



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.20.05

**232. Vergleichende Prüfung "Kommunalwald"
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)**

**Schlussbericht
für die
Gemeinde Glauburg**

8. April 2022

**232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

Schlussbericht

für die

Gemeinde Glauburg

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung: Idstein

Handelsregister: Wiesbaden HRB 16538

Kommunalwald@penne-pabst.de

www.penne-pabst.de

Stand: 8. April 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Ansichtenverzeichnis	1
1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	1
1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand	1
1.2 Prüfungsvolumen	1
1.3 Allgemeine Strukturdaten.....	3
1.4 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen.....	3
2. Auftrag sowie Prüfungsverlauf und -methodik	8
2.1 Prüfungsverlauf	8
2.2 Prüfungsmethodik	9
3. Zusammenfassender Bericht	11
4. Kommunalwald – Struktur und Finanzen	12
4.1 Struktur und Bedeutung	12
4.2 Finanzielle Analyse relevanter Bereiche.....	17
4.3 Finanzielle Analyse des Teilbereichs Kommunalwald	22
5. Zukunftsfähigkeit der Kommunalwaldbetriebe im aktuellen Spannungsfeld von Organisation, Wirtschaftlichkeit und Klimawandel	26
5.1 Forsteinrichtung - Grundlage der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes.....	26
5.2 Beförderung	29
5.3 Organisation der Holzvermarktung	31
5.4 Analyse des Holzverkaufs.....	35
5.5 Förderung von Wald-, Umwelt- und Sondermaßnahmen	39
5.6 Wirtschaftliche Auswirkungen der Kalamitätsnutzung auf die Zukunftsperspektive der kommunalen Forstbetriebe	45
5.7 Windkraft und bedeutende alternative Einkommensquellen und Nutzungen.....	51
5.8 Ausgestaltung der Jagdverpachtung	57
5.9 Controlling, Berichtswesen, Digitalisierung.....	64
6. Schutz- und Erholungsfunktion des Kommunalwaldes	70
7. Haushaltslage	81
7.1 Feststellungen zur Haushaltslage.....	81
7.2 Allgemeine Deckungsmittel.....	86
7.3 Schulden	89
7.4 Hessenkasse und Schutzschirm.....	91
8. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	93
8.1 Bilanzierung des Waldbestands	93
8.2 Umsatzbesteuerung im Forstbereich.....	95
8.3 Prüfungs- und Kontrollrechte bei Holzvermarktungsorganisationen	96
8.4 Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse.....	98
8.5 Unterjährige Berichterstattung	100
8.6 Nachschau	101
9. Schlussbemerkung	102

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Vergleich - Prüfungsvolumen (Kommunalwald, Jagd, Windkraft) in Euro	2
Ansicht 2: Vergleich - Allgemeine Strukturdaten.....	3
Ansicht 3: Glauburg - Bewertungsprofil.....	4
Ansicht 4: Waldflächenverteilung nach Waldbesitzarten in ha in 2015	12
Ansicht 5: Waldflächen nach Besitzart im Gemeindegebiet in Hektar	14
Ansicht 6: Flächennutzung in der Gemeinde Glauburg	15
Ansicht 7: Vergleich - Kommunalwaldfläche (Holzboden) in Relation zur Gemeindefläche.....	16
Ansicht 8: Zusammensetzung der Kommunalwälder nach Baumarten	17
Ansicht 9: Vergleich - Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2020 in Euro je Einwohner	19
Ansicht 10: Entwicklung der Jahresergebnisse Kommunalwald 2016 bis 2020	20
Ansicht 11: Vergleich - Mittleres Ergebnis Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2016 bis 2020 je Einwohner	21
Ansicht 12: Mittlere Erträge Kommunalwald 2016 bis 2020	22
Ansicht 13: Mittlere Aufwendungen Kommunalwald 2016 bis 2020	23
Ansicht 14: Vergleich - Mittleres Außerordentliches Ergebnis und Ergebnis der internen Leistungsverrechnung Kommunalwald 2016 bis 2020.....	24
Ansicht 15: Mittleres Jahresergebnis je Hektar Holzboden Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro	25
Ansicht 16: Forsteinrichtung im Vergleich.....	28
Ansicht 17: Vergleich - Bewirtschaftung der Kommunalwälder	30
Ansicht 18: Möglichkeiten der organisatorischen Abwicklung des Holzverkaufs.....	32
Ansicht 19: Kommunale Holzvermarktungsstruktur im Vergleich	33
Ansicht 20: Analyse der Holzvermarktungsorganisationen (HVOs).....	34
Ansicht 21: Glauburg - Holzproduktion	36
Ansicht 22: Summe Vergleichsring - Holzproduktion	36
Ansicht 23: Entwicklung der frei Wald Verkäufe - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum.....	37
Ansicht 24: Entwicklung der Selbstwerbung - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum.....	38
Ansicht 25: Gegenüberstellung der Holzverkaufspreise zu Kalamitätsmengen im Vergleichsring	39
Ansicht 26: Glauburg - Entwicklung der Förderungen 2016 bis 2020.....	42
Ansicht 27: Erhaltene Förderungen im Vergleich in Tausend Euro	43
Ansicht 28: Gegenüberstellung der Entwicklung der erhaltenen Fördermittel zu Holzverkaufspreisen	44
Ansicht 29: Vergleich - Nachhaltiger Nutzungssatz und tatsächliche Nutzung in 2020.....	46
Ansicht 30: Glauburg - Wirtschaftliche Perspektive unter Berücksichtigung der Einflüsse der Kalamität.....	48
Ansicht 31: Vergleich - Rechnerische wirtschaftliche Prognose durch die Einflüsse der Kalamität	50
Ansicht 32: Schematische Darstellung von 2,5 km Puffern um Windvorranggebiete, analog der Regelung § 6 EEG.....	54
Ansicht 33: Exemplarisch: Waldrestholz in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021.....	56
Ansicht 34: Exemplarisch: Hackschnitzelheizanlage in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021	57
Ansicht 35: Exemplarisch: Gatterschutz und Einzelschutz in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021	58
Ansicht 36: Analyse der Jagdpachtverträge und Umgang mit Wildschäden im Wald	60

Ansicht 37: Kalkulatorische Kosten der Wildschutzmaßnahmen im Regelbetrieb und bei der Aufforstung der Kalamitäten	61
Ansicht 38: Vergleich - Informationen, Berichtswesen und Controlling	65
Ansicht 39: Vergleich - Vorhandene forstrelevante GIS-Daten.....	68
Ansicht 40: Glauburg - Bewertungsprofil zur Erholungs- und Schutzfunktion des Kommunalwalds	75
Ansicht 41: Glauburg - Bewertung der Erholungs- und Schutzfunktion im Vergleich zum gewichteten Mittel	76
Ansicht 42: Glauburg – Landesmuseum „Keltenwelt am Glauberg“, aufgenommen am 14. September 2021	77
Ansicht 43: Erholungs- und Schutzfunktion im Vergleich	78
Ansicht 44: Erholungs- und Schutzfunktion und Wirtschaftlichkeit im Vergleich	79
Ansicht 45: Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur jährlichen Bewertung der Haushaltslage	83
Ansicht 46: Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2016 bis 2020.....	84
Ansicht 47: Glauburg - Beurteilung der Haushaltslage	86
Ansicht 48: Vergleich - Bewertung der Haushaltslagen	86
Ansicht 49: Glauburg - Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2016 bis 2020....	87
Ansicht 50: Glauburg - Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage.....	88
Ansicht 51: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage in € je Einwohner 2020	89
Ansicht 52: Glauburg - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2016 bis 2020	91
Ansicht 53: Vergleich - Übersicht Hessenkasse und Schutzschirm.....	92
Ansicht 54: Bewertung des Kommunalwalds im Vergleich Eröffnungsbilanz zum aktuellen Bilanzwert	94
Ansicht 55: Umsatzbesteuerung im Kommunalwald.....	96
Ansicht 56: Glauburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse.....	99
Ansicht 57: Vergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse	100
Ansicht 58: Glauburg - Nachschauergebnisse für die 160. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2012: Kleinere Gemeinden"	101

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand

Die 232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“ ist eine Fachprüfung. Bei dieser wird die Aufgabenwahrnehmung im Forstbereich nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sowie Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der forstlichen Bewirtschaftung untersucht und vergleichend bewertet. Das Ziel ist es, aus den Prüfungsfeststellungen Empfehlungen abzuleiten und ggf. Ergebnisverbesserungspotenziale unter Beachtung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung darzustellen.

Darüber hinaus werden Feststellungen zur Haushaltsstabilität getroffen, die formale Behandlung der Jahresabschlüsse geprüft und die Nachschau früherer vergleichender Prüfungen vorgenommen.

In die 232. Vergleichende Prüfung sind die 16 Kommunen Bad Endbach, Bad Orb, Brechen, Ehringshausen, Frankenau, Fränkisch-Crumbach, Glauburg, Grebenau, Hatzfeld (Eder), Hauneck, Herleshausen, Hohenstein, Nentershausen, Neuenstein, Oberzent und Schöffengrund einbezogen. Die Einwohnerzahlen haben eine Spannweite von 2.376 bis 10.295.

1.2 Prüfungsvolumen

Bei der 232. Vergleichenden Prüfung „Kommunalwald“ wurde für die Gemeinde Glauburg ein Volumen von 136.785 Euro geprüft. Das Prüfungsvolumen ergibt sich aus dem Gesamtaufwand Forst, Jagdpacht und Windkraft der Ergebnisrechnung des Jahres 2020.¹

Ansicht 1 zeigt das Prüfungsvolumen im Vergleich.

1 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden nicht berücksichtigt.

Vergleich - Prüfungsvolumen (Kommunalwald, Jagd, Windkraft) in Euro			
	Gesamterträge	Gesamtaufwendungen	Prüfungsvolumen ¹⁾
Bad Endbach	1.615.532	259.756	259.756
Bad Orb	381.365	380.597	380.597
Brechen	93.843	129.824	129.824
Ehringshausen	690.092	559.284	559.284
Frankenau	178.075	132.817	132.817
Fränkisch-Crumbach	34.590	44.419	44.419
Glauburg	106.625	136.785	136.785
Grebenu	24.940	22.233	22.233
Hatzfeld (Eder)	135.392	154.783	154.783
Hauneck	0	917	917
Herleshausen	195	541	541
Hohenstein	844.616	845.851	845.851
Nentershausen	24.622	14.437	14.437
Neuenstein	20.787	43.779	43.779
Oberzent	508.731	526.340	526.340
Schöffengrund	211.657	330.225	330.225
Summe			3.582.587

¹⁾ Das Prüfungsvolumen entspricht dem Gesamtaufwand aus Forst, Jagdpacht und Windkraft des Jahres 2020.

Quelle: Rechnungswesendaten 2020

Ansicht 1: Vergleich - Prüfungsvolumen (Kommunalwald, Jagd, Windkraft) in Euro

1.3 Allgemeine Strukturdaten

Ansicht 2 zeigt die grundlegenden Strukturdaten zum 31. Dezember 2020 im Vergleich.

Vergleich - Allgemeine Strukturdaten							
	Orts- teile	Einwohner zum 31.12.2020	Bevölker- ungs- wachstum von 2011 bis 2020	Fläche in km ²	Be- völker- ungs- dichte ¹⁾	Siedlungs- index ²⁾	Landkreis
Bad Endbach	8	8.001	-2,9	39,8	201	0,53	Marburg-Biedenkopf
Bad Orb	1	10.295	4,8	47,8	216	0,40	Mainz-Kinzig-Kreis
Brechen	3	6.457	-2,0	24,9	260	0,40	Limburg-Weilburg
Ehringshausen	9	9.432	3,1	45,4	208	0,53	Lahn-Dill-Kreis
Frankenau	6	2.875	-13,1	57,3	50	0,90	Waldeck-Frankenberg
Fränkisch-Crumbach	1	3.114	-2,7	16,1	193	0,39	Odenwaldkreis
Glauburg	2	3.064	-0,6	12,7	242	0,35	Wetteraukreis
Grebenua	7	2.376	-5,7	55,3	43	0,88	Vogelsbergkreis
Hatzfeld (Eder)	5	2.939	-7,1	58,5	50	0,83	Waldeck-Frankenberg
Hauneck	7	3.199	-0,5	17,7	180	0,56	Hersfeld-Rotenburg
Herleshausen	11	2.766	-5,6	59,5	46	0,90	Werra-Meißner-Kreis
Hohenstein	7	6.176	1,2	63,9	97	0,76	Rheingau-Taunus- Kreis
Nentershausen	6	2.547	-13,8	57,1	45	0,92	Hersfeld-Rotenburg
Neuenstein	8	3.129	2,4	64,8	48	0,81	Hersfeld-Rotenburg
Oberzent	19	10.153	-2,5	165,6	61	0,84	Odenwaldkreis
Schöffengrund	10	6.474	3,8	34,1	190	0,64	Lahn-Dill-Kreis
Minimum	1	2.376	-13,8	12,7	43	0,35	
Median	7	3.164	-2,2	51,5	138	0,70	
Maximum	19	10.295	4,8	165,6	260	0,92	

¹⁾ in Einwohner je km²

²⁾ zentriert < 0,3; eher zentriert 0,3 < 0,5; eher zersiedelt 0,5 < 0,7; zersiedelt ≥ 0,7

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 2: Vergleich - Allgemeine Strukturdaten

1.4 Zusammengefasste Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Untersuchung zur Ertragssituation für den Kommunalwald, Jagdpacht und Windkraft sowie forstfachliche Analysen haben wir für die Gemeinde Glauburg anhand eines Bewertungsprofils dargestellt. Die Punktevergabe wurde in fünf Intervallen zwischen dem jeweiligen Minimal- und dem Maximalwert der Vergleichskommunen vorgenommen.

Glauburg - Bewertungsprofil									
Bereich	Wert	Vergleich			Einstufung im Quervergleich				
		Minimum	Median	Maximum	--	-	o	+	+
Struktur									
Einwohner	3.064	2.376	3.164	10.295					
Gemeindefläche in Hektar	1.267	1.267	5.155	16.561					
Gesamtwaldfläche in Hektar	274	274	2.704	12.078					
Kommunaler Holzboden in Hektar	168	11	297	2.574					
Forstbetrieb (Finanzielle Analyse 2016 - 2020)									
Mittlere Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit je Hektar Holzboden	654	0	300	654					●
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit je Hektar Holzboden	646	51	284	646	●				
Mittleres Außerordentliches Ergebnis je Hektar Holzboden	0	-9	0	3			●		
Ergebnis innere Leistungsverrechnung je Hektar Holzboden	-11	-24	0	5		●			
Jahresergebnis je Hektar Holzboden	-2	-51	16	138			●		
Forstbetrieb (Forstfachliche Analyse)									
Vorrat in Festmeter je Hektar Holzboden	253	160	244	335			●		
Laufender Zuwachs in Festmeter je Hektar Holzboden	7,7	5,1	7,0	9,2				●	
Nachhaltiger Hiebsatz in Festmeter je Hektar Holzboden	7,6	0,6	5,5	8,3					●
Vorratsverlust durch Kalamität 2018 bis 2020 in Festmeter je Hektar Holzboden	0,6	0,0	9,1	35,8					●
Kalamität 2018 bis 2020 in Prozent der Fichte ≥50 Jahre	95%	0%	50%	102%	●				
Jagdrecht und Feld und Wirtschaftsweg (Mittelwerte 2016 - 2020 in Euro)									
Jagdpächtererlöse je Hektar Holzboden	32	0	17	34					●
Jagdpächtererlöse je Hektar Holzboden + Landwirtschaftliche Flächen im Gemeindebesitz	20	0	8	21					●
Windkraft (Mittelwerte 2016 - 2020 in Euro)									
Windkraft je Hektar Holzboden	0	0	0	1.383	●				
Windkraft je Einwohner	0	0	0	111	●				
Quelle: Eigene Erhebungen									

Ansicht 3: Glauburg - Bewertungsprofil

Der Kommunalwald in der Gemeinde Glauburg war mit 168 Hektar ein kleiner Kommunalwaldbetrieb im Vergleich (Minimum 11 Hektar, Median 297 Hektar, Maximum 2.574 Hektar) (vgl. Gliederungspunkt 4.1).

Die Gemeinde Glauburg ließ die Forsteinrichtung für das Stichjahr 2013 durch den Landesbetrieb HessenForst erstellen. Die Genehmigung der Forsteinrichtung in der Gemeinde Glauburg lag erst 1.337 Tage nach dem festgelegten Stichtag vor. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg die Vergabe der nachfolgenden Forsteinrichtungsarbeiten künftig vorgehend und nach dem Stichtag auszurichten (vgl. Gliederungspunkt 5.1).

In Hessen besteht für den Kommunalwald eine gesetzliche Regelbeförderung nach § 19 Absatz 1 HWaldG. Ein Ausscheiden aus dieser Betreuungsleistung ist jedoch auf Antrag möglich. Die Gemeinde Glauburg wurde durch den Landesbetrieb HessenForst betreut. Angesichts der Veränderung der forstorganisatorischen Rahmenbedingungen wird der Gemeinde Glauburg empfohlen, den Verbleib unter Kosten- und Leistungsbetrachtung sowie Synergieeffekte bei der Holzvermarktung zu analysieren, um ggf. die Entscheidung über einen möglichen Wechsel zu fällen und die Übergangsmodalitäten zu klären (vgl. Gliederungspunkt 5.2).

Die Gemeinde Glauburg schloss sich für die Holzvermarktung ab dem 1. Juli 2019 der Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. an. Die Holzvermarktungsorganisation Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. verweigerte die Bereitstellung von Daten zu Vergleichszwecken (vgl. Gliederungspunkt 5.3).

Die Gemeinde Glauburg überschritt den durch die Forsteinrichtung festgelegten nachhaltigen Hiebsatz im Jahr 2020 deutlich.

Die Holzverkäufe nach der Verkaufsart „frei Wald“ zeigten für die Gemeinde Glauburg ab 2017 überdurchschnittliche Durchschnittspreise im Quervergleich. (vgl. Gliederungspunkt 5.4).

In den Kalamitätsjahren wurden in Summe Extremwetterhilfen in Höhe von 1.283 Euro durch die Fördermittelgeber ausbezahlt. Durch die Einführung der Corona-Hilfen für staatlich betreute Kommunalwaldbetriebe wurden die Kosten der Beförderung in der Gemeinde Glauburg um 2.236 Euro reduziert (vgl. Gliederungspunkt 5.5).

In der Gemeinde Glauburg stand im Jahr 2020 dem jährlichen nachhaltigen Nutzungssatz der Forsteinrichtung von 1.279 Festmeter eine tatsächliche Nutzung von 1.911 Festmeter gegenüber. Dies entspricht einem tatsächlichen Nutzungssatz von 149 Prozent. Damit wies die Gemeinde Glauburg einen über dem Median liegenden tatsächlichen Nutzungssatz aus.

Die Gemeinde Glauburg hatte einen kalkulatorischen Vorratsverlust aus Kalamitäten in Höhe von 106 Festmetern und den damit verbundenen kalkulatorischen Vermögensverlust in Höhe von 3.280 Euro im Zeitraum 2018 bis 2020. Dies entsprach einem einmaligen Wertverlust von umgerechnet 19 Euro je Hektar Holzbodenfläche.

Aus der rechnerisch hergeleiteten Aufforstungsfläche durch Kalamitäten von 3 Prozent der Holzbodenfläche, bzw. 5 Hektar ergibt sich in der Gemeinde Glauburg eine zusätzliche Aufforstungskostenbelastung von 111 Euro je Hektar Holzboden.

In der Gemeinde Glauburg verursachen der Holzvorratsverlust und die daraus folgenden gesetzlichen Wiederaufforstungsverpflichtungen eine zu erwartende Minderung des zukünftigen Wirtschaftsergebnisses von mindestens 23 Euro je Hektar Holzbodenfläche für die nächsten 5 Jahre und von mindestens 1 Euro je

Hektar für weitere 25 Jahre. Erst danach können beginnende Holznutzungen aus den Wiederaufforstungen eine wirtschaftliche Kompensation bewirken.²

In der Gemeinde Glauburg fallen die Folgen der Kalamität auf die zukünftige Bewirtschaftung deutlich unterdurchschnittlich aus (vgl. Gliederungspunkt 5.6).

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Glauburg befanden sich Windvorranggebiete. Diese Flächen konnten aus Gründen des Vogelschutzes, trotz des Wunsches der Gemeinde für einen Windkraftausbau nicht mit Windkraftanlagen bebaut werden. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, künftige Potenziale für Windkraft zu nutzen (vgl. Gliederungspunkt 5.7).

Die Jagdpachtverträge der Jagdgenossenschaften, in denen die Gemeinde Glauburg zum Zeitpunkt der Erhebungsphase Mitglied war, enthielten keine pauschalen Abgeltungen von Wildschäden im Wald. Es wurden aber auch keine Schäden durch Wild im Wald individuell geltend gemacht. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg auf pauschale Abgeltungen von Wildschäden im Wald in allen Jagdpachtverträgen hinzuwirken.

Die Jagdpachtverträge enthielten Regelungen, die die Jagdgenossenschaften ab einer gewissen Höhe anteilig an den Wildschäden beteiligten. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, bei einer Neuverpachtung möglichst auf einen Verzicht dieser Regelungen hinzuwirken (vgl. Gliederungspunkt 5.8).

Im Prüfzeitraum 2016 bis 2020 verfügte die Gemeinde Glauburg über kein abgeglichenes betriebliches Informations- und Berichtswesen. Die Gemeinde Glauburg löste diesen Strukturmangel durch den intensiven internen und persönlichen Kontakt und anlass- und forstmaßnahmenbezogene Beratungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

In der Gemeinde Glauburg wurde festgestellt, dass nicht alle forstrelevanten Geodaten vorhanden waren. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, alle für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung erforderlichen GIS-Datengrundlagen vorzuhalten.³ (vgl. Gliederungspunkt 5.9).

Bei der Bewertung der Erholungs- und Schutzfunktion erzielte die Gemeinde Glauburg einen Wert von 49 Punkten und den 8. Rang im Vergleichsring von 16 Kommunen (Minimum 19 Punkte, gewogenes Mittel 59 Punkte und Maximum 76 Punkte). In der Gemeinde Glauburg sind die Erholungs- und Schutzfunktion

2 Es wurden nur Betriebe mit negativer Vorratsbilanz durch Abbau dargestellt.

3 Bei GIS Auskunftssystemen handelt es sich um browserbasierte Fachauskunftssysteme beziehungsweise Geofachanwendungen, über die der Öffentlichkeit und dem Fachpublikum umweltbezogene Geoinformationen der hessischen Landesverwaltung mittels einfacher bis wenig komplexer Funktionen bereitgestellt werden. Diese Funktionen beinhalten Werkzeuge zur dynamischen Kartenanzeige und zur Abfrage von Sachattributen. Quelle: <https://www.hlnug.de/themen/geografische-informationssysteme/gis-anwendungen/gis-auskunftssysteme>; abgerufen am 14.10.2021

stärker (7. Rang) ausgeprägt als die Nutzfunktion (12. Rang Jahresergebnis). Dennoch sollten Aufforstungsmaßnahmen auf entstandenen und noch entstehenden Kalamitätsflächen die Gesichtspunkte der Schutz- und Erholungsfunktion mit einbeziehen (vgl. Gliederungspunkt 6).

- Haushaltslage

Die Gemeinde Glauburg hatte im Jahr 2020 ein positives ordentliches Ergebnis. Die Haushaltslage war insgesamt für den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2020 als stabil zu bewerten (vgl. Gliederungspunkt 7.1).

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (Allgemeine Deckungsmittel abzüglich Umlagen) lagen im Jahr 2020 bei 2,8 Mio. Euro (vgl. Gliederungspunkt 7.2).

Die Gemeinde Glauburg löste im Zuge der Hessenkasse im Jahr 2018 insgesamt 1.800.000 Euro an Kassenkrediten ab. Glauburg erhielt aus dem Schutzschirm des Landes Hessen 1.778.186 Euro. (vgl. Gliederungspunkt 7.4).

- Rechtliche Feststellungen

Bei der Gemeinde Glauburg ergaben sich bei der Bewertung des Bilanzansatzes „Aufwuchs“ keine Hinweise auf eine notwendige Abwertung aufgrund von Kalamitäten, da dem Bilanzansatz der Eröffnungsbilanz 2009 eine sehr vorsichtige Bewertung zugrunde lag (vgl. Gliederungspunkt 8.1).

Die Gemeinde Glauburg wählte im Forstbereich die Pauschalbesteuerung (vgl. Gliederungspunkt 8.2).

Die Gemeinde Glauburg konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht einhalten. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, in der Zukunft die Jahresabschlüsse fristgerecht aufzustellen, um sicherzustellen, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen. (vgl. Gliederungspunkt 8.4).

Die Gemeinde Glauburg erfüllte die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO (vgl. Gliederungspunkt 8.5).

Die Gemeinde Glauburg setzte von den drei dargestellten Empfehlungen in der Nachschau zwei um und eine teilweise um (vgl. Gliederungspunkt 8.6).

2. Auftrag sowie Prüfungsverlauf und -methodik

2.1 Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I Seite 708) die 232. Vergleichende Prüfung „Kommunalwald“ bei den 16 Kommunen Bad Endbach, Bad Orb, Brechen, Ehringshausen, Frankenu, Fränkisch-Crumbach, Glauburg, Grebenau, Hatzfeld (Eder), Hauneck, Herleshausen, Hohenstein, Nentershau- sen, Neuenstein, Oberzent und Schöffengrund vorzunehmen.

Der Gemeinde Glauburg wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 17. Dezember 2020 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Gemeinde Glauburg über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren infor- miert wurde, fand am 25. Januar 2021 digital statt. Wir prüften die Gemeinde Glauburg in der Zeit vom 13. September 2021 bis zum 15. September 2021. Nacherhebungen fanden vom 20. September 2021 bis zum 8. Oktober 2021 statt.

Die Erhebungen bei den Vergleichskommunen begannen im Mai 2021. Die letzten Prüfungen fanden im September 2021 statt. Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand der jeweiligen Kommune zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Kommunen geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir, mit Ausnahme der angeforderten Daten der Holzvermarktungsorganisation Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V., voll- ständig und fristgerecht. Die Holzvermarktungsorganisation verweigerte die Bereitstellung von Daten zu Vergleichszwecken.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- der Überörtlichen Prüfung RD Herr Wagner,
- der Gemeinde Glauburg Fachbereichsleiterin Kämmerei Frau Schmück,
- des Prüfungsbeauftragten WP/StB Herr Georg.

Die Projektleiterin der Gemeinde Glauburg, Frau Schmück, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festge- halten. Die Überörtliche Prüfung hat uns beauftragt, in diesen Bericht die Grunddaten aller an der 232. Vergleichenden Prüfung „Kommunalwald“ beteiligten Kommunen in einem Anlagenband aufzunehmen.

Die Erörterungsbesprechung bei der Gemeinde Glauburg fand digital am 20. September 2021 statt. Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Gemeinde Glauburg mit Schreiben vom 6. Dezember 2021.

Die Interimbesprechung fand am 10. Januar 2022 digital statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden der Gemeinde Glauburg am 16. Februar 2022 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 18. März 2022 zugeleitet. Die Gemeinde Glauburg nahm dazu unter dem 25. Februar 2022 Stellung und verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

2.2 Prüfungsmethodik

Nach dem ÜPKKG ist zu untersuchen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen. Nach der Zielsetzung des ÜPKKG geht es darum, einen Vergleich mit anderen Kommunen herbeizuführen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten sowie der jeweiligen Kommune anhand der vergleichenden Kennzahlen und der Berichte die Chance zu eröffnen, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Kommunen lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen.

Politische Entscheidungen unterliegen grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Überörtliche Prüfung.

- Datengrundlage

Als eine Datengrundlage dienten die Rechnungswesendaten der Haushaltsjahre 2016 bis 2020. Die einzelnen Produkte beziehungsweise Kostenstellen der Kommunen wurden aufgrund des Vergleichs einer übergreifenden (einheitlichen) Produktstruktur zugeordnet. Unterschiedliche Buchungszuordnungen und Leistungsverrechnungen sind dabei vereinheitlicht worden. Prüfungsinterne Umbuchungen wurden vorgenommen. Sofern noch keine Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten in den uns übermittelten Rechnungswesendaten enthalten waren, wurden die des Vorjahrs beziehungsweise der Vorjahre herangezogen.

Als Datengrundlage für forstliche Untersuchungen dienten Fragebögen, Forsteinrichtungswerke, forst-fachliche Karten, Auswertungen aus den Warenwirtschaftssystemen und Erkenntnisse aus örtlichen Besichtigungen am Objekt teils unabhängig und teils zusammen mit dem zuständigen Forstpersonal.

Forstbetriebs- und Waldfunktionskarten wurden von HessenForst teilweise analog als auch digital bereitgestellt. Zur Orientierung der Außenaufnahmen wurde eine Digitalisierung der Eigentumsurrisse erstellt.

Wir unterteilten die 232. Vergleichende Prüfung "Kommunalwald" in folgende Prüfungsschritte:

- Bedeutung des kommunalen Waldes für den Haushalt

Die Größe, Art und Alter der Kommunalwälder des Vergleichsrings stellten sich sehr unterschiedlich dar. Hinzu kamen noch unterschiedliche Einwohnerzahlen und Einnahmesituationen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Kommunalwaldes für jede Kommune wurde daher im Vergleich dargestellt.

- Prüfung des Kommunalwaldes

Die fachliche Prüfung des Kommunalwaldes beginnt mit einer Darstellung des Waldbesitzes und seiner Strukturmerkmale in Hessen. Hiernach wird auf die Relevanz des Kommunalwaldes in Hessen, der Kommunalwaldstruktur im Vergleichsring und auf die jüngsten Entwicklungen im Prüfzeitraum eingegangen.

Der Prüfzeitraum ist insofern interessant, als dass die kommunalen Forstbetriebe in diesem Zeitraum auf natürlicher Basis, das heißt auf der Substanzebene des Forstbetriebes, als auch nach organisatorischen Gesichtspunkten starken Veränderungen unterliegen. So wurden die Veränderungen und Auswirkungen von Klimawandel und Klimaextremen sowie die Entscheidungen zur Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung betrachtet. Die Analyse der Substanzverluste, die Darstellung der Wirtschaftlichkeit und die Prognose einer künftigen wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit runden das Bild ab.

Anhand von Einkommensalternativen, insbesondere der erneuerbaren Energien, werden Perspektiven dargestellt. Weiterhin werden für die neu geschaffenen organisatorischen Schnittstellen, Interne Kontrollsysteme, Wissenstransfer für Fachpersonal und Digitalisierungsstandards empfohlen. Empfehlungen zur Ausgestaltung von Jagdgenossenschaftssatzungen und Jagdpachtverträgen beleuchten auch den Teil der Jagdnutzung.

Der Bericht schließt im forstlichen Teil mit der Analyse und Bewertung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und erlaubt eine Beurteilung zur Aufrechterhaltung dieser sozioökologischen Bausteine der Multifunktionalität der Kommunalwälder.

- Beurteilung der Haushaltslage

Die Beurteilung der Haushaltslage wurde auf Basis der Jahre 2016 bis 2020 vorgenommen. Die Haushaltsjahre wurden anhand einer Ergebnis-, Finanz- und Bilanzanalyse beurteilt. Zudem wird in diesem Gliederungspunkt auf die Hessenkasse, den Schutzschirm und eventuelle Haushaltssicherungskonzepte (HSK) eingegangen.

- Sonstige Prüffelder

Unter den sonstigen Prüffeldern wird der Bereich Ordnungsmäßigkeit inklusive Aufstellung der Jahresabschlüsse, Umsatzbesteuerung im Forstbereich sowie abschließend die Nachschau behandelt. Vertiefte Prüfungshandlungen werden hier vorgenommen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass Besonderheiten oder Auffälligkeiten vorliegen.

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden.

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden, ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

Weiterführende Daten aller Vergleichskommunen können aus den Anlagen entnommen werden.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 232. Vergleichenden Prüfung „Kommunalwald“ werden voraussichtlich in den 37. Zusammenfassenden Bericht (Kommunalbericht 2022) an den Hessischen Landtag aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll Ende des Jahres 2022 erscheinen. Er wird im Internet unter www.rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

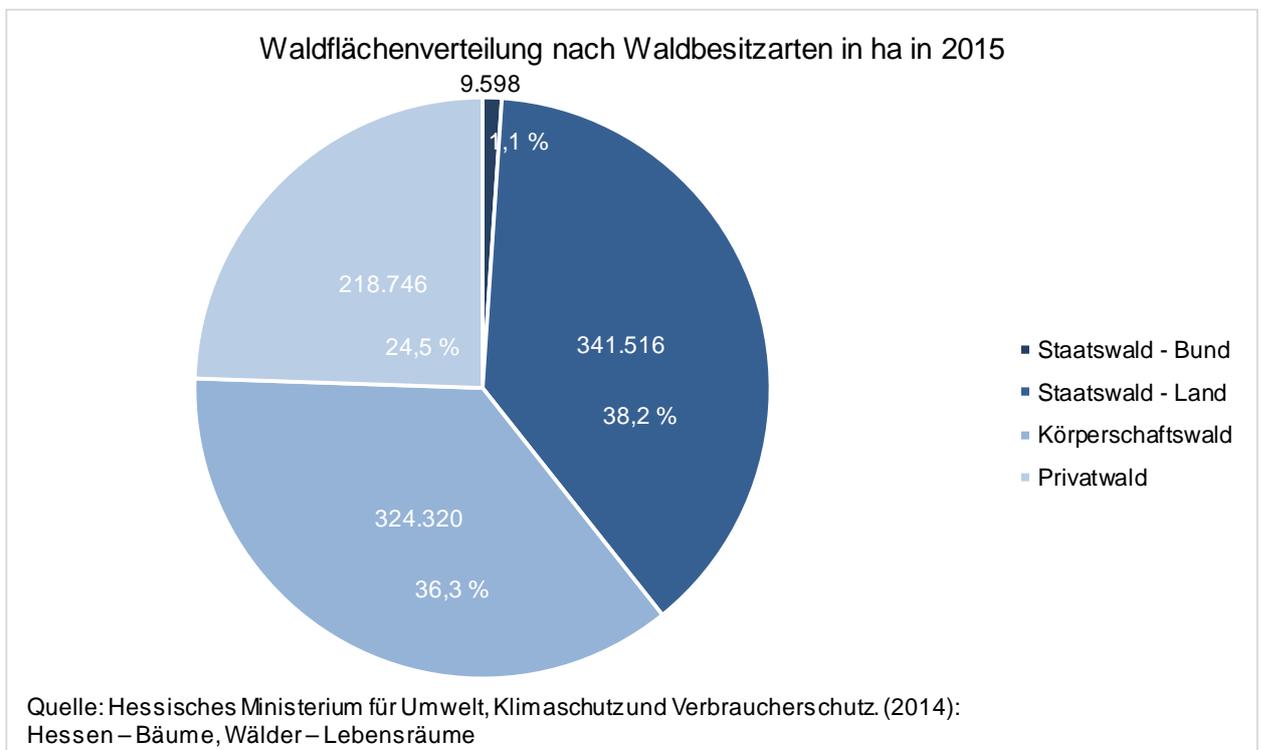
4. Kommunalwald – Struktur und Finanzen

4.1 Struktur und Bedeutung

Das Hessische Waldgesetz (HWaldG) § 2⁴ kategorisiert Waldeigentum in drei Arten:

- Körperschaftswald
- Privatwald
- Staatswald

Hessen ist neben Rheinland-Pfalz das walddreichste Bundesland. Über 42 Prozent der Gesamtfläche (rund 894.100 Hektar) sind mit Wald bedeckt. Ansicht 4 zeigt die Waldverteilung in Hessen nach Waldbesitzarten im Jahr 2015.



Ansicht 4: Waldflächenverteilung nach Waldbesitzarten in ha in 2015

4 § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) – Begriffsbestimmungen

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Staatswald der in § 3 Abs. 1,
2. Körperschaftswald der in § 3 Abs. 2,
3. Privatwald der in § 3 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes genannte Wald.

Die Ansicht 4 zeigt, dass der Körperschaftswald 324.320 Hektar (36 Prozent) des hessischen Waldes ausmacht.⁵ Dieser verteilt sich auf 418 waldbesitzende Städte und Gemeinden. Nur acht hessische Gemeinden besitzen keinen Wald.

Hessen teilt sich auf in Ballungsräume und Schwerpunktgebiete der Landwirtschaft sowie Bereiche, in denen hohe Waldanteile mit über 50 Prozent Waldanteil bestehen. Diese sind Odenwald, Spessart, Taunus, Knüll, Nördliches hessisches Schiefergebirge und Weserbergland. In diesen Gebieten steigt der Waldanteil weiter, weil Landwirte weniger ertragreiche Böden aufgeben. Im Ballungsraum, wo der Wald insbesondere wegen seiner Ausgleichs- und Erholungsfunktionen einen besonders hohen ökologischen Wert in der Landschaft darstellt, stagniert der Waldanteil beziehungsweise geht er zurück.⁶

Ein Viertel der hessischen Waldfläche ist Privatwald einschließlich des Gemeinschaftswaldes. 38 Prozent sind Staatswald, 25 Prozent des Privatwaldes ist bäuerlicher Kleinprivatwald. In Hessen gibt es rund 60.000 Waldbesitzer, diese sind überwiegend Kleinprivatwaldbesitzer.⁷

Kommunaler Wald hat einen hohen Stellenwert in der Daseinsvorsorge. Er ist Naturraum und besonderer Wirtschaftsfaktor. „Im Cluster Forst- und Holz arbeiten in Hessen über 54.000 Menschen und erzeugen einen Umsatz von deutlich über 10 Mrd. Euro“.⁸

Der Kommunalwald trägt in besonderem Maße zum Schutz von Klima, Wasser und Boden bei. Er dient seit Jahrzehnten den steigenden Ansprüchen der Bevölkerung zum Zwecke der Erholung und sportlicher Aktivitäten. Seit Ausbruch der Corona-Pandemie in 2019/2020 erhält der Wald einen noch höheren Stellenwert. Kontaktbeschränkungen können hier unter Ausnutzung der positiven Effekte, Bewegung und Ruhe, eingehalten werden.⁹

Die Auswertungen nach Besitz- und Nutzungsart ergeben ein differenziertes Bild der Kommunen. Mithilfe der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)¹⁰ wurden Fachauswertungen und Fachkarten erstellt, deren Ergebnisse hier dargestellt werden.

5 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. (2014): Hessen – Bäume, Wälder – Lebensräume. Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur (BWI 3) für Hessen, https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/broschuere_bundeswaldinventur_3_internet.pdf

6 Vgl. <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/wald/wald-hessen>, abgerufen am 21.9.2021

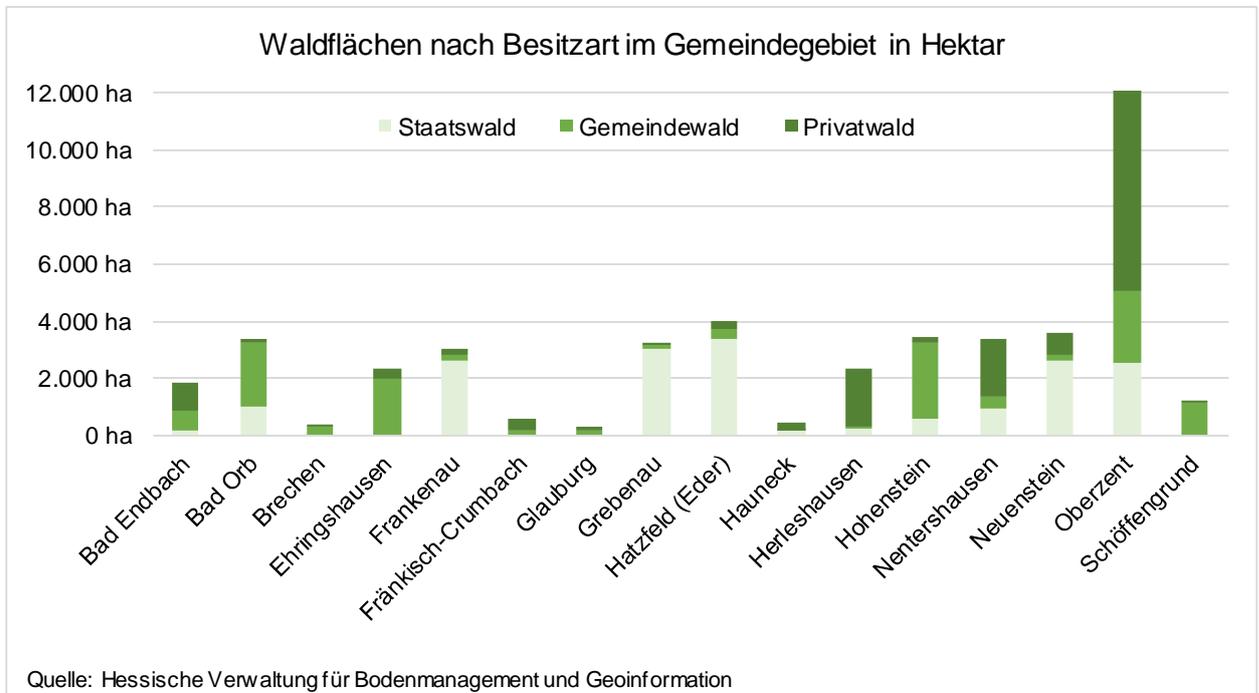
7 ebenda

8 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. (2015): Wald und Forstwirtschaft in Hessen 2011-2014, https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/wald_und_forstwirtschaft_barrierefrei.pdf

9 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (2020): Der Wald ist systemrelevant. Die Bedeutung des Waldes während der Corona-Pandemie. <https://www.fva-bw.de/presse/der-wald-ist-systemrelevant-die-bedeutung-des-waldes-waehrend-der-corona-pandemie>

10 Die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) wird vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, mit Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden, verwaltet.

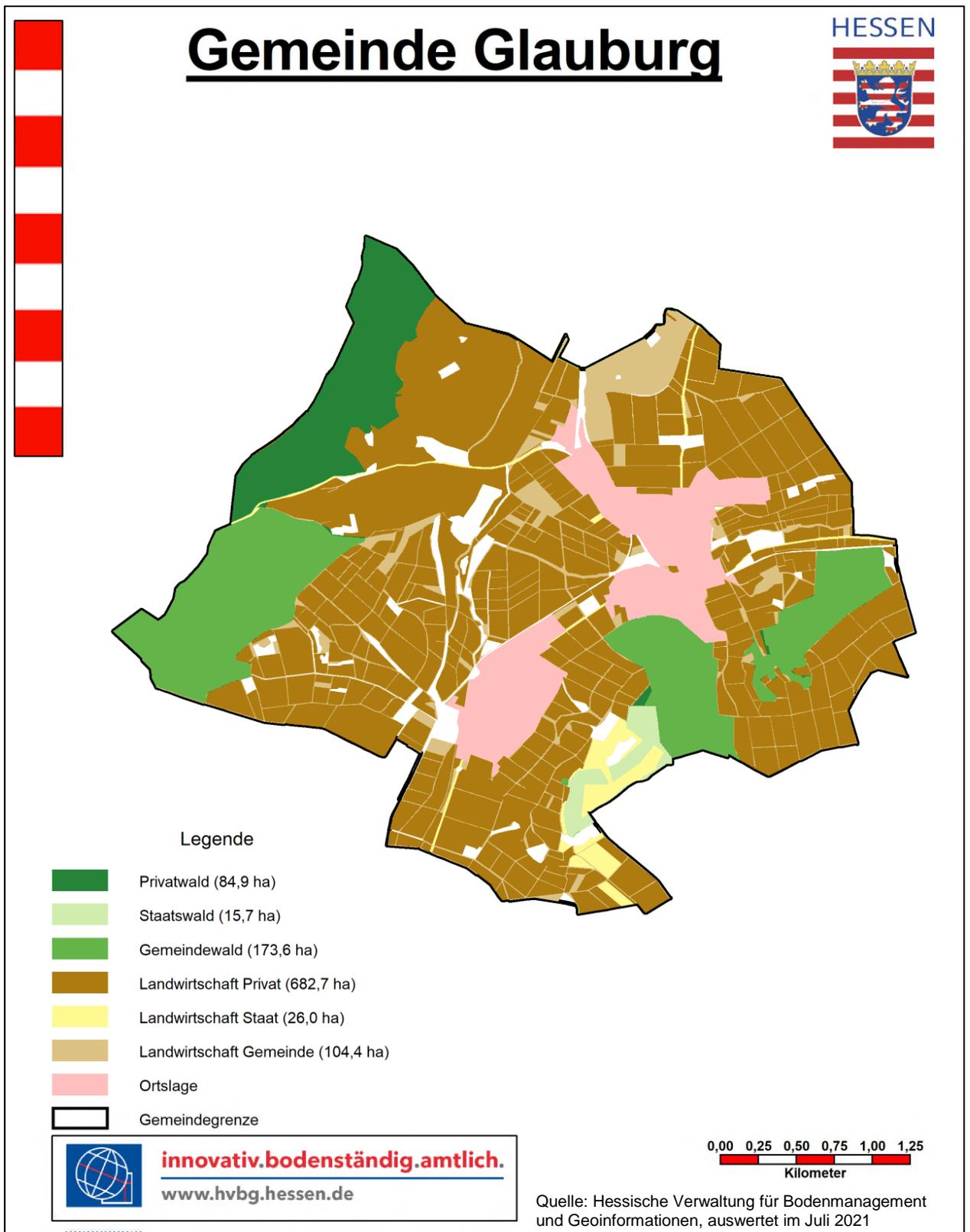
Neben dem eigentlichen Gemeindewald, der Inhalt dieser Prüfung ist, wird der Bewaldungsanteil innerhalb des Gemeindegebietes betrachtet. Die nachfolgende Ansicht zeigt die Verteilung des Waldes im Vergleichsring nach den Besitzarten Staatswald, Gemeindewald und Privatwald.



Ansicht 5: Waldflächen nach Besitzart im Gemeindegebiet in Hektar

Ansicht 5 und Ansicht 6 verdeutlichen, dass die Gemeinden zwar Waldbesitzer sind, aber der Waldflächenanteil innerhalb der Kommune durch alle Waldbesitzarten zu berücksichtigen ist. Die vielfältigen Funktionen des Waldes entstehen für den Bürger auch in anderen Waldbesitzarten.

Anhand der Ansicht 6 wird deutlich, dass die Lage des Gemeindewaldes und seine Eingliederung in die gesamtäumliche Struktur aus Siedlung, Offenlandstrukturen und Waldbereichen das Bild der Gemeinde prägen. Darüber hinaus beeinflusst die durchschnittliche Waldflächengröße als unveränderlicher Einflussfaktor die forstbetriebliche Wirtschaftlichkeit und hat Einfluss auf den tatsächlichen Nutzen der Erholungs- und Schutzfunktionen für die besiedelten Ortslagen.



Ansicht 6: Flächennutzung in der Gemeinde Glauburg

Die Ansicht zeigt, dass 22 Prozent der Gemeindefläche in der Gemeinde Glauburg bewaldet war. Auf den Kommunalwald entfallen 174 Hektar¹¹. Staatsforst und Privatwald liegen bei 101 Hektar. Die für weitere Analysen verwendete und aus den forstbetrieblichen Planungsgrundlagen (Forsteinrichtung) gewonnene kommunale Holzbodenfläche betrug 168 Hektar.

Ansicht 7 zeigt die Kommunalwaldfläche (Holzboden) in Relation zur Gemeindefläche im Vergleich.

Vergleich - Kommunalwaldfläche (Holzboden) in Relation zur Gemeindefläche					
	Gemeindefläche in ha	Waldfläche in ha	Waldanteil	Kommunalwald (Holzboden) in Hektar gem. Forsteinrichtung	Anteil Kommunalwald an Gemeindefläche
Bad Endbach	3.985	1.855	47%	644	16%
Bad Orb	4.775	3.375	71%	2.142	45%
Brechen ¹⁾	2.486	320	13%	541	22%
Ehringshausen	4.543	2.355	52%	2.213	49%
Frankenau	5.729	3.052	53%	309	5%
Fränkisch-Crumbach	1.612	548	34%	153	9%
Glauburg	1.267	274	22%	168	13%
Grebenu	5.534	3.175	57%	78	1%
Hatzfeld (Eder)	5.851	4.023	69%	286	5%
Hauneck	1.775	413	23%	14	1%
Herleshausen	5.950	2.352	40%	11	0%
Hohenstein	6.386	3.466	54%	2.574	40%
Nentershausen	5.705	3.401	60%	150	3%
Neuenstein	6.480	3.582	55%	113	2%
Oberzent	16.561	12.078	73%	2.301	14%
Schöffengrund	3.411	1.164	34%	1.138	33%
Minimum	1.267	274	13%	11	0%
Median	5.155	2.704	53%	297	11%
Maximum	16.561	12.078	73%	2.574	49%

¹⁾ Die Gemeinde Brechen besaß außerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen Wald, der nicht über die Abfrage der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformationen ausgewertet werden konnte. Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Forsteinrichtungen der Kommunalwälder, ausgewertet im Juli 2021

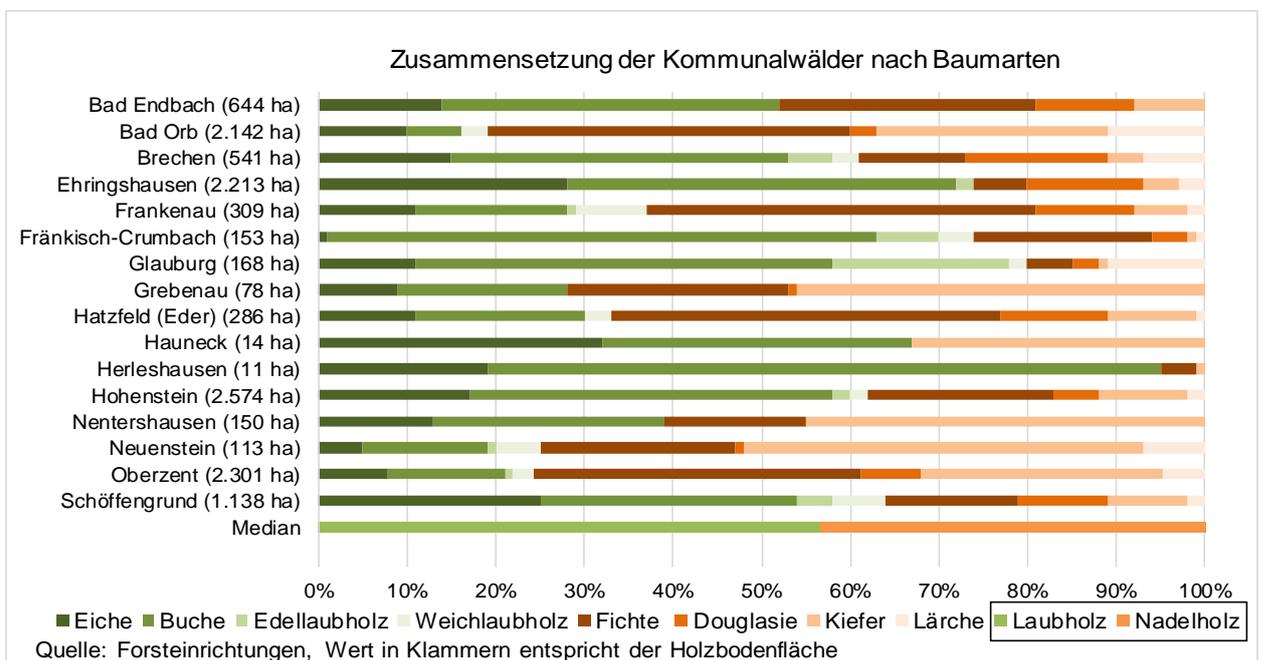
Ansicht 7: Vergleich - Kommunalwaldfläche (Holzboden) in Relation zur Gemeindefläche

Ansicht 7 zeigt die großen strukturellen Unterschiede der Forstbetriebe, die in der Spanne des Waldanteils innerhalb der Gemeindefläche von 13 Prozent in Brechen bis hin zu 73 Prozent in Oberzent liegen. Auch der Kommunalwaldanteil der einzelnen Städte und Gemeinden variiert innerhalb des Vergleichsring stark.

11 Da sich die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation anderer Datenquellen bediente, können die hier ermittelten Flächen von den Flächen abweichen, die aus der Forsteinrichtung entnommen wurden.

So weist die Gemeinde Herleshausen mit einem Kommunalwaldanteil von unter einem Prozent den geringsten Flächenanteil einer Kommune an der Gemeindefläche aus. Den höchsten Wert im Vergleich zeigte die Gemeinde Ehringshausen mit knapp 50 Prozent. Weitergehend ist auch der Anteil an der Waldfläche im Eigentum der Gemeinden im Vergleichsring sehr unterschiedlich. In den Gemeinden Ehringshausen (49 zu 52 Prozent) und Schöffengrund (33 zu 34 Prozent) gleicht der Waldanteil dem Gemeindeflächenanteil nahezu vollständig. In der Gemeinde Glauburg sind 22 Prozent der Gemeindefläche bewaldet. 168 Hektar (13 Prozent) der Gemeindefläche sind als Kommunalwald ausgewiesen.

Für eine vergleichende Untersuchung der Kommunalwälder ist die jeweilige Zusammensetzung nach Baumarten von Bedeutung. Ansicht 8 zeigt die Zusammensetzung nach Baumarten im Vergleich.



Ansicht 8: Zusammensetzung der Kommunalwälder nach Baumarten

Aus Ansicht 8 werden die großen strukturellen Unterschiede bezüglich der Baumartenverteilung sichtbar. Aufgrund der extremen Bandbreite weiterer Strukturmerkmale (Geologie, Wasserhaushalt)¹² lassen sich nur ausgewählte Erkenntnisse wie die hier dargestellte Baumartenverteilung im Vergleich ableiten. Die Gemeinde Glauburg hatte mit 80 Prozent einen Laubbaumanteil deutlich oberhalb des Median (57 Prozent).

4.2 Finanzielle Analyse relevanter Bereiche

Als Datengrundlage für die Untersuchung der Bedeutung für den Gesamthaushalt und der detaillierten Untersuchung des Aufgabenbereichs Kommunalwald dienten die Rechnungswesendaten 2016 bis 2020.

12 Vgl. Anlagenband

Üblicherweise wurde der Wald als Ganzes nur auf einer Kostenstelle beziehungsweise einem Produkt verbucht, so dass eine Aufteilung dieser Kostenstelle zur Herstellung der Vergleichbarkeit und Transparenz notwendig wurde.

Hierbei wurden folgende standardisierte Produkte¹³ zur Untersuchung des Kommunalwaldes gebildet:

- Kommunalwald,
- Jagdpacht,
- Feld- und Wirtschaftswege,
- Windkraft im Kommunalwald,
- Windkraft im Staatsforst.

Die in einigen Ansichten dargestellten Residualprodukte Allgemeine Finanzwirtschaft und Übrige Bereiche¹⁴ dienen der vollständigen Abbildung des kommunalen Haushalts. Einen großen Teil des Ergebnisses aus der Windkraft erzielte die Gemeinde Bad Endbach im Eigenbetrieb Kur-Tourismus-Energie LAHN-DILL-BERGLAND-THERME. Daher wurden die Ergebnisse aus der Windkraft im Eigenbetrieb in den Kernhaushalt konsolidiert. Dies war in keiner weiteren Kommune des Vergleichsrings der Fall.

Feld- und Wirtschaftswege werden auch dargestellt, um eventuell Wechselwirkungen zu nicht ausgezahlten Jagdpachtanteilen herzustellen.

Für die standardisierten Produkte ergeben sich nachfolgende Ergebnisse je Einwohner. Die Bezugsgröße „je Einwohner“ soll dem Leser eine leichtere Einschätzung der absoluten Werte im Vergleich ermöglichen. Dies spiegelt auch den Einwohneransatz des kommunalen Finanzausgleichs wider.

13 teilweise durch manuelle Buchungen

14 Enthält zum Beispiel Verwaltung, Kinderbetreuung, Gebührenhaushalte, Sport, Kultur und freiwillige Leistungen etc.

Vergleich - Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2020 in Euro je Einwohner							
	Kommunalwald	Jagdrecht	Windkraft		Feld- und Wirtschaftswege	Übrige Aufgabebereiche	Allgemeine Finanzwirtschaft
			Kommunalwald	Staatsforst			
Bad Endbach	13	0	157	0	-0	-838	806
Bad Orb	-1	1	0	0	-1	-822	990
Brechen	-7	1	0	0	0	-538	708
Ehringshausen	11	2	0	0	-7	-614	730
Frankenau	16	0	0	0	-18	-884	999
Fränkisch-Crumbach	-4	1	0	0	-4	-705	731
Glauburg	-11	2	0	0	-9	-785	861
Grebenau	-5	0	0	6	-12	-508	818
Hatzfeld (Eder)	-8	2	0	0	0	-672	711
Hauneck	-0	0	0	0	-1	-497	739
Herleshausen	-0	0	0	0	0	-746	1.061
Hohenstein	-7	7	0	0	-32	-795	814
Nentershausen	3	1	0	0	-1	-843	726
Neuenstein	-7	0	0	0	-20	-695	811
Oberzent	-7	5	0	0	-10	-690	701
Schöffengrund	-20	1	0	0	-2	-665	688

Quelle: Rechnungswesendaten 2020, Eigene Erhebungen

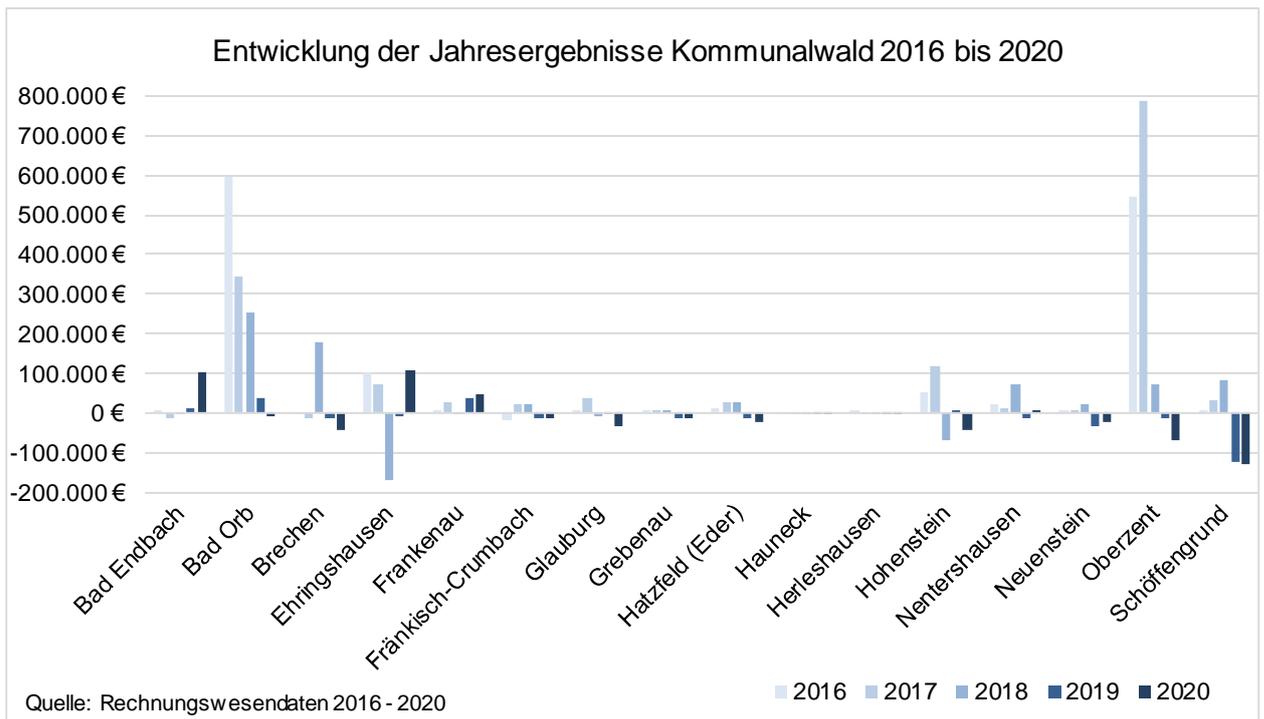
Ansicht 9: Vergleich - Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2020 in Euro je Einwohner

Die Ansicht zeigt für 2020 positive und negative Ergebnisse im „Kommunalwald“. Die Bedeutung für den Gesamthaushalt war 2020 als eher gering einzuschätzen. Nur zehn der 16 Kommunen hatten Erträge aus Jagdverpachtungen beziehungsweise Ausschüttungen aus Jagdgenossenschaften. Dabei lagen die Jagdpachteinnahmen teilweise über den Ergebnissen des Kommunalwaldes. Sofern die Kommunen Erträge aus Windkraft hatten, überstiegen diese die Ergebnisse des Kommunalwaldes.

2020 hatte die Gemeinde Glauburg ein negatives Jahresergebnis beim Kommunalwald in Höhe von -11 Euro je Einwohner.

Die Ergebnisse eines Forstbetriebs unterliegen aufgrund unterschiedlicher Einschlagsmengen und sich verändernder Holzpreise Schwankungen. Besonders große Auswirkungen ergaben sich aufgrund klimatischer Besonderheiten 2018 bis 2020 und damit einhergehendem Borkenkäferbefall. Die Folge waren große Kalamitäten, Notrodungen und ein Preisverfall. Der Holzpreis begann sich erst 2021 wieder zu stabilisieren. Wie sich die Ergebnisse 2016 bis 2020 entwickelten, zeigt nachfolgende Ansicht.¹⁵

15 Vgl. Holzmarktinfo.de, Website: https://www.holzmarktinfo.de/template/index.cfm/isDetailPage/yes/fuseaction/directCall/module/content/function/fuseactionSLASH_showContentSLASH_uuidSLASH_3DCC76C4-A0EF-C2FE-7770CA531DAF4BD8SLASH_hideHeadlineSLASH_0/template/25/location/6CAC96C5-18D2-48B0-86F8CE1CE2FCE51B/lastuid/9ae56dbd-ce5c-85ff-1645d0544cc6ca6f, abgerufen am 27. Oktober 2021



Ansicht 10: Entwicklung der Jahresergebnisse Kommunalwald 2016 bis 2020

Die Ansicht zeigt teilweise gravierende Schwankungen. In Oberzent brachen beispielsweise die Ergebnisse von 785.000 Euro auf -67.000 Euro ein. In Bad Orb sanken die Ergebnisse von circa 595.000 Euro in 2018 auf ein negatives Ergebnis von knapp -10.000 Euro in 2020. In Ehringshausen gab es in 2018 ein negatives Ergebnis von rund -168.000 Euro. In 2020 lag das Ergebnis bei rund 108.000 Euro. Schöffengrund wies 2019 und 2020 negative Ergebnisse in Höhe von -123.101 beziehungsweise -126.306 Euro aus. Die Kommunen erhielten in 2020 teilweise hohe Förderungen aus der Bundeswaldprämie (Nachhaltigkeitsprämie Wald)^{16, 17}. Die großen nach oben schießenden Ergebnisse sind auch damit zu erklären, dass in den entsprechenden Jahren kalamitätsbedingt ein Vielfaches der nachhaltigen Holzmenge geschlagen wurde. Folglich können in näherer Zukunft weniger Holzmengen geschlagen werden, was sich auf die künftigen Ergebnisse auswirken wird (vgl. zur wirtschaftlichen Prognose Gliederungspunkt 5.6).

16 Umsetzung der Bundeswaldprämie - Auf Initiative des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde im Jahr 2019 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) ein Hilfspaket für private und kommunale Waldeigentümer aus Bundesmitteln für flächenwirksame Maßnahmen für die Jahre 2020 bis 2023 auf den Weg gebracht. Zusammen mit der Ko-Finanzierung der Länder stehen damit aus der GAK Mittel für Maßnahmen zur Bewältigung der Waldschäden auf den Schadflächen sowie für Maßnahmen im gesamten Wald zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel beziehungsweise den Waldumbau zur Verfügung. [...]; <https://www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Wald/bundeswaldpraemie.html>
https://www.bundeswaldpraemie.de/fileadmin/waldpraemie/dateien/BMEL_Nachhaltigkeitspraemie_Wald_web.pdf; abgerufen am 21. Oktober 2021

17 Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, Bekanntmachung vom 22. Oktober 2020, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; https://www.bundeswaldpraemie.de/fileadmin/waldpraemie/dateien/BMEL_Nachhaltigkeitspraemie_Wald_web.pdf; abgerufen am 21. Oktober 2021

Aufgrund der oben dargestellten Schwankungen wird zur Glättung und besseren Vergleichbarkeit der Kommunalwälder der Mittelwert des Vergleichszeitraums 2016 bis 2020 herangezogen.

Vergleich - Mittleres ¹⁾ Ergebnis Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2016 bis 2020 in Euro je Einwohner							
	Kommunal- wald	Jagd-pacht	Windkraft		Feld- und Wirtschafts- wege	Ubrige Aufgaben- bereiche	Allgemeine Finanzwirt- schaft
			Kommunal- wald	Staats- forst			
Bad Endbach	3	0	111	0	-2	-731	714
Bad Orb	24	4	0	0	-1	-821	999
Brechen	4	1	0	0	-7	-522	631
Ehringshausen	2	3	0	0	-8	-555	698
Frankenau	8	0	0	0	-17	-743	947
Fränkisch-Crumbach	0	1	0	0	-9	-710	733
Glauburg	-0	2	0	0	-8	-661	793
Grebenau ²⁾	-1	0	0	6	-15	-546	687
Hatzfeld (Eder)	2	2	0	0	0	-676	817
Hauneck	-0	0	0	0	-2	-593	664
Herleshausen	0	0	0	0	0	-676	819
Hohenstein	2	8	0	0	-31	-798	765
Nentershausen	8	1	0	0	-2	-818	812
Neuenstein	-1	0	0	0	-20	-595	725
Oberzent ³⁾	26	5	0	0	-14	-707	544
Schöffengrund	-4	1	0	0	-6	-648	682
Unteres Quartil	-0	0	0	0	-14	-734	686
Median	2	1	0	0	-7	-676	729
Oberes Quartil	5	2	0	0	-2	-594	813

¹⁾ arithmetisches Mittel

²⁾ arithmetisches Mittel der Erträge bei der Windkraft im Staatsforst der Jahre 2018-2020

³⁾ Mit Ausnahme des Kommunalwalds und Jagdpacht, arithmetisches Mittel der Jahre 2017 bis 2020

Quelle: Rechnungswesendaten 2016 bis 2020, Eigene Erhebungen

Ansicht 11: Vergleich - Mittleres Ergebnis Kommunalwaldbereiche und Gesamthaushalt 2016 bis 2020 je Einwohner

Die Ansicht zeigt, dass im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020 das Ergebnis der Kommunalwälder je Einwohner im unteren Quartil bei 0 Euro, im Median bei 2 Euro und im oberen Quartil bei 5 Euro lag. Die Gemeinde Glauburg lag mit 0 Euro je Einwohner im Bereich des unteren Quartils.

Beim Ergebnis Jagdpacht je Einwohner lag das untere Quartil bei 0 Euro, der Median bei 1 Euro und das Obere Quartil bei 2 Euro je Einwohner. Das Maximum lag bei 8 Euro je Einwohner in Hohenstein. Die Gemeinde Glauburg erzielte 2 Euro je Einwohner aus der Jagdpacht bzw. aus der Erstattung von Wildschäden (vgl. Gliederungspunkt 5.8).

In der Gesamtbetrachtung zu den übrigen Aufgabenbereichen und der Allgemeinen Finanzwirtschaft zeigt sich auch hier, dass den Kommunalwäldern tendenziell eine eher geringe wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Lediglich in Bad Orb und Oberzent kann von einer wirtschaftlichen Bedeutung gesprochen werden.

4.3 Finanzielle Analyse des Teilbereichs Kommunalwald

Eine detaillierte Betrachtung des Kommunalwalds erfordert tiefere Analysen der Ertrags- und Aufwandpositionen. Nachfolgende Ansicht zeigt die Erträge des Kommunalwalds im Vergleich.

Mittlere ¹⁾ Erträge Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro							
	private und öffentliche Leistungsentgelte	Kostenersatzleistungen	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	Erträge aus Auflösung Sopo	Sonstige ordentliche Erträge u. Bestandsveränderungen	Summe	Summe Erträge je ha Holzboden
Bad Endbach (644 ha)	152.112	8.535	27.824	0	0	188.471	293
Bad Orb (2.142 ha)	561.430	982	9.987	0	1.117	573.516	268
Brechen (541 ha)	207.558	0	9.798	1.322	1.063	219.741	406
Ehringshausen (2.213 ha)	572.543	6.145	45.921	0	18.045	642.654	290
Frankenau (309 ha)	117.078	0	18.427	0	0	135.504	439
Fränkisch-Crumbach (153 ha)	48.613	0	989	0	1.283	50.884	332
Glauburg (168 ha)	60.129	49.679	257	0	0	110.064	654
Grebenua (78 ha)	20.378	0	764	0	0	21.141	270
Hatzfeld (Eder) (286 ha)	109.670	332	8.724	0	54	118.780	416
Hauneck (14 ha)	0	0	0	0	0	0	0
Herleshausen (11 ha)	0	2.271	0	0	0	2.271	210
Hohenstein (2.574 ha)	594.460	45.918	0	202	23.305	663.885	258
Nentershausen (150 ha)	60.753	1.717	0	0	1.290	63.760	425
Neuenstein (113 ha)	27.558	0	0	0	0	27.558	243
Oberzent (2.301 ha)	846.747	1.509	52.619	0	100	900.976	392
Schöffengrund (1.138 ha)	312.016	0	19.717	0	17.000	348.733	307
Unteres Quartil							265
Median							300
Oberes Quartil							409

¹⁾ arithmetisches Mittel

Quelle: Rechnungswesendaten 2016 bis 2020, Eigene Erhebungen

Ansicht 12: Mittlere Erträge Kommunalwald 2016 bis 2020

Ansicht 12 zeigt, dass Hauneck und Herleshausen die geringsten Erträge je Hektar Holzbodenfläche hatten. Dies ist in der geringen Waldgröße begründet, die eine nur unregelmäßige Holzernte mit sich bringt. Die höchsten Erträge je Hektar Holzbodenfläche hatten Glauburg (654 Euro) und Frankenau (439 Euro). In Glauburg resultierte dies aus Kostenersatzleistungen und in Frankenau aus Holzverkäufen. Lediglich 8¹⁸ der 16 Kommunen hatten wesentliche Erträge (größer 1.000 Euro) aus Zuweisungen und Zuschüssen beziehungsweise Kostenersatzleistungen. Diese resultierten aus Fördermitteln (vgl. Gliederungspunkt 5.5).

Ansicht 13 zeigt die mittleren Aufwendungen 2016 bis 2020 detailliert im Vergleich.

18 Kommunen: Bad Endbach, Bad Orb, Brechen, Ehringshausen, Frankenau, Hatzfeld (Eder), Oberzent und Schöffengrund

Mittlere ¹⁾ Aufwendungen Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro							
	Personal, Versorgungs- aufwen- dungen und Berufs- genossen- schaft	Sach- und Dienst- leistungen	Abschrei- bungen	Aufwen- dungen für Zuwei- sungen und Zuschüsse	Sonstige ordentliche Aufwen- dungen	Summe	Summe Aufwen- dungen je ha Holz- boden
Bad Endbach (644 ha)	61.909	105.307	467	0	2.035	169.718	264
Bad Orb (2.142 ha)	90.186	225.433	0	217	6.036	321.872	150
Brechen (541 ha)	4.789	173.917	1.350	0	348	180.405	334
Ehringshausen (2.213 ha)	199.366	385.733	1.967	785	1.617	589.467	266
Frankenau (309 ha)	8.204	104.074	281	0	102	112.662	365
Fränkisch-Crumbach (153 ha)	2.508	47.742	0	0	52	50.302	329
Glauburg (168 ha)	59.417	48.316	596	0	310	108.639	646
Grebenau (78 ha)	1.544	20.642	0	0	624	22.809	291
Hatzfeld (Eder) (286 ha)	7.291	98.341	0	0	486	106.117	371
Hauneck (14 ha)	211	483	0	0	0	694	51
Herleshausen (11 ha)	108	1.528	0	0	0	1.636	151
Hohenstein (2.574 ha)	412.944	244.374	2.981	0	3.426	663.726	258
Nentershausen (150 ha)	2.323	30.538	0	9.833	0	42.694	284
Neuenstein (113 ha)	1.132	30.994	0	0	0	32.126	284
Oberzent (2.301 ha)	140.825	483.107	0	8.040	3.915	635.887	276
Schöffengrund (1.138 ha)	16.096	286.282	155	71.770	0	374.303	329
Unteres Quartil							262
Median							284
Oberes Quartil							330

¹⁾ arithmetisches Mittel

Quelle: Rechnungswesendaten 2016 bis 2020, Eigene Erhebungen

Ansicht 13: Mittlere Aufwendungen Kommunalwald 2016 bis 2020

Ansicht 13 zeigt für alle Kommunen Personalaufwendungen. Das heißt jedoch nicht, dass alle Kommunen eigenes Personal im Forstbereich einsetzten. Tatsächlich beschäftigten nur 7 Kommunen¹⁹ Personal im Bereich des Forsts. Bei den übrigen Kommunen waren in diesem Aufwandposten im Wesentlichen nur die Aufwendungen für die Berufsgenossenschaft erfasst, deren Höhe mit der forstwirtschaftlichen Fläche korrespondierte. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassten als wesentliche Kosten den Holzeinschlag und das Holzurück durch Dienstleister sowie die Neuanlage und die Schutzmaßnahmen von Kulturen.²⁰ Die Gemeinde Glauburg hatte im Mittelwert der Jahre 2016 bis 2020 Personalaufwendungen in Höhe von 59.417 Euro.

Die geringen Abschreibungen zeigen, dass bei den Vergleichskommunen nur unwesentlich in das Anlagevermögen investiert wurde. Auffällig in der Ansicht sind die Zuweisungen in Schöffengrund. Hierbei handelte es sich jedoch um die Kosten der Beförderung in Schöffengrund, die bei den übrigen Kommunen in

19 Kommunen: Bad Endbach, Bad Orb, Ehringshausen, Frankenau, Glauburg, Hohenstein, Oberzent

20 Unter Kulturen fallen die Kosten für die Bodenvorbereitung, für Pflanzen und deren Pflanzung sowie eventuelle Nachbesserungen bei Ausfällen und Maßnahmen zum Schutz gegen Wildverbiss wie zum Beispiel Zäune oder ein Einzelschutz.

den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfasst wurden. In Summe hatten die Gemeinden Bad Orb (150 Euro) und Hauneck (51 Euro) die geringsten und Glauburg (646 Euro) und Hatzfeld (Eder) (371 Euro) die höchsten Aufwendungen je Hektar Holzboden.

Die mittleren außerordentlichen Ergebnisse und Ergebnisse aus interner Leistungsverrechnung sind in nachfolgender Ansicht dargestellt.

Vergleich - Mittleres ¹⁾ Außerordentliches Ergebnis und Ergebnis der internen Leistungsverrechnung Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro					
	Außerordentliche Erträge	Außerordentliche Aufwendungen	Außerordentliches Ergebnis	Ergebnis ILV	Summe AO Ergebnis und ILV je ha Holzboden
Bad Endbach (644 ha)	468	575	-107	2.266	3
Bad Orb (2.142 ha)	237	0	237	-7.997	-4
Brechen (541 ha)	0	3.733	-3.733	-12.916	-31
Ehringshausen (2.213 ha)	60	19.665	-19.605	-23.750	-20
Frankenau (309 ha)	0	228	-228	-157	-1
Fränkisch-Crumbach (153 ha)	594	201	393	-765	-2
Glauburg (168 ha)	0	0	-0	-1.840	-11
Grebenua (78 ha)	0	0	0	0	0
Hatzfeld (Eder) (286 ha)	0	1.445	-1.445	-5.089	-23
Hauneck (14 ha)	0	0	0	0	0
Herleshausen (11 ha)	0	0	0	0	0
Hohenstein (2.574 ha)	1.805	1.450	355	13.578	5
Nentershausen (150 ha)	-301	0	-301	0	-2
Neuenstein (113 ha)	0	0	0	0	0
Oberzent (2.301 ha)	1.699	0	1.699	-2.065	-0
Schöffengrund (1.138 ha)	80	0	80	-313	-0
Unteres Quartil					-5
Median					-1
Oberes Quartil					0

¹⁾ arithmetisches Mittel

Quelle: Rechnungswesendaten 2016 bis 2020, Eigene Erhebungen

Ansicht 14: Vergleich - Mittleres Außerordentliches Ergebnis und Ergebnis der internen Leistungsverrechnung Kommunalwald 2016 bis 2020

Ansicht 14 zeigt bei fünf Kommunen bei der Betrachtung je Hektar Holzboden auffällige Werte. Das hohe Ergebnis in Hohenstein resultiert aus Grundstückveräußerungen in Verbindung mit der kleinen Fläche. Ansonsten resultierten die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge aus periodenfremden Aufwendungen und Erträgen. Die hohen Ergebnisse aus der internen Leistungsverrechnung resultierten aus Forstpersonal, das auch für den Bauhof (zum Beispiel Winterdienst) tätig war. Die Gemeinde Glauburg lag bei der Summe aus außerordentlichem Ergebnis und dem Ergebnis aus interner Leistungsverrechnung mit -11 Euro je Hektar Holzboden unter dem unteren Quartil (-5 Euro).

Nachfolgende Ansicht stellt die Aufwendungen und Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit, das außerordentliche Ergebnis, das Ergebnis aus interner Leistungsverrechnung, das Jahresergebnis sowie das Jahresergebnis je Hektar Holzbodenfläche im Vergleich dar.

Mittleres ¹⁾ Jahresergebnis je Hektar Holzboden Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro							
	Erträge laufende Verwaltungstätigkeit	Aufwände laufende Verwaltungstätigkeit	Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	Außerordentliches Ergebnis	Ergebnis ILV	Jahresergebnis	Jahresergebnis je ha Holzboden
Bad Endbach (644 ha)	188.471	169.718	18.753	-107	2.266	20.912	32
Bad Orb (2.142 ha)	573.516	321.872	251.644	237	-7.997	243.884	114
Brechen (541 ha)	219.741	180.405	39.336	-3.733	-12.916	22.687	42
Ehringshausen (2.213 ha)	642.654	589.467	53.187	-19.605	-23.750	21.808	10
Frankenau (309 ha)	135.504	112.662	22.843	-228	-157	22.458	73
Fränkisch-Crumbach (153 ha)	50.884	50.302	582	393	-765	211	1
Glauburg (168 ha)	110.064	108.639	1.425	-0	-1.840	-415	-2
Grebenau (78 ha)	21.141	22.809	-1.667	0	0	-1.667	-21
Hatzfeld (Eder) (286 ha)	118.780	106.117	12.663	-1.445	-5.089	6.129	21
Hauneck (14 ha)	0	694	-694	0	0	-694	-51
Herleshausen (11 ha)	2.271	1.636	636	0	0	636	59
Hohenstein (2.574 ha)	663.885	663.726	160	355	13.578	14.093	5
Nentershausen (150 ha)	63.760	42.694	21.067	-301	0	20.766	138
Neuenstein (113 ha)	27.558	32.126	-4.568	0	0	-4.568	-40
Oberzent (2.301 ha)	900.976	635.887	265.089	1.699	-2.065	264.723	115
Schöffengrund (1.138 ha)	348.733	374.303	-25.570	80	-313	-25.803	-23
Unteres Quartil							-7
Median							16
Oberes Quartil							62

¹⁾ arithmetisches Mittel
Quelle: Rechnungswesendaten 2016 bis 2020, Eigene Erhebungen

Ansicht 15: Mittleres Jahresergebnis je Hektar Holzboden Kommunalwald 2016 bis 2020 in Euro

Ansicht 15 zeigt beim Jahresergebnis je Hektar Holzboden eine große Bandbreite. Fünf²¹ der 16 Kommunen im Vergleichsring erwirtschafteten im Mittelwert der Jahre 2016 bis 2020 einen Fehlbetrag. Mit Ausnahme von Schöffengrund handelt es sich bei diesen Kommunalwäldern um sehr kleine Kommunalwälder. Die größeren Betriebe hatten trotz der Kalamitätslage im Mittelwert noch ein positives Jahresergebnis. Die Gemeinde Glauburg lag mit -2 Euro je Hektar Holzboden deutlich unter dem Median (16 Euro je Hektar Holzboden).

21 Kommunen: Glauburg, Grebenau, Hauneck, Neuenstein und Schöffengrund

5. Zukunftsfähigkeit der Kommunalwaldbetriebe im aktuellen Spannungsfeld von Organisation, Wirtschaftlichkeit und Klimawandel

5.1 Forsteinrichtung - Grundlage der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder wurde vor über 300 Jahren in Deutschland aufgrund einer grassierenden Holznot entwickelt.²² Diese Bewirtschaftungsregeln sind noch heute fundamentaler Bestandteil jeglichen forstwirtschaftlichen Handelns. Im Hessischen Waldgesetz wird dies besonders berücksichtigt.²³

Waldbesitzer sind verpflichtet, ihren Wald zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten (§ 3 HWaldG).²⁴ Darüber hinaus unterliegen sie inzwischen größtenteils freiwilligen Zertifizierungsstandards (vgl. Gliederungspunkt 5.5).

Hessische Waldbesitzer mit einer Forstbetriebsfläche von 100 Hektar oder mehr, sind gemäß § 5 Absatz 2 HWaldG zu besonders nachhaltiger Waldbewirtschaftung verpflichtet. Hierzu sollen 10-jährige Betriebspläne aufgestellt werden, die Teil der sogenannten Forsteinrichtung sind.²⁵

Die Forsteinrichtung berücksichtigt alle relevanten forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben und richtet die Waldbewirtschaftungsplanung an den spezifischen Betriebszielen des Waldbesitzers für den künftigen Gültigkeitszeitraum aus. Die drei Kernmerkmale der Forsteinrichtung sind die Zustandserfassung (Inventur), die naturale Erfolgskontrolle (Prüfung) und die Planung (Zielsetzung).²⁶

22 Hans Carl von Carlowitz (1713) *Silvicultura Oeconomica* circa Verlegt Johann Friedrich Braun, Leipzig. „Zum ersten Mal wird in diesem Werk wissenschaftlich beschrieben und erklärt, dass die langfristige Nutzung der Natur durch den Menschen nur aufbauend auf den Gedanken des sparsamen und „klugen“ Umgangs mit allen natürlichen Ressourcen durchführbar ist. Der Anbau von Holz ist dabei auf Beständigkeit und Kontinuität auszurichten. Dabei sind die jeweiligen Standortqualitäten – Klima, Boden, Flächengröße, Holzmenge etc. – so zu beachten und zu nutzen, dass eine optimale, d. h. möglichst große und vor allem kontinuierliche, Leistung des Waldes gewährleistet ist.“ <https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/forstwirtschaft/nachhaltigkeit/> abgerufen am 06.10.2021

23 HWaldG Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)

24 § 3 HWaldG - Grundpflichten des Waldbesitzers

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten.

25 § 5 HWaldG – Planmäßige Forstwirtschaft

(2) Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer von Wald mit einer Forstbetriebsfläche ab 100 Hektar haben ihre Ziele der Waldbewirtschaftung in Betriebsplänen festzulegen. Die Betriebspläne sind in der Regel für zehn Jahre aufzustellen. Dabei bleibt die Wahl der Betriebsform, die Festlegung zur Holzproduktion und ihrer Nachhaltigkeitsbestimmungsgrößen der Waldbesitzerin und dem Waldbesitzer überlassen, soweit hierdurch die Erfüllung der Grundpflichten nicht gefährdet wird.

26 Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten: Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA). Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39/2002: 934. S.3680-3729

Kommunale Forsteinrichtungen werden seit der Novelle des Waldgesetzes 2013 durch den Landesbetrieb HessenForst, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder qualifizierte Fachkräfte erstellt (§ 5 Absatz 3 HWaldG).²⁷ Zuvor oblag die Forsteinrichtung ausschließlich der Landesforstverwaltung.²⁸ Kommunale Forsteinrichtungen bedürfen der Genehmigung (§ 5 Absatz 4 HWaldG)²⁹ durch die Oberen Forstbehörden, die in den drei Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt angesiedelt sind.

Durch die Auswirkungen der Jahrhundertkalamität der Jahre 2018 bis 2020 und der damit einhergehenden Waldveränderungsdynamik wurde planmäßiges Handeln erschwert bis unmöglich gemacht. 2019 erließ das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) als Oberste Forstbehörde einen Erlass, der eine erstmalige Verschiebung der Forsteinrichtungstichtage aufgrund von Kalamitätsanfällen ermöglichte.³⁰ Dies war bisher nicht möglich.

Die Forsteinrichtung dient den nachfolgenden Analysen als Grundlage für den Aufbau strukturierter Betriebsvergleiche und für die Analyse der Betriebsdaten. Ansicht 16 stellt das Stichjahr³¹ der Forsteinrichtungswerke, den Gutachter und die bestehende Genehmigung dar.

27 § 5 HWaldG – Planmäßige Forstwirtschaft

(3) Die Betriebspläne werden aufgestellt für

1. Staatswald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst,

2. Körperschaftswald und Privatwald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst, vereidigte Forstsachverständige oder forstliche Fachkräfte im Sinne des § 6 Abs. 2.

28 Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 03.12.2010 bis 31.12.2013, Stand: zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434, 444)

29 § 5 HWaldG - Planmäßige Forstwirtschaft:

(4) Die Betriebspläne für den Staatswald und den Körperschaftswald bedürfen der Genehmigung. Für deren Erteilung ist hinsichtlich 1. des Staatswaldes die oberste Forstbehörde und 2. des Körperschaftswaldes die obere Forstbehörde zuständig.

30 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2019): Erlass Forstbetriebsplanung im Kommunal- und Privatwald - Stichtagsverschiebung. Schreiben an die Regierungspräsidien als Genehmigungsbehörde.

31 Das Stichjahr ist das Ausgangsjahr für die Erstellung der Forsteinrichtung mit 10 Jahren Laufzeit.

Forsteinrichtung im Vergleich				
	Letzte Erstellung (Stichjahr)	Erstellt durch	Genehmigung erhalten am	Tage ohne Genehmigung
Bad Endbach	2016	Ö.b.v.SV.	05.05.2017	490
Bad Orb	2013	Ö.b.v.SV.	10.03.2016	891
Brechen	2020	HessenForst	25.02.2020	55
Ehringshausen	2017	HessenForst	11.06.2018	526
Frankenau	2017	HessenForst	18.05.2017	137
Fränkisch-Crumbach	2011	HessenForst	09.03.2012	433
Glauburg	2013	HessenForst	30.08.2016	1.337
Grebenau	2010	HessenForst	28.11.2011	696
Hatzfeld (Eder)	2010	HessenForst	20.01.2011	384
Hauneck	2012	HessenForst	05.10.2012	278
Herleshausen	2009	HessenForst	01.03.2010	424
Hohenstein	2017	HessenForst	28.11.2019	1.061
Nentershausen	2011	HessenForst	16.08.2011	227
Neuenstein	2018	HessenForst	10.07.2018	190
Oberzent	2013	HessenForst	23.06.2015	903
Schöffengrund	2017	HessenForst	07.01.2019	799
Minimum				55
Median				462
Maximum				1.337
Durchschnittliche (Median) genehmigte Laufzeit in Jahren				8,7
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 16: Forsteinrichtung im Vergleich

Ansicht 16 zeigt, dass die Gemeinde Glauburg die Forsteinrichtung für das Stichjahr 2013 durch den Landesbetrieb HessenForst erstellen ließ.

Seit der Neuregelung des Waldgesetzes haben Kommunen die Möglichkeit diese Dienstleistung an Dritte zu vergeben und durch solche, nicht mit der eigentlichen Waldbewirtschaftung verbundene, Sachverständige erstellen, prüfen und testieren zu lassen. Zwei (Bad Endbach und Bad Orb) der 16 Gemeinden nahmen diese Möglichkeit wahr.

Weiterhin macht die Darstellung ein Missverhältnis zwischen Stichtag der Forsteinrichtung und Gültigkeitszeitraum deutlich. Im Median sind Forsteinrichtungen statt 10 Jahre nur 8,7 Jahre gültig. Die Genehmigung der Forsteinrichtung in der Gemeinde Glauburg lag erst 1.337 Tage nach dem festgelegten Stichtag vor. Die neue Forsteinrichtung stand in diesem Zeitraum nicht als zentrales Steuerungselement der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, Jahresplanung und Kontrolle zur Verfügung (vgl. Gliederungspunkt 5.9).

Die langen Bewirtschaftungszeiträume ohne genehmigte Forsteinrichtung erachten wir als nicht sachgerecht.

Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg die Vergabe der nachfolgenden Forsteinrichtungsarbeiten künftig vorgehend und nach dem Stichtag auszurichten.

5.2 Beförderung

Der Kommunalwald in Hessen wird seit Jahrzehnten durch eine staatliche Betreuungsstruktur geprägt.³² Gemäß § 19 Absatz 1 HWaldG³³ wird der Kommunalwald in Hessen grundsätzlich durch den Landesbetrieb HessenForst fachlich betreut. Körperschaften können durch Erklärung gegenüber dem Landesbetrieb HessenForst aus der Betreuung ihrer Wälder ausscheiden.³⁴ Eine Betreuung des kommunalen Waldes kann im gesetzlichen Rahmen durch verschiedene Konstellationen erfolgen. Neben der staatlichen Regelbetreuung sind die Eigenbewirtschaftung, die Beförderung durch Dienstleistungsvereinbarung sowie interkommunale Lösungen möglich. Die staatliche Beförderung hat aufgrund der Größe des Landesbetriebs den Vorteil, dass bei einem längeren Ausfall eines Revierförsters schnell für Ersatz gesorgt werden kann. Auch die fachliche Fortbildung ist aufgrund der Strukturen des Landesbetriebs gewährleistet. Darüber hinaus liegt die Aufgabe der Auslastung des staatlichen Revierförsters und damit das Kostenrisiko bei HessenForst und nicht bei der waldbesitzenden Kommune.

In Ansicht 17 werden die in der Vergleichenden Prüfung vorgefundenen Bewirtschaftungsformen der Kommunalwälder dargestellt.

32 Henne, A. (1992) Der Gemeindewald in Hessen – Gegenwart und Geschichte. Eine forstpolitische Untersuchung, Dissertationsschrift, Göttingen. Band 27 der Mitteilungen der Hessischen Landesforstverwaltung, Köln.

33 § 19 HWaldG - Körperschaftswald

(1) Der Körperschaftswald wird durch den Landesbetrieb Hessen-Forst fachlich betreut, es sei denn eine Körperschaft wurde am 31. Dezember 2008 nicht durch den Landesbetrieb Hessen-Forst betreut oder ist nach Maßgabe des Abs. 5 aus der staatlichen Betreuung ausgeschieden. Die fachliche Betreuung leisten die Forstämter (forsttechnische Leitung) und die Revierförstereien (forsttechnischer Betrieb). [...]

34 § 19 HWaldG – Körperschaftswald

[...] (5) Körperschaften können durch Erklärung gegenüber dem Landesbetrieb Hessen-Forst aus der Betreuung ihrer Wälder ausscheiden. Das Betreuungsverhältnis endet zwei Jahre nach der Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres; es kann im gegenseitigen Einvernehmen früher beendet werden. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist der oberen Forstbehörde anzuzeigen; es ist mitzuteilen, welche forstliche Fachkraft die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung künftig sicherstellt. [...]

Vergleich - Bewirtschaftung der Kommunalwälder			
	Bewirtschaftung durch	Beginn	Holzboden in ha
Bad Endbach	Landesbetrieb HessenForst	historisch	644
Bad Orb	Eigenbewirtschaftung	2005	2.142
Brechen	Landesbetrieb HessenForst	historisch	541
Ehringhausen	Eigenbewirtschaftung	2019	2.213
Frankenau	Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH	2021	309
Fränkisch-Crumbach	Landesbetrieb HessenForst	historisch	153
Glauburg	Landesbetrieb HessenForst	historisch	168
Grebenua	Landesbetrieb HessenForst	historisch	78
Hatzfeld (Eder)	Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH	2021	286
Haunack	Landesbetrieb HessenForst	historisch	14
Herleshausen	Landesbetrieb HessenForst	historisch	11
Hohenstein	Landesbetrieb HessenForst	historisch	2.574
Nentershausen	Landesbetrieb HessenForst	historisch	150
Neuenstein	Landesbetrieb HessenForst	historisch	113
Oberzent	Landesbetrieb HessenForst	historisch	2.301
Schöffengrund	Landesbetrieb HessenForst	historisch	1.138

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 17: Vergleich - Bewirtschaftung der Kommunalwälder

Ansicht 17 zeigt die Bewirtschaftungsformen der Kommunalwälder im Vergleichsring.³⁵ Die Gemeinde Glauburg wurde durch den Landesbetrieb HessenForst bezüglich der Beförderung (technischer Betriebsdienst) staatlich regelbetreut.

Die Beförderungslleistung rechnet der Landesbetrieb HessenForst gegenüber der Kommune ab. Sogenannte Richtsätze bilden die Abrechnungsgrundlage. Sie wurden in 2017 für die Jahre 2020 bis 2025³⁶ durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) angepasst. Mit der Anpassung der staatlichen Beförderungskosten³⁷ an die tatsächliche Vollkostenbelastung³⁸ und dem Kartellverfahren des Bundeskartellamtes³⁹ zur Unterbindung der Vermarktung

35 Die Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH ist eine Holzvermarktungsorganisation, die im Rahmen einer kommunalen Kooperation die Vermarktung von Holz und die forstliche Betreuung für Städte und Gemeinden im Landkreis Waldeck-Frankenberg und benachbarten Landkreisen sowie für den Domanialwald und dem Kreiswald organisiert und trägt. <https://www.kommunalwald.de/ueber-uns>

36 Festsetzung der Beförderungskostenbeiträge im Rahmen der fachlichen Betreuung des Körperschaftswaldes Erlass vom 29. Mai 2017 zuletzt geändert am 23.12.2020

37 Lag der Richtsatz 1 bei der Beförderung in 2017 noch bei 13,89 € je Hektar Betriebsfläche, wurden die Sätze für 2024 beziehungsweise 2025 auf 27,96 € beziehungsweise 30,32 € je Hektar Betriebsfläche festgelegt.

38 HessenForst muss seine Leistungen wettbewerbsrechtlich zu Vollkosten abrechnen.

39 Vortrag des Bundeskartellamtes (2018): Kartellrechtliche Betrachtung der Holzvermarktung in Hessen. 17.04.2018, Generalversammlung des Hessischen Waldbesitzerverbandes e.V.

kommunalen Holzes durch HessenForst existieren zwei Haupttreiber, die die heutige Zeit als Übergangsphase zu einem zunehmend liberaler werdenden Beratungs- und Betreuungsmarkt kennzeichnen⁴⁰ (vgl. Gliederungspunkt 5.4).

Angesichts der Veränderung der forstorganisatorischen Rahmenbedingungen wird der Gemeinde Glauburg empfohlen, den Verbleib bei HessenForst unter Kosten- und Leistungsbetrachtung zu analysieren sowie Synergieeffekte mit der Holzvermarktung zu ermitteln, um ggf. die Entscheidung über einen möglichen Wechsel zu fällen und die Übergangsmodalitäten zu klären. Der Landesbetrieb HessenForst verfügt über eine unverbindliche Handreichung (Übergabvereinbarung wegen Austritts aus der forstlichen Betreuung durch HessenForst), die im Bedarfsfall genutzt und weiterentwickelt werden sollte.

5.3 Organisation der Holzvermarktung

Das Holz aus sämtlichen vom Landesbetrieb HessenForst betreuten Wäldern (Staatswald, Kommunalwald, Privatwald ohne eigene Verwaltung) wurde bis dato durch HessenForst vermarktet. Im Oktober 2017 hat das Bundeskartellamt das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) aufgefordert, eine mit dem Kartellrecht zu vereinbarende Lösung bezüglich des Holzverkaufs zu treffen.⁴¹ Das HMUKLV hatte daher zunächst beschlossen, die gemeinsame Vermarktung durch den Landesbetrieb HessenForst in Kommunen mit einer Forstbetriebsfläche über 100 Hektar nur noch bis 31. Dezember 2018 vorzunehmen.⁴² Die Kommunen mit einer Forstbetriebsfläche über 100 Hektar wurden aufgefordert, ihren Holzverkauf ab 1. Januar 2019 selbst zu organisieren.⁴³ Nach einer erneuten Übergangsphase wurde die Frist auf den 1. Januar 2021 verlängert.

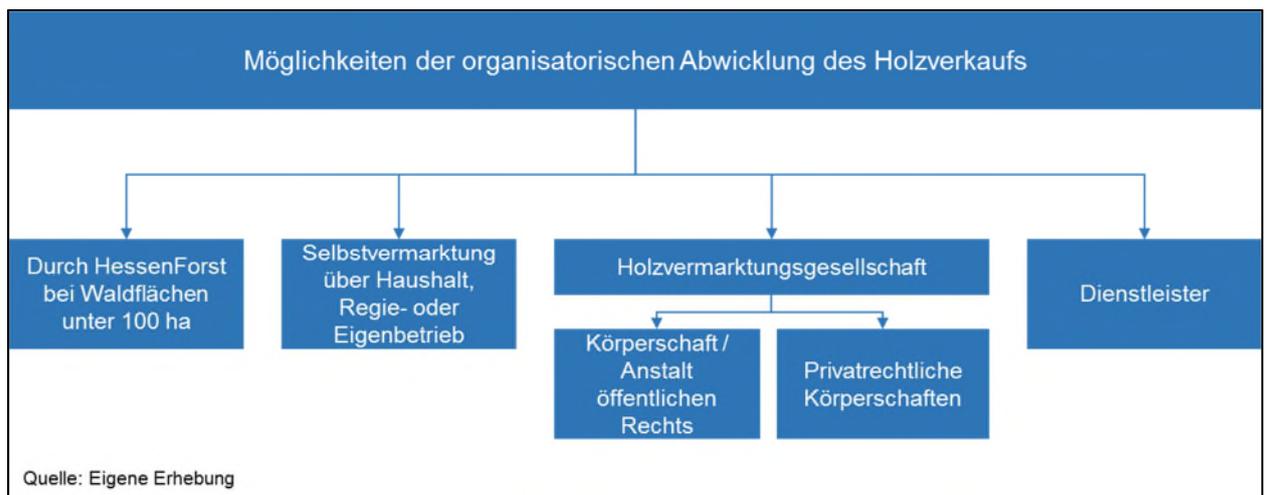
Die unterschiedlichen Lösungen der Kommunen des Vergleichs rings zur Organisation des Holzverkaufs sind in Ansicht 18 dargestellt.

40 <https://www.forstpraxis.de/neuregelung-zur-holzvermarktung-in-hessen/>, abgerufen am 06.10.2021

41 https://www.giessener-anzeiger.de/politik/hessen/bundeskartellamt-mahnt-mehr-wettbewerb-beim-holzverkauf-in-hessen-an_18264255 abgerufen am 06.10.2021

42 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Neustrukturierung der Holzvermarktung in Hessen zur Stärkung der Angebotsvielfalt. Schreiben vom 13.11.2018

43 <https://www.lw-heute.de/holzvermarktung-ministerium-gewaehrt-uebergangsfristen>, abgerufen am 14.10.2021



Ansicht 18: Möglichkeiten der organisatorischen Abwicklung des Holzverkaufs

Die unterschiedlichen Lösungen der Kommunen des Vergleichsrings zur Organisation des Holzverkaufs sind in Ansicht 19 dargestellt.

Kommunale Holzvermarktungsstruktur im Vergleich				
	Name der Holzvermarktungsorganisation	Beginn der Holzvermarktung	Holz-boden in der Gemeinde in Hektar	Betreute Fläche in Hektar
Bad Endbach	HVO - Holzvermarktung im Hinterland	01.07.2019	644	8.300
Bad Orb	Selbstvermarktung	01.01.2005	2.142	2.142
Brechen	Forstservice Taunus GmbH & Co. KG	01.01.2019	541	12.780
Ehringshausen	Selbstvermarktung	01.01.2019	2.213	2.213
Frankenau	Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH	01.01.2021	309	35.000
Fränkisch-Crumbach	Forstzweckverband Hessischer Odenwald	01.01.2020	153	10.494
Glauburg	Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V.	01.07.2019	168	11.000
Grebenau	HessenForst	historisch	78	ca. 617.000 ¹⁾
Hatzfeld (Eder)	Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH	01.04.2020	286	35.000
Hauneck	HessenForst	historisch	14	ca. 617.000 ¹⁾
Herleshhausen	HWV Nordthüringen	01.01.2021	11	22.000
Hohenstein	Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus AöR	01.01.2020	2.574	36.500
Nentershausen	Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordhessen GmbH	01.01.2021	150	45.000
Neuenstein	Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordhessen GmbH	01.01.2021	113	45.000
Oberzent	Forstzweckverband Hessischer Odenwald	01.10.2019	2.301	10.494
Schöffengrund	Holzvermarktung Mittelhessen GmbH	01.01.2020	1.138	25.000

¹⁾ Betreute Fläche gemäß Nachhaltigkeitsbericht HessenForst 2019/2020
n.a. = nicht angegeben
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 19: Kommunale Holzvermarktungsstruktur im Vergleich

Ansicht 19 verdeutlicht, dass von 16 Kommunen des Vergleichs rings lediglich die Kommunen Bad Orb und Ehringshausen ihr Holz selbst vermarkten. Brechen hatte den Holzverkauf einem privaten Dienstleister übertragen. Elf Kommunen sind Mitglieder beziehungsweise bedienen sich einer Holzvermarktungsorganisation (HVO). Die Kommunen Grebenau und Hauneck verblieben aufgrund ihrer Größe bei HessenForst.

Die Gemeinde Glauburg schloss sich für die Holzvermarktung ab dem 1. Juli 2019 der Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. an. Die Gemeinde Glauburg und die Holzvermarktungsorganisation Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. verweigerten die Bereitstellung von Daten zu Vergleichszwecken.

In Ansicht 20 sind die Daten der Holzvermarktungsorganisationen, die für die Kommunen des Vergleichs rings tätig werden, aufgeführt.

Analyse der Holzvermarktungsorganisationen (HVOs)						
Name der Organisation	Zahl der Vollzeit-äquivalente	Verkaufsmenge 2020 in fm	Beförderung ist Teil der Leistung	Verkaufsmenge in fm je Hektar betreute Fläche	Vollzeit-äquivalente je 1.000 Hektar betreute Fläche	Vollzeit-äquivalente je 10.000 fm Verkaufsmenge 2020
HVO im Hinterland (Bad Endbach)	2,0	100.000	nein	12	0,24	0,20
Forstservice Taunus GmbH & Co. KG (Brechen)	6,0	111.142	ja	9	0,47	0,54
Kommunalwald GmbH (Frankenau, Hatzfeld (Eder))	35,0	350.000	ja	10	1,00	1,00
Forstzweckverband Hessischer Odenwald (Fränkisch-Crumbach, Oberzent)	1,0	44.731	nein	4	0,10	0,22
Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. (Glauburg)	Daten wurden nicht vorgelegt.					
Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus AöR (Hohenstein)	4,0	450.000	nein	12	0,11	0,09
FWV Nordhessen GmbH (Nentershausen, Neuenstein)	Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordhessen hat die wirtschaftliche Tätigkeit im Erhebungszeitraum noch nicht aufgenommen.					
Holzvermarktung Mittelhessen GmbH (Schöffengrund)	2,6	170.000	nein	7	0,10	0,15
Quelle: Eigene Erhebungen						

Ansicht 20: Analyse der Holzvermarktungsorganisationen (HVOs)

Die Ansicht 20 zeigt die Vermarktungsstrukturen und die Vollzeitäquivalente der für die Kommunen des Vergleichsrings tätigen Holzvermarktungsorganisationen. Bei den Holzvermarktungsorganisationen, die keine Beförderungsdienstleistung anbieten, hat der Forstzweckverband Hessischer Odenwald mit 0,22 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) den höchsten Wert und die Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus AöR mit 0,09 VZÄ den geringsten Wert je 10.000 Festmeter Verkaufsmenge. Die VZÄ je 1.000 Hektar betreuter Fläche reichen von 0,24 VZÄ (HVO im Hinterland) bis zu 0,10 VZÄ (Forstzweckverband Hessischer Odenwald und Holzvermarktung Mittelhessen GmbH).

Alle weiteren Holzvermarktungsorganisationen, mit Ausnahme der HVO im Hinterland, erwägen eine Erweiterung der Dienstleistung des Holzverkaufs um die Beförderung, führen diese aber bisher nicht aus. Ausschließlich die HVO im Hinterland hat diese Leistung nicht in ihrer Satzung niedergeschrieben. Die für die Gemeinden Hatzfeld und Frankenau tätige Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH bietet die Beförderung ab dem Jahr 2021 auch als Bestandteil der Leistung an.

Die Forstservice Taunus GmbH & Co. KG und die Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH boten Beförsterungsdienstleistungen an und unterschieden sich in ihrem Personalschlüssel erheblich. Die Forstservice Taunus GmbH & Co. KG hatte mit 0,54 VZÄ je 10.000 Festmeter Verkaufsmenge und 0,47 VZÄ je 1.000 Hektar betreuter Fläche deutlich weniger Personal als die Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH mit 1,0 VZÄ je Bezugseinheit.

Eine Beurteilung für die Gemeinde Glauburg war wegen fehlender Informationen nicht möglich.

5.4 Analyse des Holzverkaufs

Durch die genannte Veränderung der Holzvermarktung (vgl. Gliederungspunkt 5.3) erhalten der Holzverkauf und die Vermarktung der Rohholzprodukte eine besondere Bedeutung. Die Wirtschaftlichkeit eines Forstbetriebes wird maßgeblich von den verkauften Mengen und den erzielten Holzpreisen bestimmt.⁴⁴ Der Holzpreis wird von dem Rohholzprodukt und von der Verkaufsart maßgeblich beeinflusst. Der Vergleichszeitraum bildet eine Zeitspanne starker Veränderung ab. Einerseits wirkt die Jahrhundertkalamität der Jahre 2018 bis 2020 auf die Holzmärkte, andererseits wird vom Bundeskartellamt eine wettbewerbskonforme Umorganisation der Holzvermarktungsstruktur in Hessen gefordert und teilweise bereits implementiert.

Um eine klare Trennung der Holzverkaufsarten zu schaffen, wird nachfolgend zwischen den beiden Verkaufsarten „frei Wald“ und „Selbstwerbung“ unterschieden. Beim „frei Wald“ Verkauf wird Holz in Dienstleistung gegen Erstattung der Holzwerbungskosten durch den Auftraggeber (Waldbesitzer) vermarktet. Bei der Selbstwerbung liegen die Kosten für die Holzwerbung inklusive eines individuellen Risiko- und Vermarktungsaufschlages beim Käufer des Holzes, der auch die Unternehmerleistung der Holzwerbung vorfinanziert.

Ansicht 21 zeigt die Entwicklung der Holzproduktion und die Anteile am Verkaufsverfahren in Selbstwerbung in der Gemeinde Glauburg.

44 Bormann, K. Küppers, J.-G., Thoroe, C. (2005) „Zur Ökonomischen Situation von Forstbetrieben in Deutschland“ Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie 2005 / 4. Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft und Zentrum Holzwirtschaft Universität Hamburg.

Glauburg - Holzproduktion					
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Nachhaltiger Hiebsatz (fm)	1.279	1.279	1.279	1.279	1.279
Holzeinschlag (fm)	1.246	1.222	730	1.222	1.911
Kalamitätseinschlag (fm)	125	0	124	379	1.873
Holzeinschlag zu nachhaltigem Hiebsatz	97%	96%	57%	96%	149%
davon Kalamität	10%	0%	10%	30%	146%
davon Normalnutzung	88%	96%	47%	66%	3%
Einschlag Selbstwerber (fm)	10	14	0	0	205
Selbstwerberanteil	1%	1%	0%	0%	11%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 21: Glauburg - Holzproduktion

Ansicht 21 verdeutlicht, dass der nachhaltige Hiebsatz der Forsteinrichtung im Prüfungszeitraum von 2016 bis 2019 nicht voll ausgeschöpft wurde. Die deutliche Überschreitung des nachhaltigen Hiebssatzes in 2020 liegt an dem hohen Kalamitätseinschlag der Baumart Fichte. Dieses Holz musste zeitnah eingeschlagen und qualitätserhaltend vermarktet werden. Das Verhältnis zum nachhaltigen Hiebsatz stieg von 10 Prozent (2016) auf 146 Prozent (2020). Zeitgleich stieg der Selbstwerbungsanteil von 1 Prozent in 2016 auf 11 Prozent in 2020.

Ansicht 22 zeigt die Holzproduktion und die Anteile am Verkaufsverfahren in Selbstwerbung in Summe aller Kommunen des Vergleichsrings.

Summe Vergleichsring - Holzproduktion					
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Nachhaltiger Hiebsatz (fm)	83.222	83.222	83.222	83.222	83.222
Holzeinschlag (fm)	73.651	68.759	78.998	103.363	142.223
Kalamitätseinschlag (fm)	7.316	13.576	43.882	72.470	122.369
Holzeinschlag zu nachhaltigem Hiebsatz	88%	83%	95%	124%	171%
davon Kalamität	9%	16%	53%	87%	147%
davon Normalnutzung	80%	66%	42%	37%	24%
Einschlag Selbstwerber (fm)	16.730	12.545	10.261	12.297	67.934
Selbstwerberanteil	23%	17%	20%	12%	48%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 22: Summe Vergleichsring - Holzproduktion

Der Kalamitätsanteil stieg von 9 Prozent (2016) auf 147 Prozent (2020). Gleichzeitig stieg der Selbstwerbungsanteil von 23 Prozent auf 48 Prozent. Es wird deutlich, dass auch zu Zeiten niedriger Kalamität (9 Prozent in 2016) ein Selbstwerbungsanteil von 23 Prozent der Holzverkaufsmenge gegeben war.

Um einen Eindruck der Preis- und Mengenentwicklung zu erhalten, werden in Ansicht 23 und Ansicht 24 die zwei gängigen Verkaufsverfahren separat dargestellt. Die Darstellungen erfolgten nach "frei Wald" Verkauf und Selbstwerbung getrennt.⁴⁵

Ansicht 23 verdeutlicht die Entwicklung der Verkaufsart "frei Wald" Verkauf nach Preis je Festmeter verkauften Nadelholz im Vergleichszeitraum.

Entwicklung der frei Wald Verkäufe - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum					
durchschnittlicher Nadelholzpreis €/fm	2016	2017	2018	2019	2020
Bad Endbach	68	71	74	44	37
Bad Orb	83	66	59	56	37
Brechen	65	70	76	33	54
Ehringshausen	64	60	58	42	35
Frankenau	56	69	31	29	50
Fränkisch-Crumbach	74	73	54	31	n.a.
Glauburg	59	74	82	46	68
Grebenau	68	63	59	n.a.	29
Hatzfeld (Eder)	73	80	76	40	30
Hauneck	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Herleshausen	60	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Hohenstein	73	63	64	51	29
Nentershausen	68	67	53	n.a.	50
Neuenstein	64	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Oberzent	69	71	61	46	n.a.
Schöffengrund	63	73	76	31	34
Minimum	56	60	31	29	29
Median	68	70	61	42	37
Maximum	83	80	82	56	68
Insgesamt vermarktete Nadelholzmenge (frei Wald)	33.206	41.780	36.271	54.209	33.806

n.a. - nicht auswertbar, da keine Holzverkäufe getätigt oder gemeldet wurden.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 23: Entwicklung der frei Wald Verkäufe - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum

Die Gemeinde Glauburg erzielte im Jahr 2016 einen Verkaufspreis von 59 Euro je Festmeter (Median 68 Euro). In 2020 lag der Holzverkaufspreis bei 68 Euro je Festmeter (Median 37 Euro). Insgesamt erzielte die Gemeinde Glauburg im Vergleich von 2017 bis einschließlich 2020 überdurchschnittliche Preise. 2016 betrug der Median 68 Euro je Festmeter im Vergleichsring und fiel auf 37 Euro je Festmeter in 2020.

⁴⁵ Die in den Ansichten dargestellten erzielten Holzpreise waren stark von der vorherrschenden Qualität des Einschlags sowie der dynamischen Marktsituation abhängig.

Ansicht 24 verdeutlicht die Entwicklung der Verkaufsart „Selbstwerbung“ nach Preis je Festmeter verkauftem Nadelholz im Vergleichszeitraum.

Entwicklung der Selbstwerbung - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum					
durchschnittlicher Nadelholzpreis €/fm	2016	2017	2018	2019	2020
Bad Endbach	41	47	41	n.a.	6
Bad Orb	38	33	27	15	14
Brechen	n.a.	n.a.	n.a.	8	9
Ehringshausen	7	27	73	1	n.a.
Frankenau	43	55	n.a.	n.a.	n.a.
Fränkisch-Crumbach	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Glauburg	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Grebenau	n.a.	n.a.	n.a.	10	6
Hatzfeld (Eder)	n.a.	38	n.a.	n.a.	n.a.
Hauneck	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Herleshausen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Hohenstein	35	56	24	25	6
Nentershausen	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Neuenstein	n.a.	38	8	9	5
Oberzent	54	39	38	22	n.a.
Schöffengrund	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	1
Minimum	7	27	8	1	1
Median	39	39	33	10	6
Maximum	54	56	73	25	14
Insgesamt vermarktete Nadelholzmenge (Selbstwerbung)	12.437	10.799	10.746	14.601	61.842
n.a. - nicht auswertbar, da keine Holzverkäufe getätigt oder gemeldet wurden. Quelle: Eigene Erhebungen					

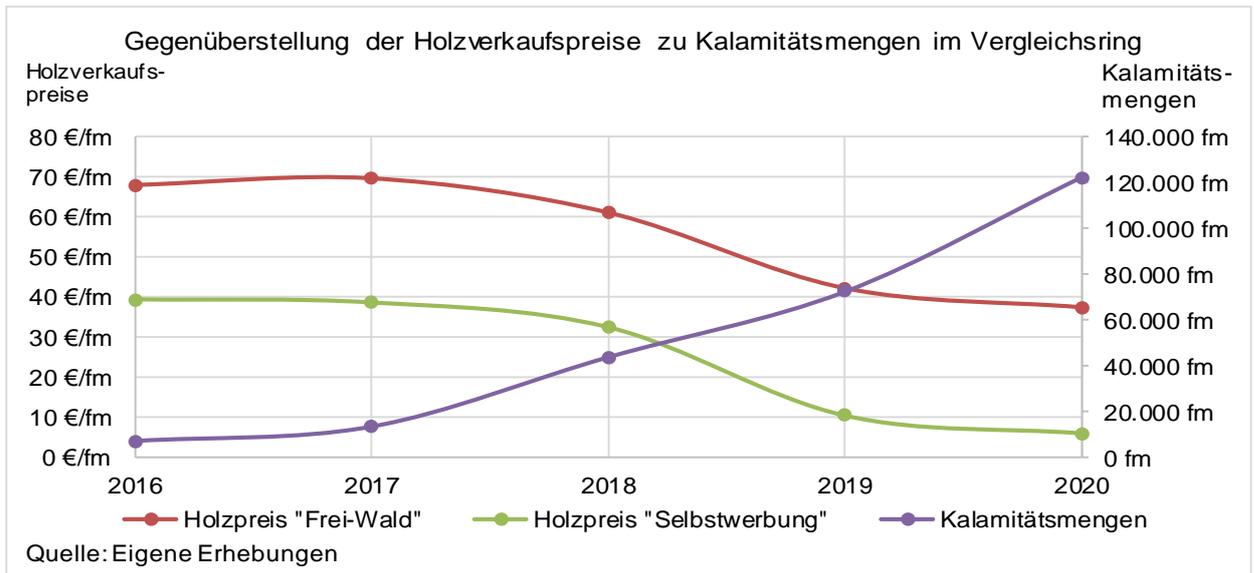
Ansicht 24: Entwicklung der Selbstwerbung - Nadelholzpreise im Prüfzeitraum

Ansicht 24 zeigt, dass im Median der Preis für Selbstwerbung in 2016 von 39 Euro je Festmeter auf 6 Euro je Festmeter in 2020 gefallen ist. Die im Vergleichsring vermarktete Rundholzmenge stieg von 2016 bis 2020 um knapp das 5-fache an.

Der steigende Selbstwertungsanteil mit steigender Kalamität weist im Vergleichsring auf fehlende Aufarbeitungskapazitäten (Regiekräfte oder Unternehmer) und beschränkte Vermarktungsmöglichkeiten zu Zeiten von Überschreitungen der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten hin. Ursachen hierfür waren unter anderem, dass sich der Nadelrundholzmarkt aus einer ausgeglichenen Balance zwischen Angebot und Nachfrage im Jahr 2016 kontinuierlich zu einer starken Marktstörung durch Angebotsüberhänge im Jahr 2020

hin entwickelt hatte. Von der Marktentwicklung waren auch solche Kommunen erfasst, die vergleichsweise gering von Kalamitäten betroffen waren.⁴⁶

Ansicht 25 zeigt die Gegenüberstellung der Entwicklung von Holzpreisen zu Kalamitätsmengen.



Ansicht 25: Gegenüberstellung der Holzverkaufspreise zu Kalamitätsmengen im Vergleichsring

Die Ansicht zeigt, dass ab 2018 mit dem starken Anfall von Kalamitätsmengen die Holzverkaufspreise nach beiden Verkaufsarten in gleichem Maße einbrachen.

Die Preisdifferenz in 2020 zwischen „frei Wald“ Verkauf und „Selbstwerbung“ begründet sich in den Holzerntekosten einschließlich eines Risiko- und Unternehmeraufschlags. Zugrunde liegen immer eine individuelle Abwägung verschiedener Wirtschaftlichkeitsaspekte, die respektive Besteuerung sowie die aktuelle Marktsituation, in der sich die Gemeinde beziehungsweise die Holzvermarktungsorganisation befindet.

5.5 Förderung von Wald-, Umwelt- und Sondermaßnahmen

Die staatliche Förderung ist ein wichtiger Baustein für die forstliche Bewirtschaftung. Die Verpflichtung der staatlichen Förderung des Waldes und der Forstwirtschaft ist im Gesetzeszweck §1 BWaldG als Staatsaufgabe normiert⁴⁷. Sie ist ein politisches Instrument, um die gesetzlichen Vorgaben einer multifunktionalen Forstwirtschaft zu unterstützen und zu fördern.

„Die klassische forstliche Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Privat- und Kommunalwald in Hessen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen, nach

⁴⁶ Stadt Bad Orb und Stadt Oberzent.

⁴⁷ § 1 BWaldG – Gesetzeszweck
[...] 2. die Forstwirtschaft zu fördern und [...]

§ 22 des Hessischen Waldgesetzes, dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), der ELER-Verordnung und der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums Deutschland Hessen 2014 bis 2020. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen wird mit EU-, Bundes- und Landesmitteln finanziert^{.48} Die Förderkonditionen sind maßnahmenabhängig und werden als Anteilsfinanzierung bereitgestellt.

Darüber hinaus gibt es Sondermaßnahmen, die eine Förderung ermöglichen. Im Prüfzeitraum existierten vier für Waldbesitzer relevante Förderbausteine:

- Forstliche Förderung in Hessen⁴⁹

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Privat- und Körperschaftswäldern soll im Rahmen naturnaher Waldbewirtschaftung die Entwicklung zu einer leistungsfähigen, klimaangepassten Forstwirtschaft unterstützen und im Schwerpunkt die Biodiversität erhalten beziehungsweise verbessern. Folgende Maßnahmen, die der Schutzfunktion, der Nutzfunktion, der Klimaschutzfunktion und der Erholungsfunktion nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) sowie der Sicherung der ökologischen Stabilität des Waldes, der Umsetzung der Erfordernisse in Natura 2000-Gebieten und der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen, sind Gegenstand dieser Richtlinie. Die Förderung bestimmter Maßnahmen unterliegt der Beihilferegelung der De-Minimis Verordnung (EU)⁵⁰. Dies sind: Bodenschonende Holzernte (B5), Förderung der Zertifizierung (B6), Förderung der Waldentwicklung (B7) und Förderung Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (C1-C4) der Förderrichtlinie (vgl. Glossar).

- Extremwetterhilfen

Seit 2019 unterstützt das Land Hessen mit der Extremwetterrichtlinie-Wald⁵¹ die hessischen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer mit finanziellen Zuwendungen bei der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden stehen sowie der Wie-

48 Forstwirtschaftliche Förderungen WIBank; <https://www.wibank.de/wibank/forstwirtschaft/forstwirtschaft--359166>, abgerufen am 12.10.2021

49 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/30.04.2018_rl_forstliche_foerderung_veroeffentlichung.pdf abgerufen am 04.10.2021

50 De-Minimis-VO (EU) Nr. 1407/2013; Die an ein einziges Unternehmen/Kommune in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Bei einem Forstbetrieb sind dies 200.000 Euro.

51 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Extremwetterrichtlinie-Wald%20vom%2001.04.2021_0.pdf

derherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen. Die Förderung der Extremwetterrichtlinie - Wald unterlag bis zur Notifizierung zum 29. Juni 2020 der Beihilferegelung der De-Minimis Verordnung (EU).⁵²

In der Kategorie Extremwetterhilfen werden für die vorliegende Prüfung auch die Maßnahmen aus dem Soforthilfeprogramm Sturm „Erik“^{53, 54, 55} und dem Soforthilfeprogramm des Sturms „Friederike“^{56, 57} zusammengefasst.

- Nachhaltigkeitsprämie / Bundeswaldprämie⁵⁸

2020 wurde die Bundeswaldprämie als „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ durch die Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder durch den Bund erlassen. Diese Maßnahme ist durch die Bundesregierung im Rahmen eines 500 Mio. Euro Konjunkturpakets für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Form einer einmaligen flächenwirksamen Prämie von 100 Euro je Hektar zur Verfügung gestellt worden. Die Förderung unterliegt der Beihilferegelung der De-Minimis Verordnung (EU).⁵⁹

- Reduktion der staatlichen Beförderungskosten⁶⁰

Für staatlich betreute Forstbetriebe wurde die festgelegte kontinuierliche Erhöhung⁶¹ der staatlichen Beförderungskosten durch das Land Hessen bis einschließlich 2023 eingefroren. Zusätzlich wurde im Rahmen des Corona-Soforthilfeprogramms des Landes Hessen eine Reduktion der staatlichen Beförderungskostenpauschale (Richtsatz 1) um 11,27 Euro je Hektar Forstbetriebsfläche⁶² durch den Landesbetrieb HessenForst an die durch HessenForst betreuten Kommunen beschlossen⁶³. Die Förderung bewirkt für

52 Vgl. Fußnote Nr. 50

53 Richtlinie für ein Soforthilfeprogramm anlässlich des Sturms „Erik“ vom 23.11.2017 (außer Kraft) – zur Förderung von Aufarbeitung und Räumung von Schadflächen

54 Pöschel, Fabian (20. April 2018), Holzkurier.com – „14,6 Mio. fm durch Stürme gefallen“- Tabelle: „Sturmholzbilanz Deutschland 2018/2018“, vgl. <https://www.holzkurier.com/rundholz/2018/04/sturmbilanz-deutschland.html>, abgerufen am 22. Oktober 2021.

55 Teutsch, Oliver (1. August 2017), Frankfurter Rundschau – „So wütet Tief „Erik““, vgl. <https://www.fr.de/rhein-main/wuetete-tief-erik-11024717.html>, abgerufen am 22. Oktober 2021.

56 Richtlinie für ein Soforthilfeprogramm anlässlich des Sturms „Friederike“ vom 23.02.2018 (außer Kraft) - zur Förderung von Aufarbeitung und Räumung von Schadflächen

57 Vgl. Fußnote 44

58 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Bekanntmachung der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder Vom 22. Oktober 2020

59 Vgl. Fußnote Nr. 50

60 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 12-Punkte-Plan zum Erhalt der hessischen Wälder, Erlass vom 29.01.2020

61 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Festsetzung der Beförderungskostenbeiträge im Rahmen der fachlichen Betreuung des Körperschaftswaldes. StANz. 2017, 560

62 Forstbetriebsfläche = Holzboden + Nebenflächen und die Wege des Forstbetriebs

63 HessenForst, Forstamt Frankenberg: Schreiben zur Rückerstattung von gezahlten reduzierten Beförderungskosten im Jahr 2020.

die durch den Landesbetrieb HessenForst betreuten Waldbesitzer eine erhebliche mittelfristige Senkung der Beförsterungskosten. Eine entsprechende Förderung der Kommunen, die nicht von HessenForst betreut werden, bestand nicht. Die Förderung unterlag der Beihilferegelung der De-Minimis Verordnung (EU).⁶⁴

Ansicht 26 zeigt die Entwicklung der Förderungen 2016 bis 2020.

Glauburg - Entwicklung der Förderungen 2016 bis 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Forstwirtschaftliche Förderrichtlinie Hessen					
Erstaufforstung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Naturnahe Waldbewirtschaftung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Infrastrukturausbau	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Extremwetterhilfen	0 €	0 €	0 €	0 €	1.283 €
Nachhaltigkeitsprämie	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Corona-Hilfen (staatl. Beförsterungskostenreduktion)	0 €	0 €	0 €	0 €	2.236 €
Summe	0 €	0 €	0 €	0 €	3.519 €

Quelle: Rechnungswesendaten, Eigene Erhebungen

Ansicht 26: Glauburg - Entwicklung der Förderungen 2016 bis 2020

Ansicht 26 zeigt, dass der Gemeinde Glauburg in den Kalamitätsjahren in Summe Extremwetterhilfen in Höhe von 1.283 Euro ausgezahlt wurden. Durch die Einführung der Corona-Hilfen für staatlich betreute Kommunalwaldbetriebe wurden die Kosten der Beförsterung in der Gemeinde Glauburg um 2.236 Euro Euro reduziert.

Ansicht 27 zeigt die Entwicklung der Förderungen 2016 bis 2020 für den gesamten Vergleichsring.

64 Vgl. Fußnote Nr. 50

Erhaltene Förderungen im Vergleich in Tausend Euro																	
	Naturnahe Waldbewirtschaftung					Infrastrukturausbau					Extremwetterhilfen			Corona-Hilfen	Nachhaltigkeitsprämie	Summe in € je Hektar Holzboden	Nachhaltigkeitsprämie
	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2020	2020	2016 bis 2020	2021
Bad Endbach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	90	9	64	255	0
Bad Orb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50	0	0	23	182
Brechen	0	0	0	0	0	5	14	0	0	0	15	15	0	8	0	105	55
Ehringshausen	0	31	17	18	0	0	0	7	0	0	0	30	34	0	93	104	0
Frankenau	1	0	2	0	9	0	0	0	0	0	6	44	0	4	31	312	0
Fränkisch-Crumbach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	14	15
Glauburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	21	17
Grebenua	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	1	0	62	8
Hatzfeld (Eder)	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	16	13	4	0	126	28
Hauneck	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Herleshausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hohenstein	0	16	0	0	0	0	0	6	0	0	7	3	180	31	94	131	0
Nentershausen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	0	0	2	0	71	15
Neuenstein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	14	11
Oberzent	0	49	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	97	32	112	128	0
Schöffengrund	0	0	0	0	0	7	0	0	16	0	0	7	69	15	0	100	117
Unteres Quartil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	19	
Median	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	86	
Oberes Quartil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	9	55	8	39	127	

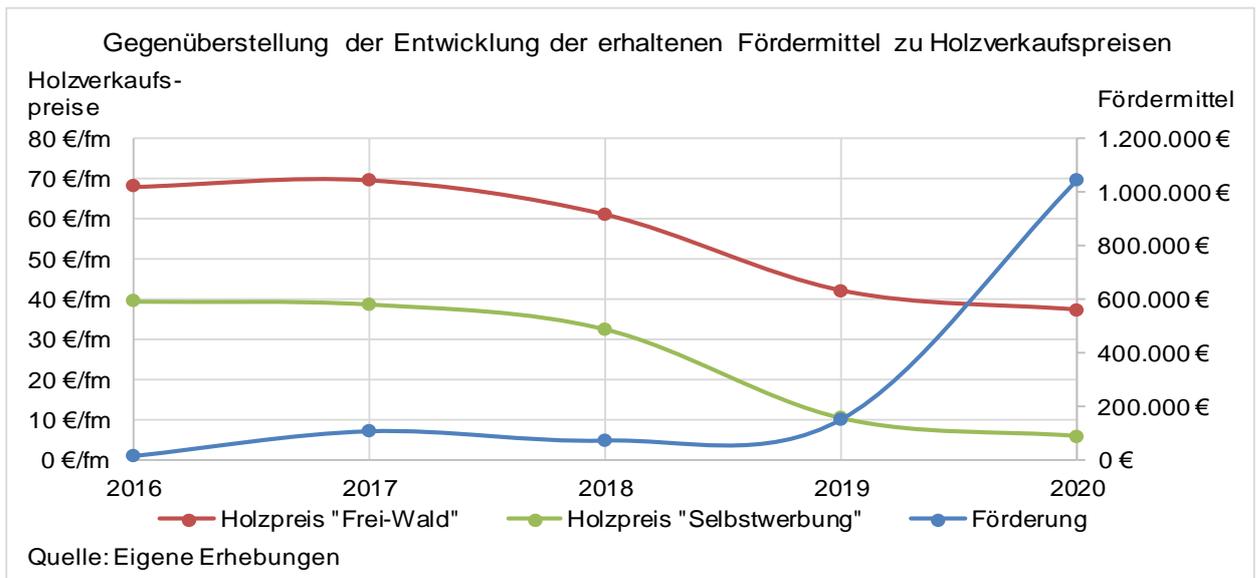
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2016 bis 2020

Ansicht 27: Erhaltene Förderungen im Vergleich in Tausend Euro

Die Ansicht zeigt, dass die Förderung je Hektar Holzboden im unteren Quartil bei 19 Euro, im Median bei 86 Euro und im oberen Quartil bei 127 Euro lag. Die Entwicklung der Förderung der Jahre 2016 bis 2020 unterliegt einem eindeutigen Trend. Die Gemeinde Glauburg hat mit 21 Euro je Hektar Holzboden eine Förderung erzielt, die oberhalb des unteren Quartils lag. Außerhalb des Prüfungszeitraums wurde die Bundeswaldprämie (sog. Nachhaltigkeitsprämie) von acht Kommunen⁶⁵ beantragt.

Ansicht 28 zeigt die Entwicklung der erhaltenen Fördermittel sowie die Holzpreise für die Verkaufsarten „frei Wald“ und Selbstwerbung“.

65 Kommunen: Bad Orb, Brechen, Glauburg, Grebenua, Hatzfeld (Eder), Nentershausen, Neuenstein und Schöffengrund.



Ansicht 28: Gegenüberstellung der Entwicklung der erhaltenen Fördermittel zu Holzverkaufspreisen

Die Ansicht zeigt, dass das durch die Kommunen des Vergleichs abgerufene Fördervolumen mit Auflage der Extremwetterrichtlinie Wald des Landes Hessen im Zusammenhang mit den eingetretenen Schadensereignissen ab 2019 deutlich anstieg. Die Richtlinie förderte das Fällen und Rücken von Schadholz sowie Räumen von Schadflächen. Die Ansicht zeigt eine hohe Abrufbereitschaft der Kommunen.

Für die Maßnahmen nach der forstlichen Förderrichtlinie in Hessen ist kein Trend erkennbar. Lediglich die Maßnahmen zur naturnahen Waldbewirtschaftung und für den forstlichen Wegebau wurden von den Kommunen abgerufen. Es ist davon auszugehen, dass trotz der Entbürokratisierungsversuche der letzten Jahre Waldbesitzer die Komplexität von Antragsverfahren für Einzelmaßnahmen mit ihren Fristen und vielfältigen Ablaufschritten scheuen. Als weiterer Grund für den sehr unterschiedlichen Abruf von Fördergeldern muss in der sehr unterschiedlichen jeweiligen Betreuungsintensität und -qualität der Forstämter vermutet werden. Diese Leistungen sind Pflichtleistungen nach § 1 der Körperschaftswald-VO⁶⁶. Nach Aussage des Hessischen Waldbesitzerverbands⁶⁷, in dem ein hoher Prozentsatz der Kommunen organisiert sind, wurden in den Jahren vor 2018 bereitgestellte Mittel in der Größenordnung von 7 Mio. Euro nie vollständig abgerufen und sind somit verfallen. Wichtige Impulse zur Förderung des Kommunalwaldes und zur Lenkung in eine zukunftssträchtige, multifunktionale Bewirtschaftung sind damit ausgeblieben. Gründe für die Zurückhaltung können in dem engen konzeptionellen Korsett der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen gesehen werden: Strenge Vorgaben nach Wiederaufforstungs-, respektive Waldentwicklungszielen, Vorgabe von Mischungsformen, Pflanzenherkünfte sowie der hohe Bedarf an Pflanzenverfügbarkeit bei fehlender Arbeitskapazität.

66 Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes (vom 01.02.20217): <https://www.rv.hessen-recht.hessen.de/bshe/document/VB-HE-AD-GVBI2017-4-22> (abgerufen am 23.09.2021).

67 Auskunft des Geschäftsführers des Hessischen Waldbesitzerverbandes vom 23.09.2021

Die unter naturnaher Waldbewirtschaftung laufenden Maßnahmen unterliegen teilweise der De-Minimis Regelung^{68, 69, 70, 71}, sodass insbesondere große Forstbetriebe und solche, die bereits in den vergangenen drei Steuerjahren den Beihilferahmen von insgesamt 200.000 Euro voll oder nahezu ausgeschöpft hatten, eingeschränkt von den Maßnahmen profitieren konnten.

5.6 Wirtschaftliche Auswirkungen der Kalamitätsnutzung auf die Zukunftsperspektive der kommunalen Forstbetriebe

- Umfang der Kalamitäten

Durch die extreme Hitze und Trockenheitseffekte in Kombination mit folgendem Borkenkäferbefall wurde in vielen Kommunen des Vergleichsringes der nachhaltige Hiebsatz der Forsteinrichtung wesentlich überschritten (vgl. Ansicht 22).

Die Ansicht 29 zeigt das Verhältnis der Nutzungen 2020 und das Verhältnis zum nachhaltigen Nutzungssatz⁷² sowie den Fichtenanteil an der Waldfläche im Vergleichsring.

68 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

69 Website des Regierungspräsidiums Darmstadt - Fachbereich „Umwelt“ - „Förderung in Hessen“; vgl. <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/forsten/f%C3%B6rderung-in-hessen>; abgerufen am 23. September 2021

70 Regierungspräsidium Darmstadt - Informations- und Dokumentensammlung „Forstliche Förderung“; vgl. <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/Informations-%20und%20Dokumentensammlung%20Forstliche%20F%C3%B6rderung.pdf>; abgerufen am 23. September 2021

71 2017 regelte das Hessische Forstministerium (HMUKLV) am 29. Mai 2017 über einen Ausführungserlass zur Festsetzung der Beförsterungskostenbeiträge im Körperschaftswald die neuen Abrechnungsmodalitäten.

72 Der nachhaltige Nutzungssatz oder auch Hiebsatz, gibt die flächenbezogene nachhaltige jährliche einschlagbare Holzmenge gemessen in Ernte- (Efm) oder Vorratsmetern (Vfm) an. Dem gegenüber steht der Nutzungssatz der die tatsächliche Menge des geernteten Holzes angibt.

Vergleich - Nachhaltiger Nutzungssatz und tatsächliche Nutzung in 2020								
	Anteil Fichte am Gesamtbestand	Nachhaltiger Nutzungssatz	Tatsächliche Nutzungsmenge	Normalnutzungsmenge	Kalamitätsnutzungsmenge	Tatsächliche Nutzung	Kalamität	Normalnutzung
Bad Endbach	29%	2.511	22.634	226	22.408	901%	892%	9%
Bad Orb	41%	17.714	9.841	1.182	8.659	56%	49%	7%
Brechen	12%	2.596	2.717	1.132	1.585	105%	61%	44%
Ehringshausen	6%	11.684	12.633	3.411	9.222	108%	79%	29%
Frankenau	44%	1.455	3.524	774	2.750	242%	189%	53%
Fränkisch-Crumbach	20%	1.029	1.447	478	969	141%	94%	46%
Glauburg	5%	1.279	1.911	38	1.873	149%	146%	3%
Grebenau	25%	401	460	1	460	115%	115%	0%
Hatzfeld (Eder)	44%	2.240	3.760	0	3.760	168%	168%	0%
Hauneck	0%	8	0	0	0	0%	0%	0%
Herleshausen	4%	28	0	0	0	0%	0%	0%
Hohenstein	21%	15.647	55.357	7.456	47.900	354%	306%	48%
Nentershausen	16%	853	289	289	0	34%	0%	34%
Neuenstein	22%	652	1.395	0	1.395	214%	214%	0%
Oberzent	37%	19.029	10.296	4.654	5.642	54%	30%	24%
Schöffengrund	15%	6.097	15.959	212	15.747	262%	258%	3%
Unteres Quartil	11%					55%	44%	0%
Median	21%					128%	104%	8%
Oberes Quartil	31%					221%	195%	36%

Hauneck und Herleshausen wurden wegen fehlendem Einschlag bei der Bestimmung der Quartilswerte nicht berücksichtigt.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 29: Vergleich - Nachhaltiger Nutzungssatz und tatsächliche Nutzung in 2020

Ansicht 29 zeigt für das Verhältnis von tatsächlicher Nutzung zum Nachhaltigen Nutzungssatz ein unteres Quartil von 55 Prozent, einen Median von 128 Prozent und ein oberes Quartil von 221 Prozent im Vergleich. Für das Verhältnis von der Kalamität zum nachhaltigen Nutzungssatz weist die Ansicht ein unteres Quartil von 44 Prozent, einen Median von 104 Prozent und oberes Quartil von 195 Prozent für den Vergleichsring aus. In der Gemeinde Glauburg stand im Jahr 2020 einem nachhaltigen Nutzungssatz der Forsteinrichtung von 1.279 Festmeter eine tatsächliche Nutzung von 1.911 Festmeter gegenüber. Dies entspricht einer Mehrnutzung von 149 Prozent des nachhaltigen Hiebsatzes. Damit wies die Gemeinde Glauburg einen über dem Median liegenden tatsächlichen Nutzungssatz aus.

Geographisch blieben nur die südlichen Mittelgebirge Spessart (Bad Orb) und Odenwald (Oberzent) von tiefgreifenden Schäden verschont. Im Jahr 2020 lag die Kalamitätsnutzung lediglich in fünf⁷³ der 16 Kommunen unter dem nachhaltigen Nutzungssatz.

Da die vorrangig betroffene Holzart im Vergleichszeitraum die Fichte war, korreliert der Kalamitätsanfall im Vergleichsring zumeist mit dem Fichtenanteil. Ausnahmen bildeten die Kommunen Bad Orb und Oberzent, die trotz hoher Fichtenanteile um 40 Prozent keine signifikanten Schäden aufweisen. Hintergrund waren unter anderem die regionalgeologischen Gegebenheiten, die damit verbundene Wasserhaltefähigkeit der Böden sowie die regionale Niederschlagssituation, die in der Folge einen geringeren Borkenkäferbefall begünstigten.

- Zukunftsprognose der nachhaltigen Holzproduktion und finanzielle Auswirkungen

Um Hinweise auf die zukünftige wirtschaftliche Stellung der Forstbetriebe zu erlangen, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der beiden Haupteinflussfaktoren kalkulatorisch zu ermitteln. Diese sind zum einen die sich aus dem kalamitätsbedingten Holzvorratsverlust ergebenden Vermögensverluste und der damit verbundenen reduzierten zukünftigen Nutzungsmöglichkeit. Zum anderen der Mehraufwand bei der Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen.

Um die Kahlflächen der Kommunen zu quantifizieren wurde eine forstfachliche Berechnung vorgenommen⁷⁴. Die errechneten Werte sind aufgrund eines konservativen Ansatzes als Mindestwerte anzusehen.

Ansicht 30 zeigt die wirtschaftliche Perspektive des Forstbetriebs in der Gemeinde Glauburg ab 2020.

73 Kommunen: Bad Orb, Brechen, Ehringshausen, Fränkisch-Crumbach und Oberzent.

74 Kalkulatorisch wurde die Differenz zwischen den Verkaufspreisen für Nadelholz ab Waldstraße im Jahr 2016 und denen im Kalamitätsjahr 2020 multipliziert mit den Kalamitätsmengen als Maß für den Vermögensverlust angesetzt. Die Preisdifferenz beträgt im Median des Vergleichsringes 31 € (vgl. Gliederungspunkt 5.4).

Möglicherweise schon vor dem 31. Dezember 2020 erfolgte Wiederaufforstungsmaßnahmen wurden nicht berücksichtigt.

Der individuelle Vorratsverlust in Festmeter (fm) ergibt sich aus der Summe der Nutzungen von 2018 bis 2020 abzüglich des nachhaltigen Nutzungssatzes in Höhe von 3 Festmeter für die 3 Jahre und zuzüglich des ausgefallenen Zuwachses auf den durch Kalamität holzleeren Flächen. Zuzüglich des Vorratsverlustes (Substanz) wurde ein Zuwachsverlust auf der rechnerisch entstandenen Kahlfläche von 5 fm / Jahr angenommen.

Die Berechnung der rechnerisch ermittelten Aufforstungsfläche durch Kalamität erfolgte über den durchschnittlichen Vorrat in fm/ha in den Beständen der Fichte über 50 Jahre und den Kalamitätsmengen aus den Jahren 2018 bis 2020. Die Wiederaufforstungskosten bestehen aus einer Mischkalkulation auf der Basis von 3 Varianten: Naturverjüngung / Sukzession, Begründung ohne Förderung und Begründung mit Förderung in der Gewichtung 25:25:50. Der aus dieser Kalkulation sich ergebenden Nettokostenwert nach Förderung beläuft sich auf 3.500 €/ha. Die Einzelwerte sind dem Anlagenband zu entnehmen.

Glauburg - Wirtschaftliche Perspektive unter Berücksichtigung der Einflüsse der Kalamität					
	je ha Holzboden				
	Glauburg		Minimum	Median	Maximum
Holzvorrat gem. Forsteinrichtung in fm	42.546	253	160	244	335
Vorratsverlust durch Kalamität 2018 bis 2020 in fm	106	1	1	12	36
kalkulatorischer Vermögensverlust durch Vorratsverlust zu Minderpreisen in €	3.280	19	0	334	1.110
Kalamität 2018-2020 in % von Fichte >=50 Jahre in Prozent	95%		0%	50%	102%
Rechnerische Aufforstungsfläche durch Kalamität in ha	5	3%	2%	8%	16%
Rechnerische Aufforstungskosten bei 3.500 € Eigenanteil in €	18.647	111	79	290	571
Jährliche (30 Jahre) durchschnittliche Mindererträge aufgrund von Vorratsverlusten in € sowie Mindererträge in €/ha	190	1	1	21	64
Jährliche (5 Jahre) durchschnittliche Mehraufwendungen durch Wiederaufforstung in € sowie Mehraufwendungen in €/ha	3.729	22	16	58	114
Wirtschaftliche Prognose: Jährliche (5 Jahre) Minderung Jahresergebnis Forst in €	3.920	23	20	74	167

Bei den genannten Werten handelt es sich um konservative Gutachteransätze.
Quelle: Forsteinrichtung, Eigene Erhebungen

Ansicht 30: Glauburg - Wirtschaftliche Perspektive unter Berücksichtigung der Einflüsse der Kalamität

Ansicht 30 zeigt für die Gemeinde Glauburg einen kalkulatorischen Vorratsverlust aus Kalamitäten in Höhe von 106 Festmetern und den damit verbundenen kalkulatorischen Vermögensverlust in Höhe von⁷⁵ 3.280 Euro im Zeitraum 2018 bis 2020. Dies entsprach einem einmaligen Wertverlust von umgerechnet 19 Euro je Hektar Holzbodenfläche. Der Forstbetrieb der Gemeinde Glauburg war mit am geringsten von der Kalamität betroffen. Im Vergleich der Vorratsverluste lag der Minimalwert bei 0 Euro je Hektar, der Median bei 334 Euro je Hektar und der Maximalwert bei 1.110 Euro je Hektar.⁷⁶ Die Vorratsverluste der Fichte schwankten zwischen 1 und 36 Festmetern je Hektar. Der Median lag bei 12 Festmeter je Hektar Vorratsverlust.

Aus der rechnerisch hergeleiteten Aufforstungsfläche durch Kalamitäten von 3 Prozent der Holzbodenfläche, bzw. 5 Hektar ergibt sich in der Gemeinde Glauburg eine zusätzliche Aufforstungskostenbelastung von 111 Euro je Hektar Holzboden.

75 Der Vermögensverlust errechnet sich aus dem Vorratsverlust multipliziert mit 31 Euro je Festmeter Preisverfall. Der Preisverfall errechnet sich aus der Differenz der Mediane 2016 (68 Euro) und 2020 (37 Euro) der Frei Wald Verkaufspreise.

76 Die Berechnung erfolgt korrekterweise ohne die Betriebe, bei denen kein kalamitätsbedingter Abbau, sondern ein Vorratsaufbau stattgefunden hat.

In der Gemeinde Glauburg verursachen der Holzvorratsverlust und die daraus folgenden gesetzlichen Wiederaufforstungsverpflichtungen⁷⁷ eine zu erwartende Minderung des zukünftigen Wirtschaftsergebnisses von mindestens 23 Euro je Hektar Holzbodenfläche für die nächsten 5 Jahre und von mindestens 1 Euro je Hektar für weitere 25 Jahre. Erst danach können beginnende Holznutzungen aus den Wiederaufforstungen eine wirtschaftliche Kompensation bewirken. Die Betriebe mit deutlichem Vorratsaufbau waren Bad Orb und Oberzent. Der sich rechnerisch ergebende Wert für die Wiederaufforstung wurde über die Referenzwerte der Fichtenbestände über Alter 50 ermittelt. Da sich im Fall der Gemeinde Glauburg auch Kiefern- und Laubholznutzungen unter der Kalamität verbergen, kann von einem geringeren Verlust am Fichtenvorrat bei gleichzeitig größeren Aufforstungsflächen ausgegangen werden.

Ansicht 31 zeigt die wirtschaftliche Perspektive unter Berücksichtigung der Einflüsse der Kalamität im Vergleich.

77 § 7 HWaldG – Wiederbewaldung

Erhaltung der Waldbestände: (1) Kahlfächen, Blößen und verlichtete Grundflächen mit einer Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar sind durch die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer innerhalb von sechs Jahren durch Naturverjüngung, Pflanzung oder Saat wieder zu bewalden. Die Forstbehörde kann für die Wiederbewaldung eine angemessene Frist setzen und Pflanzung oder Saat anordnen, sofern sich der Wald nicht natürlich verjüngt.

Vergleich - Rechnerische wirtschaftliche Prognose durch die Einflüsse der Kalamität								
	Vorrats- verlust 2018 bis 2020 in fm	Vermögens- verlust durch Vorrats- verlust zu Minder- preisen in €	Auf- forstungs- fläche in ha	Auf- forstungs- kosten ¹⁾ in €	Jährliche (30 Jahre) Ø Minder- erträge aufgrund von Vorrats- verlusten ²⁾ in € je ha	Jährlich e (5 Jahre) Ø Mehr- aufwen- dungen durch Wieder- auf- forstung in € je	Summe jährliche (5 Jahre) Minder- ung Jahres- ergebnis Forst in € je ha	Jährliche (5 Jahre) Minder- ung Jahres- ergebnis Forst in €
Bad Endbach	23.057	714.758	80	278.550	64	87	151	97.212
Bad Orb	Aufbau							
Brechen	6.133	190.117	31	107.873	20	40	60	32.614
Ehringshausen	4.549	141.024	50	175.580	4	16	20	43.305
Frankenau	9.044	280.350	50	176.463	53	114	167	51.571
Fränkisch- Crumbach	1.142	35.403	6	20.653	13	27	40	6.186
Glauburg	106	3.280	5	18.647	1	22	23	3.920
Grebenau	845	26.181	6	21.686	19	55	75	5.857
Hatzfeld (Eder)	5.854	181.469	31	107.335	37	75	112	32.004
Hauneck	Aufbau							
Herleshausen	Aufbau							
Hohenstein	45.859	1.421.616	222	777.983	32	60	93	238.142
Nentershausen	799	24.771	14	48.175	10	64	74	11.073
Neuenstein	1.329	41.197	12	42.818	21	76	97	10.956
Oberzent	Aufbau							
Schöffengrund	16.060	497.851	47	165.902	25	29	55	62.088
unteres Quartil					12	29	51	
Median					21	58	74	
Oberes Quartil					33	75	101	

¹⁾ Der Eigenanteil an Wiederaufforstungen wurde mit 3.500 Euro gutachterlich angesetzt.

²⁾ Der Minderertrag ergibt sich aus dem Produkt von Vorratsverlust in Festmetern multipliziert mit einem Deckungsbeitrag I (Holzertekostenfreier Erlös) von 54 Euro je Festmeter verteilt auf 30 Jahre.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 31: Vergleich - Rechnerische wirtschaftliche Prognose durch die Einflüsse der Kalamität

Die Ansicht zeigt, dass bei Kommunalwäldern, die von Kalamitäten betroffen sind, im unteren Quartil eine Ergebnisminderung von 51 Euro je Hektar und beim oberen Quartil von 101 Euro je Hektar Holzbodenflä-

che bestand. Der Median lag bei 74 Euro je Hektar Holzboden. Kommunen mit einem Aufbau von Holzvorrat wurden dabei nicht berücksichtigt.⁷⁸ Die Gemeinde Glauburg lag mit einer prognostizierten Jahresergebnisminderung von 23 Euro je Hektar Holzbodenfläche unterhalb des unteren Quartils.

Aus den Ergebnissen leiten sich die Empfehlungen für alle Betriebe mit deutlichem Vorratsverlust ab, ausreichende Rückstellungen zur Wiederaufforstung zu bilden, um der gesetzlichen Wiederaufforstungspflicht sowie der Aufrechterhaltung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion⁷⁹ nachzukommen. Weiterhin sollte entsprechende Vorsorge für die stark verminderte Geschäftsgrundlage getroffen werden (Liquiditätsrücklagen aus Kalamitätsmehrerträgen, Kosteneinsparungen aus Extensivierungsmaßnahmen, Entwicklung neuer Geschäftsfelder)

5.7 Windkraft und bedeutende alternative Einkommensquellen und Nutzungen

- Windkraft

Das Land Hessen hat über die Regionalplanung die Voraussetzungen geschaffen, um insgesamt 2 Prozent⁸⁰ der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergie (Konzentrationsflächen) auszuweisen. Durch den hohen Waldanteil Hessens spielen Wälder für die Energiewende eine zentrale Rolle. Allein die Energiewende ermöglicht neue Einkommenschancen für Forstbetriebe durch den Ausbau und die Entwicklung von Windenergie im Wald.

Grundsätzlich gab es in der Vergangenheit zwei Möglichkeiten einer Kommune von Windkraft auf den eigenen Flächen zu profitieren:

- Sie verpachtet Flächen, auf denen Windkraftanlagen betrieben werden. (Regelfall)
- Sie betreibt selbst die Windkraftanlagen.

78 Die nach dem angeführten Berechnungskonzept dargelegten Werte beruhen teilweise auf einer Reihe von Grundannahmen, die für alle Kommunen in gleicher Weise verwendet wurden. Besondere Bedingungen werden die tatsächliche zukünftige Entwicklung positiv oder negativ beeinflussen. Zudem sind die Auswirkungen der Kalamität mit dem Jahr 2020 nicht abgeschlossen. Insofern sollen die Angaben als Mindestwerte zu einer strategischen zukünftigen Ausrichtung beitragen und den Kommunen Hinweise ermöglichen, wo sie sich im Vergleichsring einzuordnen haben.

79 § 1 HWaldG - Ziele

(2) Die Ziele nach Abs. 1 sind im Rahmen nachhaltiger und multifunktionaler Forstwirtschaft zu verwirklichen. Dabei sind die Leistungen des Waldes und der Forstwirtschaft darauf auszurichten: 1. die Umwelt und die Lebensgrundlagen des Menschen, den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt, die Landschaft, den Boden, das Wasser, die Reinheit der Luft und das örtliche Klima zu schützen sowie einen Beitrag zum Schutz vor Lärm, Bodenabtrag und Hochwasser zu leisten (Schutzfunktion), 2. nachwachsende Rohstoffe zu produzieren und nachhaltig zu nutzen, insbesondere Holz für die stoffliche, chemische, energetische und thermische Verwendung (Nutzfunktion), 3. Kohlenstoff in möglichst großer Menge im Wald und seinen Holzprodukten zu binden (Klimaschutzfunktion), 4. Menschen einen Erholungsraum zu bieten und das Naturerlebnis zu ermöglichen, zum Genuss von reiner Luft und Ruhe, zur Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens, zum Spazieren und Wandern, zur sportlichen, naturverträglichen Betätigung, zur Umweltbildung und zur naturverträglichen touristischen Entwicklung (Erholungsfunktion).

80 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Windenergie im Staatswald, vgl. <https://umwelt.hessen.de/Wald/Nachhaltige-Waldbewirtschaftung/Windenergienutzung-im-Staatswald>, abgerufen am 15. Oktober 2021

Im Vergleich lag nur die zweite Variante vor. Hier übernahm die Gemeinde Bad Endbach eine herausragende Rolle. Die Kommune hatte nicht nur Windkraft im Wald befürwortet, sondern sich gegen den allgemeinen Trend für die Investition in eigene Windkraftprojekte und deren Betrieb entschieden. Hieraus erzielt die Gemeinde Bad Endbach für die Laufzeit der Windkraftanlagen jährliche Einnahmen in Höhe von circa 0,9 Mio. Euro, die zur Deckung des Kommunalhaushaltes beziehungsweise des Kurbetriebs verwendet wurden.

Ergaben sich in der Vergangenheit Einnahmen aus Windkraft nur über eigene Flächen, führten Neuregelungen in jüngster Zeit zu Einnahmepotenzialen auch für Flächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind.

- Windenergiedividende aus Windkraftanlagen im Staatswald

Seit 2016 ist die Antragsstellung grundsätzlich für alle hessischen Städte und Gemeinden gegenüber HessenForst offen, wenn und soweit sie selbst nicht von Windenergieprojekten profitieren können. Sie können eine finanzielle Teilhabe an den Pachteinahmen für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen erlangen, wenn eine Windenergieanlage in ihren Gemeindegrenzen oder in direkter Nachbarschaft in Betrieb ist und Strom produziert. Die Stadt Grebenau nutzte diese Möglichkeit und erzielte Einnahmen in Höhe von 13.500 Euro je Jahr. Es handelte sich dabei nicht um einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch, sondern um eine Bereitstellung von Mitteln aus dem Landeshaushalt.⁸¹

- § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)⁸²

Das EEG 2021 ermöglicht die kommunale Teilhabe an Windenergieanlagen außerhalb der eigentlichen Eigentumsflächen. Diese Regelung ermöglicht es Gemeinden im 2,5 Kilometer Radius um jeweils zukünftige Windenergieanlagen finanziell von der Windenergienutzung Dritter profitieren zu können. Je eingespeister Kilowattstunde werden 0,2 Cent an die Kommunen ausgekehrt. Die Umsetzung dieser Regelung ist für die jeweiligen Betreiber freiwillig und erfordert eine vertragliche Regelung. Die Kosten werden durch die Bundesnetzagentur erstattet und sind somit ein durchlaufender Posten für den Betreiber.

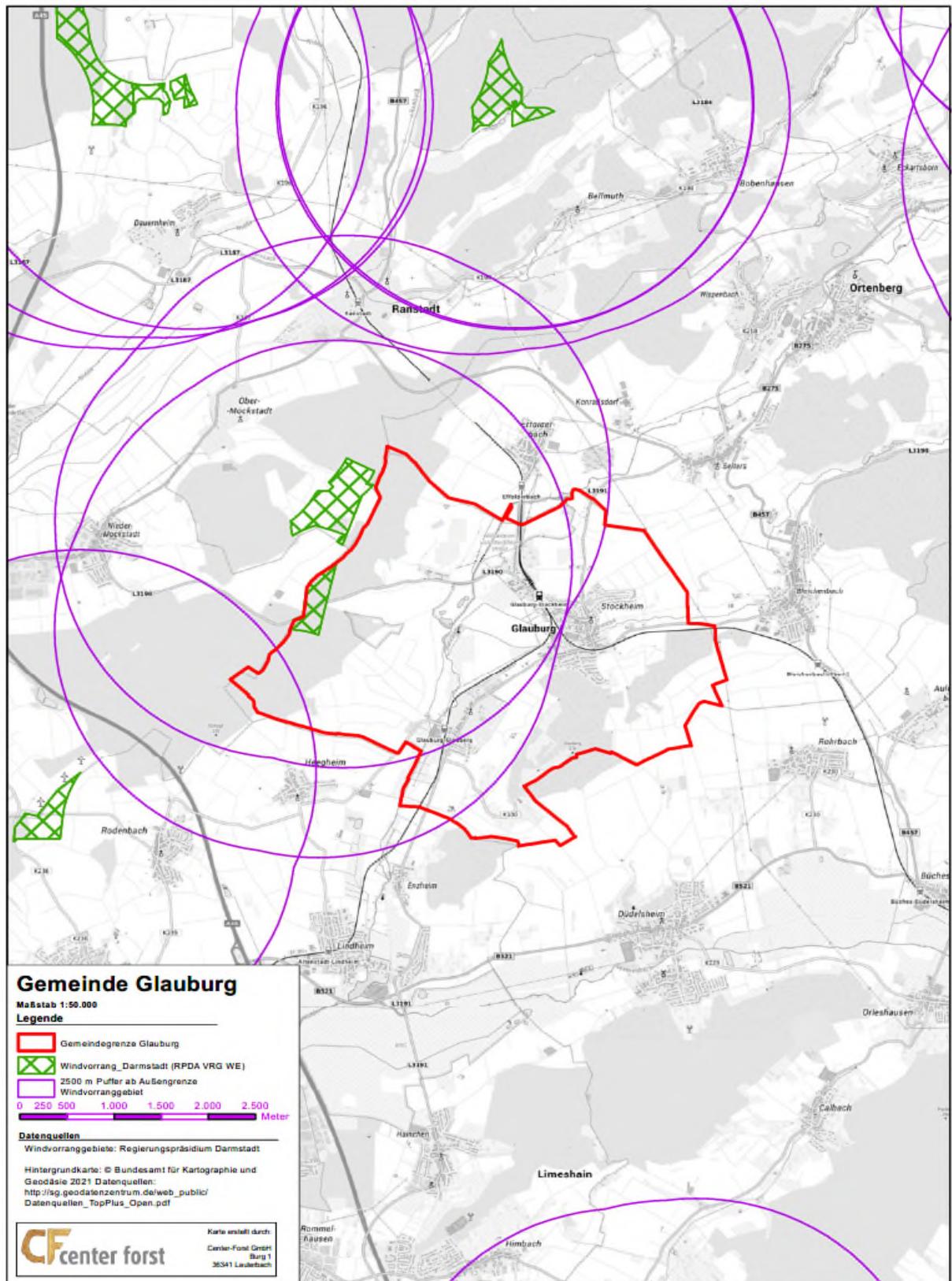
81 <https://umwelt.hessen.de/umwelt/wald/hessenforst/windenergiedividende-und-windkraftnutzung-im-staatswald> , abgerufen am 14.10.2021

82 § 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

[...] (2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. [...]

Aus der Auswertung der aktuellen Regionalpläne der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zur Windenergie ergeben sich für die untersuchte Kommune folgende Potenziale:⁸³

83 Bei der Untersuchung von Windenergiepotenzialen wurden lediglich die Windvorranggebiete der Regionalpläne herangezogen. Die Potenziale wurden nicht hinsichtlich der Umsetzbarkeit, zum Beispiel der Schutzaspekte, untersucht.



Ansicht 32: Schematische Darstellung von 2,5 km Puffern um Windvorranggebiete, analog der Regelung § 6 EEG

Wie aus der Ansicht zu erkennen ist, bestehen im westlichen Gemeindegebiet ein und im süd- und nord-westlichen Bereich außerhalb der Gemeinde Glauburg insgesamt zwei Windvorranggebiete. Hieraus ergeben sich Potenziale für Erlöse aus direkten und indirekten Beteiligungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der Prüfung innerhalb des Vergleichsrings wurde festgestellt, dass vier⁸⁴ Kommunen einen Beschluss zur Entwicklung von Windkraftanlagen im Wald fassten, drei⁸⁵ Kommunen einen Beschluss gegen die Entwicklung von Windkraftanlagen und neun⁸⁶ Kommunen keinen Beschluss zur Entwicklung von Windkraftanlagen im Wald fassten. Eine kommunale Entscheidung gegen Windkraftprojekte im Kommunalwald sollte dann zwingend hinterfragt werden, wenn die Haushaltslage angespannt beziehungsweise konsolidierungsbedürftig ist.

In der Gemeinde Glauburg wurde ein Beschluss zur Entwicklung von Windkraft gefasst. Diese Flächen konnten aus Gründen des Vogelschutzes, trotz des Wunsches der Gemeinde für einen Windkraftausbau nicht mit Windkraftanlagen bebaut werden.

Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, zukünftige Potenziale für Windkraft auf eigenen Flächen zu nutzen. Für alle künftigen Windkraftanlagen auf Fremdf Flächen, die im 2,5 Kilometer Radius die Gemeindefläche umfassen, sollte auf Ausgleichszahlungen gemäß § 6 EEG hingewirkt werden.

- Bestattungswälder

Eine alternative Nutzung beziehungsweise Einnahmemöglichkeit im Kommunalwald stellt die Nutzung als Bestattungswald dar. Seit circa 2001 werden in Deutschland Bestattungswälder ausgewiesen. Menschen können nach dem Ableben ihre Asche an ausgewählten Waldstandorten in einer verrottbaren Urne am Fuße eines Baumes beisetzen lassen. Da als Träger eines Friedhofs (darunter zählen rechtlich auch die Bestattungswälder außerhalb klassischer Friedhöfe) in Deutschland nur Körperschaften öffentlichen Rechts fungieren können, befindet sich die überwiegende Mehrzahl der Baumbestattungsstandorte in kommunaler Trägerschaft (94 Prozent) und fünf Prozent in kirchlicher Trägerschaft. Gleichwohl werden zahlreiche Bestattungswälder von Privatfirmen betrieben und vermarktet.⁸⁷

Die Gemeinde Hohenstein betrieb seit Oktober 2018 als einzige Kommune des Vergleichsrings einen Bestattungswald in eigener Trägerschaft. Sie bediente sich bei der Vermarktung eines Franchise-Unternehmens. Die Gemeinde Hohenstein erzielte hieraus in 2020 Verwaltungsgebühren in Höhe von 5.500 Euro und Nutzungsentgelte in Höhe von 8.300 Euro. Bei den Nutzungsentgelten handelte es sich um Auflö-

84 Kommunen: Bad Endbach, Ehringshausen, Glauburg und Hohenstein

85 Kommunen: Bad Orb, Brechen und Oberzent

86 Kommunen: Frankenau, Fränkisch-Crumbach, Grebenau, Hatzfeld (Eder), Hauneck, Herleshausen, Nentershau-
sen, Neuenstein und Schöffengrund

87 Waldbericht der Bundesregierung 2017 – Gliederungspunkt 3.7.3 „Bestattungswälder“, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Waldbericht2017.pdf;jsessionid=2E0F2AD03FB6839FA4B994DDC3DDD027.live841?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 23. Oktober 2021

sungsbeträge von passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Durch die Bildung und Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden die erhaltenen Nutzungsentgelte auf die Grabnutzungsdauer (bis zu 99 Jahre) verteilt. Das heißt, dass 8.300 Euro jährlich (bis zu 99 Jahre) als Erlöse aus der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten anfallen werden.

In Herleshausen wurde ein Bestattungswald in privater Trägerschaft betrieben. Aus Verwaltungsgebühren erzielte Herleshausen in 2020 Erträge in Höhe von 10.859 Euro.

- Waldrestholz und Fernwärme

Bei der Durchforstung fällt neben Holz als Rohstoff auch sogenanntes Waldrestholz an. Als Waldrestholz bezeichnet man in der Forstwirtschaft das im Schlagabraum und Durchforstungsholz enthaltene Restholz. Dieses wird üblicherweise zur Weiterverarbeitung verkauft und anschließend in privaten Heizanlagen oder Biomasseheizwerken genutzt.



Ansicht 33: Exemplarisch: Waldrestholz in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021

Als positives Beispiel für eine alternative Verwendung von Waldrestholz kann das Vorgehen in der Gemeinde Schöffengrund beschrieben werden. Die Gemeinde Schöffengrund nutzte ihr Waldrestholz zum Betrieb einer Hackschnitzelanlage. Hierzu wurde das Waldrestholz durch ein Unternehmen gehackt und in

der Hackschnitzelanlage der BioNetz GmbH⁸⁸ verheizt. Das Nahwärmenetz dieser Anlage versorgte 46 Einfamilienhäuser, das Rathaus, das Bürgerhaus, den Bauhof, die Sporthalle und eine Kindertagesstätte mit Fernwärme. Die BioNetz GmbH erzielte in 2019 einen Jahresüberschuss von 30.393 Euro.



Ansicht 34: Exemplarisch: Hackschnitzelheizanlage in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021

5.8 Ausgestaltung der Jagdverpachtung

Die Auswirkungen der Schalenwildbestände (Rot-, Reh-, Muffel- und Damwild) auf die Forstwirtschaft sind immens. Wesentlicher Schadeinfluss erfolgt in der Etablierungsphase der Waldbestände durch Verbiss- und Fegeschäden bis circa Alter 10 an Jungpflanzen. In Rotwildgebieten treten Schältschäden bis circa Alter 40 hinzu. Die Problematik der Schältschäden besteht in der um 30 bis 60 Jahre verzögerten wirtschaftlichen Auswirkung der Schäden, durch Holzentwertung. Ein versteckter Schaden besteht in der Entmischung der Naturverjüngung durch Selektion seltener Mischbaumarten (Ahorn, Elsbeere beziehungsweise allgemein Laubholz zugunsten von Nadelholz). Im Rahmen der aktuell und künftig zu erwartenden umfangreichen Aufforstungsmaßnahmen kommt dem Wild, seiner Bejagung und auch dem finanziellen Umgang mit Wildschäden im Wald besondere Bedeutung zu. Wiederaufforstungskosten steigen exponentiell, wenn

⁸⁸ Hundertprozentige Beteiligung der Gemeinde Schöffengrund

Schutzmaßnahmen und erhöhte Nachbesserungsmaßnahmen hinzutreten. Weiterhin kann wiederholter Verbiss das Baumwachstum um Jahre verzögern.⁸⁹

Die Prüfung hat ergeben, dass bei den stichprobenhaft überprüften Kulturmaßnahmen im Prüfungszeitraum eine erfolgreiche Etablierung der Setzlinge ohne Einzelschutz oder Gatterschutzmaßnahmen nicht anzutreffen war. Somit ist die Wildproblematik ein Problem, das alle Betriebe betrifft, allerdings in unterschiedlicher Stärke.



Ansicht 35: Exemplarisch: Gatterschutz und Einzelschutz in Schöffengrund, aufgenommen am 8. Juni 2021

Um die Möglichkeiten der Kommune als Waldbesitzer aufzuzeigen, wird zunächst erläutert, welche rechtlichen Konstellationen bei der Verpachtung eines Jagdreviers vorzufinden sind. Im Kommunalwald treten grundsätzlich zwei alternative jagdrechtliche Situationen auf. Die Gemeinde verfügt über eine ausreichende Größe zur Bildung eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke (Mindestgröße 75 Hektar⁹⁰) oder der Kommunalwald wird per Gesetz Mitglied eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes (Mindestgröße 200 Hektar⁹¹). Eine

89 Ammer, C., Vor, T., Knoke, T., Wagner, S. (2012), Der Wald-Wild-Konflikt - Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge. Band 5 Göttinger Forstwissenschaften, https://www.univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-941875-84-5/GoeForst5_Ammer.pdf;jsessionid=DC309BD76F1F6EA1C072FAEB3EA6BD11?sequence=4, abgerufen am 26.10.2021

90 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§ 7 - II. Abschnitt - 2. Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. [...]

91 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

§ 7 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 200 Hektar. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind auch die Grundflächen mitzuzählen, auf denen die Jagd ruht. [...]

weitere Besonderheit betrifft die Angliederung⁹² von Flächen an einen Eigenjagdbezirk, wenn diese keinen Eigenjagdbezirk darstellen und nicht einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören.

Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft⁹³. Gleiches gilt für die Eigentümer der Angliederungsflächen.⁹⁴

Die Ausübung des Jagdrechts obliegt dem Eigenjagdbesitzer beziehungsweise der Jagdgenossenschaft. Das Recht der Ausübung wird üblicherweise verpachtet.⁹⁵ In der Ausgestaltung der Pachtverträge sind die Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei. Dies wurde im Rahmen dieser Prüfung zum Anlass genommen, die Vertragsgestaltungen zu untersuchen und Empfehlungen auszusprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einflussmöglichkeiten auf die Vertragsgestaltungen in einer Jagdgenossenschaft ungleich schwieriger sind, als dieses bei einem verpachteten Eigenjagdbezirk der Fall ist. Dennoch sollte die Kommune auch in einer Jagdgenossenschaft auf Berücksichtigung der kommunalen Interessen hinwirken oder die gesetzlichen Ansprüche geltend machen, die im Jagdpachtvertrag und in genossenschaftlichen Beschlüssen nicht abbedungen werden können.

Untersucht wurden bei den circa 90 Jagdpachtverträgen insbesondere die Regelungen zur Feststellung und Abgeltung der Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Bei der nachfolgenden Darstellung werden die Ergebnisse der Analyse verdichtet und einzelne Pachtverträge nicht dargestellt, da diese Darstellung die persönlichen Rechte der Vertragspartner verletzen könnte und die Kommunen überwiegend nur Jagdgenossen sind.

92 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

§ 4 Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Die Abrundung von Jagdbezirken nach § 5 Bundesjagdgesetz wird von der Jagdbehörde auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen vorgenommen. [...]

93 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§9 Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. [...]

94 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

§ 8 Jagdgenossenschaft

[...] (4) Sind die Grundstücke mehrerer Eigentümer einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen eine Jagdgenossenschaft zur Vertretung ihrer Rechte (Angliederungsgenossenschaft). [...]

95 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

§ 11 Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. [...]

Analyse der Jagdpachtverträge und Umgang mit Wildschäden im Wald					
	Wildschaden im Wald werden von der Gemeinde individuell geltend gemacht		Wildschäden sind für Jagdpächter gedeckelt	Wildschäden werden ab bestimmten Betrag von Jagdgenossenschaft anteilig getragen	genossenschaftliche Jagdpachtverträge lagen der Gemeinde vor
	individuell geltend gemacht	pauschal abgegolten			
Bad Endbach	nein	teilweise	teilweise	nein	teilweise
Bad Orb	nein	teilweise	nein	nein	teilweise
Brechen	nein	nein	nein	nein	ja
Ehringshausen	nein	ja	teilweise	teilweise	ja
Frankenau	nein	nein	teilweise	teilweise	ja
Fränkisch-Crumbach	nein	nein	nein	nein	nein
Glauburg	nein	nein	nein	ja	ja
Grebenau	nein	nein	teilweise	nein	nein
Hatzfeld (Eder)	nein	nein	teilweise	nein	ja
Hauneck	nein	nein	teilweise	nein	nein
Herleshausen	Verträge nicht vorgelegt				
Hohenstein	nein	teilweise	nein	teilweise	teilweise
Nentershausen	nein	nein	ja	ja	ja
Neuenstein	nein	nein	ja	nein	ja
Oberzent	nein	nein	nein	nein	nein
Schöffengrund	nein	teilweise	teilweise	nein	nein

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 36: Analyse der Jagdpachtverträge und Umgang mit Wildschäden im Wald

Ansicht 36 zeigt, dass in keiner der Kommunen des Vergleichs rings Wildschäden im Wald geltend gemacht wurden, wohlgleich naturgemäß Wildschäden anfielen. Ursächlich hierfür ist das aufwändige Verfahren zur Feststellung und Quantifizierung der Wildschäden durch einen Gutachter. In Ehringshausen wurden in allen Jagdpachtverträgen neben dem Pachtzins einer Wildschadenspauschale aufgenommen. In den Kommunen Bad Endbach, Bad Orb, Ehringshausen, Hohenstein und Schöffengrund war dies teilweise der Fall. Eine angemessene Wildschadenspauschale erachten wir als sachgerecht und empfehlen allen Gemeinden bei Neuverpachtungen auf eine entsprechende Ergänzung hinzuwirken, sofern sich in dem betreffenden Jagdrevier wesentliche Waldanteile im Besitz der Gemeinde befinden. Zwar ergäbe sich bei Überschreiten des pauschalen Schadenersatzwerts eine Unterdeckung für die Kommune, aber eine entsprechende Pauschale ist in der Abwicklung weniger aufwendig. Um den Jagdpächter nicht höher zu belasten, könnte der reguläre Pachtzins im Umfang der Wildschadenspauschale gesenkt werden.

Ansicht 37 verdeutlicht die Wildschadens- beziehungsweise Wildschutzproblematik. Es werden die kalkulatorischen Kosten des Wildschutzes für die anstehende Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen und ihre Amortisation durch Jagdpächterlöse dargestellt.

Kalkulatorische Kosten der Wildschutzmaßnahmen im Regelbetrieb und bei der Aufforstung der Kalamitäten							
	Wildschutzfläche im Regelbetrieb (1 % des Holzbodens) in ha	Kalkulatorische Gesamtkosten des Wildschutzes (3.000 € je Hektar) Normalbetrieb	Jagdpachterlöse 2020	Deckungsquote der Jagdpachterlöse im Regelbetrieb	Rechnerische Aufforstungsfläche aus Kalamität	Kalkulatorische Gesamtkosten des Wildschutzes (3.000 € je Hektar) Aufforstung	Amortisationsdauer in Jahren
Bad Endbach	6 ha	19.314 €	0 €	0%	80 ha	238.757 €	nie
Bad Orb	21 ha	64.260 €	10.516 €	16%	0 ha	0 €	-
Brechen	5 ha	16.224 €	7.029 €	43%	31 ha	92.462 €	13
Ehringhausen	22 ha	66.387 €	22.640 €	34%	50 ha	150.497 €	7
Frankenau	3 ha	9.270 €	0 €	0%	50 ha	151.254 €	nie
Fränkisch-Crumbach	2 ha	4.593 €	2.750 €	60%	6 ha	17.703 €	6
Glauburg	2 ha	5.049 €	4.713 €	93%	5 ha	15.983 €	3
Grebenua	1 ha	2.349 €	0 €	0%	6 ha	18.588 €	nie
Hatzfeld (Eder)	3 ha	8.571 €	4.448 €	52%	31 ha	92.001 €	21
Hauneck	0 ha	411 €	0 €	0%	0 ha	0 €	-
Herleshausen	0 ha	324 €	26 €	8%	0 ha	0 €	-
Hohenstein	26 ha	77.205 €	40.496 €	52%	222 ha	666.842 €	16
Nentershausen	2 ha	4.506 €	1.969 €	44%	14 ha	41.293 €	21
Neuenstein	1 ha	3.396 €	0 €	0%	12 ha	36.701 €	nie
Oberzent	23 ha	69.015 €	48.964 €	71%	0 ha	0 €	-
Schöffengrund	11 ha	34.125 €	7.737 €	23%	47 ha	142.201 €	18

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 37: Kalkulatorische Kosten der Wildschutzmaßnahmen im Regelbetrieb und bei der Aufforstung der Kalamitäten

Die Ansicht zeigt, dass die erhaltenen Jagdpachterlöse in der Regel nicht ausreichen, um die Kosten der Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden für die Wiederaufforstung in einem akzeptablen Zeitraum zu decken. Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung⁹⁶. Weiterhin sind auch außerhalb der Kalamitätsflächen Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden im Regelbetrieb⁹⁷ notwendig. Die Ansicht zeigt ebenfalls, dass die Jagdpachterlöse nicht ausreichen, um die Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden im Regelbetrieb zu decken. Diese Kostenanalyse bekräftigt die oben ausgesprochene Empfehlung für waldbesitzende Kommunen zur pauschalen Beteiligung der Jagdpächter an den Wildschäden.

- Risiko für Gemeinden mit hohen Flächenanteilen in Jagdgenossenschaften durch gedeckelte Schadensersatzpflicht von Jagdpächtern

Bei der Untersuchung der Jagdpachtverträge ist zusätzlich aufgefallen, dass die Schadensersatzpflicht des Jagdpächters in den Kommunen Nentershausen und Neuenstein in allen Jagdpachtverträgen begrenzt

96 250 Meter Zaun je Hektar je 10 € je laufender Meter + 20 Prozent Unterhaltspauschale = 3.000 € je Hektar

97 Nachhaltige Nutzung ohne Kalamitätseffekte

wurde. In sieben Kommunen⁹⁸ waren begrenzte Schadenersatzverpflichtungen des Jagdpächters teilweise enthalten. Die Jagdpachtverträge in sechs Kommunen⁹⁹ sahen keine Begrenzung vor. Hierdurch bestand die Gefahr, dass die Jagdgenossenschaft schadenersatzpflichtig gegenüber einem durch Wild geschädigten Land- oder Forstwirt war. Sofern die Rücklagen der Jagdgenossenschaft nicht ausreichen, werden die Jagdgenossen, also auch die jeweilige Gemeinde, entsprechend ihres Flächenanteils an der Jagdgenossenschaft an den Wildschäden beteiligt. Auch bezüglich der zuvor festgestellten Tatsache, dass die Waldbesitzer in der Regel nicht für Wildschäden entschädigt werden, erscheint eine Deckelung des Schadenersatzes aus Sicht der Waldbesitzer sehr nachteilig. Hinzu kommt, dass der Wert eines Jagdreviers durch einen hohen Waldanteil bestimmt wird und Feldflächen als wertmindernd anzusehen sind. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen muss ein großer Aufwand zur Wildschadensvermeidung betrieben werden, da nach gegenwärtiger Praxis nur hier Schadenersatz für Wildschäden anfällt. Sollten die Pachteinnahmen und Rücklagen der Jagdgenossenschaft für die Regulierung der Wildschäden ausreichen, wäre dennoch auch die Gemeinde durch die Deckelung benachteiligt, da ihr Pachteinnahmen aus dem Reinertrag der Jagdgenossenschaft entgehen.

Eine Abwandlung der Schadenersatzpflichtgrenze lag in der Form vor, dass beim Übersteigen einer Grenze, Jagdpächter und Jagdgenossenschaft anteilig alle weiteren Wildschäden regulieren. Diese Regelung lag in allen Jagdpachtverträgen der Kommunen Glauburg und Nentershausen vor. In den Jagdpachtverträgen der Kommunen Ehringshausen, Frankenau und Hohenstein war diese Regelung teilweise vorhanden.

Die Deckelung von Wildschäden erachten wir als nicht sachgerecht, sofern Gemeinden in der jeweiligen Jagdgenossenschaft beziehungsweise dem jeweiligen Jagdrevier wesentliche Flächen besitzen. Wir empfehlen, bei einer Neuverpachtung möglichst auf den Verzicht einer Deckelung der Wildschadensregulierung durch den Jagdpächter hinzuwirken.

Die Umsetzung der in diesem Gliederungspunkt gegebenen Empfehlungen gestalten sich bei Jagdgenossenschaften schwierig, aber nicht unmöglich. Insbesondere Gemeinden mit ausreichend großen zusammenhängenden Wald könnten als ultima ratio auch den Weg in den Eigenjagdbezirk gehen und eine Jagdverpachtung stärker im Sinne der Entwicklung und Wirtschaftlichkeit des Kommunalwaldes umsetzen.

- Nicht vorliegende Jagdpachtverträge und Satzungen

Weiterhin wurde festgestellt, dass viele Gemeinden nicht im Besitz der Jagdpachtverträge und Satzungen der Jagdgenossenschaften waren. Diesen Umstand erachten wir als nicht sachgerecht, denn die Thematik Jagd und Wild stellt einen maßgeblichen Faktor zur Waldbewirtschaftung dar. Wir empfehlen künftig die aktuellen Jagdpachtverträge und Satzungen der Jagdgenossenschaften in der Kommunalverwaltung vorrätig zu halten. Nur so kann eine notwendige Informationsgrundlage im Hinblick auf die anstehenden Her-

98 Kommunen: Bad Endbach, Ehringshausen, Frankenau, Grebenau, Hatzfeld (Eder), Hauneck und Schöffengrund

99 Kommunen: Bad Orb, Brechen, Fränkisch-Crumbach, Glauburg, Hohenstein und Oberzent

ausforderungen (Klimawandel und Kalamitäten) geschaffen werden. Auch zum Erkennen möglicher finanzieller Risiken sollten die Jagdpachtverträge und Satzungen der Jagdgenossenschaften in aktueller Fassung vorliegen.

- Erfassung von Wildschäden zur Anpassung der Abschusspläne

Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung angepasster Wilddichten nachzukommen^{100, 101, 102} wurde ein verbindliches, landesweites Monitoringverfahren für Verbiss- und Schälsschäden für den öffentlichen Wald entwickelt. Die Ergebnisse dienen der Evaluierung des Schadensausmaßes und daraus abgeleitet der Anpassung der Abschusspläne an die jeweilige Schadsituation.¹⁰³

Da das vorgenannte Monitoringverfahren den Selektionsfaktor (Verlust seltener beziehungsweise empfindlicher Baumarten aus Naturverjüngung) nicht erkennen lässt, hat der Staatswald ein Weisergatter-Monitoringverfahren eingeführt, das jeglichen Wildeinfluss durch Umzäunung auf Kleinflächen ausschließt und somit jeglichen Schalenwildeinfluss im Vergleich mit der ungeschützten Umgebung erkennen lässt.¹⁰⁴

Eine Anwendung der Weisergatter-Monitoringverfahren, auch im Gemeindewald, schafft Klarheit über die Wildschadenssituation und wird als geeignete Argumentationshilfe gegenüber Jagdgenossenschaften und Jagdpächtern empfohlen. Die entstehenden Kosten der Monitoringverfahren werden allgemein parteiübergreifend als sinnvolle Investition in die Zielerreichung bei der Waldbewirtschaftung angesehen. Zudem sieht

100 §11 BWaldG - Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. [...]

101 §1 HwaldG - Ziele

(1) Ziel des Gesetzes ist es:

1. den Wald als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen, als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz zu schützen, zu erhalten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft zu mehren und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren,
2. eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu gewährleisten, [...]

102 § 4 HWaldG - Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Nachhaltigkeit

[...] (2) Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere:

1. die Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion,
2. die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Aufbau gesunder, stabiler und vielfältiger Wälder, [...]
4. die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt, [...]
11. das Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen der Wildschadensverhütung. [...]

103 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) - Aufnahme der Schälsschadensbelastung im Staatswald und im betreuten Nichtstaatswald sowie forstliche Gutachten nach §§ 21, 26 Abs. 1 und 26 a Abs. 3 HJagdG , Aktenzeichen VI 3 - 088 Q 10.05 - 1/2008

104 Landesbetrieb HessenForst – Erfassung von Verbisschäden als Grundlage für die Abschussplanung, vgl. Website <https://www.hessen-forst.de/post/tag/weisergatter/>, abgerufen am 2. November 2021

das Land Hessen gegenwärtig eine Förderung in Höhe von 80 Prozent der anfallenden Kosten für die Einrichtung von Weisergattern vor.¹⁰⁵

Auf Basis dieser Erkenntnisse wird den Kommunen empfohlen, Einfluss auf die Auswahl von neuen Pächtern geltend zu machen. Auswahlkriterium sollte dabei weniger der Pachtpreis sein, sondern die Fähigkeit und der Wille zu einer Förderung einer naturgemäßen, multifunktionalen Forstwirtschaft beizutragen. Honorierungsklauseln für zielgerichtetes Handeln der Pächter in den Verträgen sind denkbar.

5.9 Controlling, Berichtswesen, Digitalisierung

- Controlling und Berichtswesen

Controlling und Berichtswesen stellen wichtige Werkzeuge dar, um der Kommunalverwaltung und der Politik entscheidungsrelevante Informationen über den kommunalen Forstbetrieb zu liefern. Die Zusammenführung der Produktions-, Verkaufs- und Finanzzahlen bildet den Kern forstlicher Planungs- und Steuerungsaktivitäten (Controlling) und des Berichtswesens.¹⁰⁶

Im Rahmen der Prüfung haben wir folgende Bestandteile eines Controlling- und Berichtswesens untersucht:

- Information und Beratung durch den Waldbewirtschafter (Förster) bilden die Grundlage für operative und strategische Entscheidungen, die von der Kommunalverwaltung oder der Politik zu treffen sind. Dies beinhaltet zum Beispiel Beratung und Informationen zu Förderprogrammen, Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, Waldzustand und Wildschäden.
- Die Wirtschaftsplanung enthält insbesondere Strukturdaten, Zielsetzungen sowie die Erlös- und Kostenplanung (Budget).
- Das unterjährige Berichtswesen ist als naturale und buchhalterisch abgestimmte Zwischenberichtserstattung mit Plan-Ist-Vergleichen zu verstehen. Es soll den Entscheidungsträgern unterjährig den aktuellen Stand des Vollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) der Wirtschaftsplanung liefern.
- Der Jahresabschlussbericht liefert Informationen über den Geschäftsverlauf des Forstbetriebs des abgelaufenen Wirtschaftsjahres. Er enthält neben betriebswirtschaftlichen Daten auch naturale Daten und stellt den Ist-Zahlen die Planzahlen des Wirtschaftsplans gegenüber.

Ansicht 38 zeigt die Nutzung und Verfügbarkeit von Informations- und Controllingunterlagen.

¹⁰⁵ Vgl. Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 30. April 2018, VI 1-88 f 08.09-001/2017

¹⁰⁶ Wurm, J. Knoke, T. (2007): Aufstellung eines forstlichen Controllingsystems. AFZ - Der Wald, 3/2007.

Vergleich - Informationen, Berichtswesen und Controlling					
	Holz- boden in ha	Information und Beratung	Wirtschafts- planung (Budget)	Unterjähriges Berichts- wesen	Jahres- abschluss- bericht
Bad Endbach	644	laufend	ja	nein	teilweise
Bad Orb	2.142	laufend	ja	teilweise	teilweise
Brechen	541	laufend	ja	nein	teilweise
Ehringshausen	2.213	laufend	ja	ja	teilweise
Frankenau	309	laufend	ja	ja	ja
Fränkisch-Crumbach	153	laufend	ja	nein	teilweise
Glauburg	168	laufend	ja	teilweise	teilweise
Grebenau	78	laufend	ja	nein	teilweise
Hatzfeld (Eder)	286	laufend	ja	ja	ja
Hauneck	14	bei Bedarf	nein	nein	bei Bedarf
Herleshausen	11	bei Bedarf	nein	nein	bei Bedarf
Hohenstein	2.574	laufend	ja	ja	teilweise
Nentershausen	150	bei Bedarf	ja	nein	bei Bedarf
Neuenstein	113	bei Bedarf	ja	nein	bei Bedarf
Oberzent	2.301	laufend	ja	nein	ja
Schöffengrund	1.138	laufend	ja	nein	ja
Quelle: Eigene Erhebungen					

[Ansicht 38: Vergleich - Informationen, Berichtswesen und Controlling](#)

Die Ansicht zeigt für die Gemeinde Glauburg, dass eine laufende Information und Beratung innerhalb der Gemeindeverwaltung gegeben ist. Eine Wirtschaftsplanung erfolgte jährlich. Die Gemeinde Glauburg konnte nur teilweise ein unterjähriges Berichtswesen und einen forstlichen Jahresabschluss vorweisen.

In der Gemeinde Glauburg fehlte im forstlichen Jahresabschluss eine standardisierte und formalisierte Gegenüberstellung der forstlichen Planung und Erfüllung, des Finanzwesens und der Sachstände aus der Produktion und dem Vermarktungsverlauf. Die Gemeinde Glauburg löste diesen Strukturmangel durch den intensiven internen und persönlichen Kontakt und anlass- und forstmaßnahmenbezogene Beratungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

Im Vergleichsring wurde deutlich, dass die Mehrzahl der Kommunen über einen standardisierten regelmäßigen Austausch (Information und Beratung) verfügte. Als positives Beispiel dienten die Kommunen Frankenau und Hatzfeld (Eder), die durch ihren Bewirtschafter¹⁰⁷ laufend informiert und beraten wurden, über eine Wirtschaftsplanung und ein unterjähriges Berichtswesen mit einem Soll-Ist-Vergleich sowie über einen Jahresabschlussbericht verfügten.

107 Das staatliche Forstamt Frankenberg, Teilbetrieb und Dienststelle des Landesbetriebes Hessen-Forst

Besonderes Augenmerk muss auf die steigende Anzahl an Kommunen, die 2017 bis 2020 aus der staatlichen Regelbeförderung austraten, gelegt werden (vgl. Gliederungspunkt 5.2). Neben dem Aufbau eines laufenden Controllings sollte eine maßnahmenbezogene, transparente und ordnungsgemäße Darstellung und Dokumentation der zum Teil noch neuen Geschäftsprozesse und Abläufe zwischen Kommune, neuem Bewirtschafter und Vermarkter sichergestellt werden.

Es wird empfohlen, den Aufbau geeigneter Datenhaltungs- und Controllingstrukturen in den Kommunen voranzutreiben und Standards für das unterjährige und abschließende Berichtswesen zu definieren und zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Hierzu gehören abgestimmte Verfahren zum Abgleich der Planung und der Einschlagserfüllung, der standardmäßigen Zusammenführung der Produktionszahlen mit dem Verkauf und der Finanzbuchhaltung sowie die Darstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung.

- Digitalisierung

Der Digitalisierung kommt zunehmend in der Forstwirtschaft eine große Bedeutung zu. Digitalisierung ermöglicht effizientes, standardisiertes und transparentes Handeln im Forstbereich.¹⁰⁸ Bei der Digitalisierung im Forstbereich spielen insbesondere Geodaten eine zentrale Rolle. Durch die zunehmende Digitalisierung innerhalb der kommunalen Geschäftsbereiche können vielfältigste Informationen mittels Geoinformationssystemen (GIS) erfasst und auch bereitgestellt werden. Der durch die Digitalisierung bedingte tiefgreifende Veränderungsprozess eröffnet Kommunen die Chance der stärkeren Vernetzung von allgemeiner Verwaltungsdigitalisierung und föderaler Geodateninfrastruktur.¹⁰⁹

Im Rahmen der Prüfung haben wir untersucht, welche Geodaten in der Kommune vorhanden waren. Die Haltung und Datenintegration in Finanzbuchhaltung, Warenwirtschafts- und GIS-Systemen befähigt Kommunen alle wichtigen Informationen und Leistungen der Waldbewirtschaftung selbst zu verwahren und auf Veränderungsprozesse vorzubereitet zu sein.

Das Vorhandensein folgender Geodaten wurde abgefragt.

- Kataster-Daten (Amtliches Liegenschaftskataster- Alkis) bilden die Grundlage der Dokumentation der Eigentumsverhältnisse.
- Die forstfachlichen Betriebsdaten (Waldstrukturdaten) werden im Rahmen der Forsteinrichtung digital erstellt. Sie enthalten Geodatenbanken und Forsteinrichtungssachdatenbanken.

108 Website: forstpraxis (Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH), <https://www.forstpraxis.de/go-digital-wald-4-0/>, abgerufen am 28. Oktober 2021

109 Kommunales Koordinierungsgremium GDI-DE (2013): „Einsatz von Geoinformationen in den Kommunen“ Hrsg; Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund

- Infrastrukturdaten (Wegenetz) liefern Informationen zu den Waldwirtschaftswegen, die für die Holzernte und Logistik relevant sind.
- Die relevanten Umweltdaten sind über die Fachportale des Hessischen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie sowie die Hessische Verwaltung für Geoinformation und Bodenmanagement abzurufen und technisch einzubinden. Die relevanten Umweltdaten enthalten zum Beispiel Informationen über Schutzgebiete, Gewässernetz, Geologie, Boden und Trinkwasserschutzgebiete.

Ansicht 39 zeigt die Verfügbarkeit von Digitalisierungsgrundlagen im GIS-Bereich.¹¹⁰

110 Bei GIS Auskunftssystemen handelt es sich um browserbasierte Fachauskunftssysteme beziehungsweise Geofachanwendungen, über die der Öffentlichkeit und dem Fachpublikum umweltbezogene Geoinformationen der hessischen Landesverwaltung mittels einfacher bis wenig komplexer Funktionen bereitgestellt werden. Diese Funktionen beinhalten Werkzeuge zur dynamischen Kartenanzeige und zur Abfrage von Sachattributen. Quelle: <https://www.hlnug.de/themen/geografische-informationssysteme/gis-anwendungen/gis-auskunftssysteme>; abgerufen am 14.10.2021

Vergleich - Vorhandene forstrelevante GIS-Daten				
	Kataster (Alkis)	Forstliche Betriebsdaten (Waldstrukturdaten) ¹⁾	Infrastruktur (Wegenetz)	Flächenrelevante Umweltdaten
Bad Endbach	ja	nein	nein	nein
Bad Orb	ja	ja	ja	ja
Brechen	ja	nein	ja	ja
Ehringshausen	nein	nein	nein	nein
Frankenau	nein	ja	nein	nein
Fränkisch-Crumbach	ja	nein	ja	nein
Glauburg	ja	nein	nein	nein
Grebenau	ja	nein	nein	nein
Hatzfeld (Eder)	ja	ja	ja	ja
Hauneck	ja	nein	nein	nein
Herleshausen	ja	ja	ja	ja
Hohenstein	ja	nein	ja	nein
Nentershausen	ja	nein	nein	nein
Neuenstein	ja	nein	nein	nein
Oberzent	ja	nein	ja	ja
Schöffengrund	nein	nein	nein	nein
vorhanden	13	4	7	5
Vorhanden in Prozent	81%	25%	44%	31%

¹⁾ Forstliche Geodaten und forstliche Sachdaten aus der Forsteinrichtung
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 39: Vergleich - Vorhandene forstrelevante GIS-Daten

In der Prüfung wurde ersichtlich, dass die Kommunen des Vergleichsrings zu etwa 81 Prozent Katasterdaten, zu 25 Prozent Waldstrukturdaten, zu 44 Prozent Infrastrukturdaten und lediglich zu 31 Prozent flächenrelevante Umweltdaten vorhielten und verwendeten.

In Gemeinde Glauburg wurde festgestellt, dass die Kommune über Katasterdaten verfügte. Forstfachliche Betriebsdaten, Infrastrukturdaten und flächenrelevante Umweltdaten waren in der Gemeinde nicht vorhanden.

In der Gemeinde Glauburg oblag die Bewirtschaftung im Prüfzeitraum dem Landesbetrieb HessenForst, der über eine umfassende technische IT-Ausstattung verfügt. Aufgrund des Umfangs der staatlichen Betreuung- und Holzvermarktungsleistungen und der geringen Größe des Gemeindewaldes war es in der Gemeinde Glauburg bis 2019 von nachgeordneter Priorität die Waldstrukturdaten aus der Forsteinrichtung und weitere Umweltdaten zu halten. Mit Schaffung neuer Organisationsformen und Schnittstellen zwischen

Kommune, Bewirtschafter und Vermarkter änderte sich dies. Seitdem die Holzvermarktung der Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. übergeben wurde, führte diese die Holzverkaufsaktivitäten und trägt die Verantwortung für die Holzbuchhaltung der Kommune.

Die Haltung von digitalen Betriebsdaten aus der Forsteinrichtung oder des laufenden Geschäftsbetriebes ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes unerlässlich. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, alle für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung erforderlichen GIS-Datengrundlagen vorzuhalten.

6. Schutz- und Erholungsfunktion des Kommunalwaldes

Im folgenden Kapitel werden die Schutz- und Erholungsfunktion des Kommunalwaldes dargestellt und bewertet. Der Wald hat nach den gesetzlichen Vorgaben nicht nur der Wirtschaftsfunktion, sondern auch der Schutz- und Erholungsfunktion zu dienen (§ 1 BWaldG)¹¹¹. Der vorliegende Prüfungsbericht hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes der Kommunen zu bewerten und Empfehlungen daraus abzuleiten.

Zu diesem Zweck wurde ein Werteschema entwickelt, um mit Hilfe geeigneter Kennzahlen eine vergleichende Bewertung dieser Waldfunktionen vornehmen zu können.

Das Bewertungsverfahren soll eine Einschätzung der Leistungspotenziale im Bereich der Schutz- und Erholungsfunktion bieten (Ressourcen) und gleichzeitig aktive Ansätze (Aktive Projekte) offenlegen, in denen die Kommunen hier Verbesserungen erzeugt haben, unabhängig von der Frage, ob diese Maßnahmen aus eigener Kraft, durch öffentliche Mittel oder privat-/wirtschaftliches Engagement initiiert und unterstützt wurden.

Bei der Entwicklung dieses Bewertungsschemas wurden teilweise in wissenschaftlichen Publikationen verwandte Kriterien verwendet.^{112, 113}

Für die Berechnungen wurde auf folgende Datenquellen zurückgegriffen:

- Forsteinrichtungswerke
- Schriftliche Abfragen bei den Kommunen
- Erkenntnisse aus der örtlichen Außenprüfung

Die nachfolgend dargestellten Berechnungsmethoden zur Punktevergabe verwenden die kaufmännische Rundung.

111 § 1 BWaldG – Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,

2. die Forstwirtschaft zu fördern und

3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

112 Winter, S. (2005): Ermittlung von Struktur-Indikatoren zur Abschätzung des Einflusses forstlicher Bewirtschaftung auf die Biozönosen von Tiefland-Buchenwäldern, Dissertation TU Dresden, Fakultät für Forst-, Geo-, und Hydrowissenschaften – Fachrichtung Forstwissenschaften

113 Seebach L., Michelis H.-G., Braunisch V. (2020): Naturnähe der Baumartenzusammensetzung im Staatswald Baden-Württemberg räumlich modelliert. Mitteilung der VFS. Standort. Wald 51 (2020) 37-52

- **Ressourcen Schutzfunktion**

Grundlage der Ressourcen Schutzfunktion bilden zu großen Anteilen die Waldfunktionenkartierung der Forsteinrichtungswerke, auf Grundlage der Annahme, dass hier eine Qualifizierung nach einheitlichen Richtlinien vorgenommen wurde. Ausreißer ohne erkennbare Begründung und offensichtliche Doppelterfassungen wurden gutachterlich korrigiert.

Bei den Schutzkriterien, die die Forsteinrichtung in Flächenanteilen am Wald in Prozent ausweist, werden folgende Kategorien unterschieden.

- **Natura 2000:** Unter Natura 2000 sind die Flächen zu verstehen, die entweder als FFH (Flora Fauna Habitat) oder Vogelschutzgebiet nach europäischem Recht ausgewiesen sind. In beiden Kategorien sind eigene Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften als schutzbedürftig beziehungsweise entwicklungsnotwendig erfasst. Mit der Festlegung sind Wirtschaftsbeschränkungen und Entwicklungsziele ausgewiesen. Im Falle der FFH Gebiete bestehen Naturschutzgebietsverordnungen. „Gerade durch die Dynamik, mit der in den letzten Jahren das Schutzgebietssystem Natura 2000 vorangetrieben wurde, sind die Ansprüche an ökologischen Informationen aus dem Wald gestiegen. Hierdurch rückt der Wald stärker in den Mittelpunkt.“¹¹⁴

Bewertung: Wegen der besonderen Bedeutung der Natura 2000 Kategorien für den Naturschutz wurde je 10 Prozent Flächenanteil 1 Punkt zugerechnet (Maximalpunktzahl 10).

- **Klima-, Sicht- und Immissionsschutz:** In dieser Kategorie sind die Wirkungen gegenüber der Bebauung, besonders auch gegenüber gewerblichen Flächen und gegenüber der Infrastruktur als Luftfilter, Wind- und Sichtschutz anzusehen.

Bewertung: Wegen der Bedeutung dieser Waldteile für den Klima-, Sicht- und Immissionsschutz wurde je 20 Prozent Flächenanteil 1 Punkt zugerechnet (Maximalpunktzahl 5).

- **Wasserschutz:** Der Schutz ergibt sich aus der Ausweisung von Wasserschutzgebieten in den unterschiedlichen Zonierungen. Die Bedeutung als Heilquellengebiet wird separat unter Erholungsfunktion erfasst.

Bewertung: Wegen der Bedeutung dieser Waldteile für die Menge und Qualität der Trinkwasserspende wurde je 20 Prozent Flächenanteil 1 Punkt zugerechnet (Maximalpunktzahl 5).

- **Bodenschutz:** Bodenschutz beruht auf einer Einstufung des Erosionsschutzes, der sich aus der Topographie, besonders der Hangneigung und der Boden- und Gesteinsart ergibt.

114 Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2010): Bericht Wald und Naturschutz in Hessen 2007/2010 https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/bericht_wald_naturschutz_2007_2010_internet.pdf abgerufen am 05.10.2021

Bewertung: Wegen der Bedeutung dieser Waldteile für den Bodenschutz wurde je 20 Prozent Flächenanteil 1 Punkt zugerechnet (Maximalpunktzahl 5).

- **Natur / Landschaft:** Die Einordnungen in Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete ist auf dem Verordnungswege flächenscharf erfolgt. Da die FFH Gebiete über Naturschutzverordnungen gesichert sind, wurden mögliche Doppelerfassungen abgezogen.

Bewertung: Wegen der Bedeutung dieser Waldteile für Natur und Landschaftsschutz wurde je 20 Prozent Flächenanteil 1 Punkt zugerechnet (Maximalpunktzahl 5). Flächenprozentanteile aus Natura 2000 werden vor der Berechnung abgezogen. Sollten diese den Wert überschreiten, erfolgt keine Bewertung in dieser Kategorie.

Um ein Maß für die potentielle CO₂-Bindung herzuleiten, wurde auf den Holzvorrat und den Holzzuwachs zurückgegriffen.

- Der **Holzvorrat (fm je ha)** dient als Weiser für den aktuell bestehenden Speicherzustand des Holzbestands. Ein Festmeter Holz speichert durchschnittlich eine Tonne Kohlenstoff- oder Kohlendioxid (CO₂).¹¹⁵

Bewertung: Je 20 Prozent am erreichten Maximalwert im Vergleichsring von 335 Festmeter wurde je 1 Punkt zugerechnet.

- Der laufende jährliche **Zuwachs (fm je Hektar je Jahr)** an Holzvolumen dient als Weiser für das aktuelle Holzwachstum als CO₂-Speicherleistung. Dem steht zwar auch eine Nutzung gegenüber, diese liegt jedoch überwiegend deutlich unter dem Zuwachs. Weiterhin bleiben Anteile der Nutzung in langlebigen Produkten erhalten (Produktspeicher) beziehungsweise selbst bei energetischer Nutzung ersetzen diese regenerativen Energieträger entsprechend fossile Energieträger wie Öl und Gas (Substitutionseffekt).¹¹⁶

Bewertung: Überschreitung eines Sockelwertes von 3,5 Festmeter wurde 1 Punkt je Festmeter zugerechnet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ohne forstwirtschaftliche Beeinflussung aufgrund von natürlicher Sukzession ein Wachstum in der Größenordnung von 3,5 Festmeter je Hektar entsteht und daher nur der darüberhinausgehende Teil der Bewertung zugeführt werden soll, wobei der Maximalwert des Zuwachses im Vergleichsring zu dem maximalen Punktwert 5 führt.

- **Laubholzanteil:** Die heimischen Laubholzarten, insbesondere Eiche und Buche sind die Hauptvertreter der potentiell natürlichen Waldvegetation (PNV), somit eines Zustandes ohne

115 LWF-Merkblatt Nr. 27 – Kohlenstoffspeicherung von Bäumen. <https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb-27-kohlenstoffspeicherung-2.pdf> abgerufen am 05.10.2021

116 Klimaschutz durch Forst- und Holzwirtschaft. Vortrag Prof. Bausch, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E-27782685/1365808/FR-Umweltgespr%C3%A4che_Bausch.pdf, abgerufen am 05.10.2021

Einfluss des Menschen. Dem Laubholzanteil ist daher in Bezug auf die Naturschutzfunktion entsprechende Bedeutung beizumessen.¹¹⁷

Bewertung: Je 20 Prozent Laubholzanteil wurde 1 Punkt zugerechnet.

- **Durchschnittsalter Laubholz:** In älteren Laubholzbeständen bis hin zu Bäumen, die sich in beginnendem Verfall befinden, haben seltene Tierarten ihre Nischen. Daher kann das Durchschnittsalter des Laubholzes als Indikator für die Naturschutzwirkung dienen¹¹⁸.

Bewertung: Je 7 Jahre Überschreitung des Wertes über 100 Jahre wurde 1 Punkt zugerechnet. Die Berechnung orientiert sich an dem Betrieb mit dem höchsten Wert von 135 Jahren, der mit dieser Berechnung die volle Punktzahl erreicht.

- **Ressourcen Erholungsfunktion**

Bei den Ressourcen zur Erholungsfunktion wird zum einen die Waldfunktionskartierung der Forsteinrichtung einbezogen. Weiterhin bilden der Waldanteil im Gemeindebezirk und die Gemeindewaldflächen je Einwohner wesentliche Bewertungsdaten. Die beim Waldanteil einbezogenen Waldflächen anderer Waldbesitzarten erscheinen insofern angemessen, da das Landschaftsbild und Erholungspotenzial vom gesamten Waldprozent in einem Gemeindebezirk beeinflusst wird.

- **Erholung:** Prozentsatz nach der Waldfunktionskartierung der Forsteinrichtung.

Bewertung: Je 20 Prozent Flächenanteil mit der Funktion Erholung wurde 1 Punkt zugerechnet.

- **Gesamtwald:** Prozentsatz Wald in der Gemarkung. Der Wert gibt den Grad des durch den Wald erzeugten besonderen Erholungseffekts auf der Gemarkungsfläche an.

Bewertung: Je Zehntel von 70 Prozent wurde 1 Punkt zugerechnet. Die Berechnung orientiert sich an dem höchsten Wert im Vergleichsring mit dem Punktwert 10 und setzt die Vergleichsbetriebe entsprechend in Relation.

- **Kommunalwald** im Gemeindeeigentum je 1.000 Einwohner als Maß der Erholungsmöglichkeit.

Bewertung: je 45 Hektar wurde 1 Punkt zugerechnet. Bei der Berechnung erhält der Betrieb mit dem höchsten Wert die volle Punktzahl 10 und stellt die Vergleichsbetriebe entsprechend in Relation dazu.

117 Menzler-Henze, K. und Frede A. (2018): Naturnähe der Buchenwaldkomplexe im Nationalpark Kellerwald-Edersee Forschungen und Analysen zur Waldentwicklung unter Prozessschutzbedingungen. Natur und Landschaftsplanung. 50 (11) 2018.

118 Vgl. Fußnote 117

- **Heilquelle:** 5 Punkte bei Vorhandensein als pauschale Zusatzbewertung.

- **Aktive Projekte Schutz- und Erholungsfunktion**

Die aktiven Projekte zur Schutz- und Erholungsfunktion wurden unabhängig von Größe und Thematik mit einem einheitlichen Punktwert von 10 Punkten erfasst. Sollte eine Maßnahme Schutz- und Erholungswirkung gemeinsam beeinflussen, wurden die Punkte hälftig geteilt.

Ansicht 40 zeigt die Bewertung der Erholungs- und Schutzfunktion für die Gemeinde Glauburg im Vergleich zu Minimum, gewogenem Mittel und Maximalwerten des Vergleichsrings.¹¹⁹

119 Als vergleichender Mittelwert wurde das gewogene Mittel gewählt, da die extremen Größenunterschiede zu einem verzerrenden Eindruck gelangen würden (Ergebnisse der kleinen Betriebe wären überrepräsentiert und die der großen Betriebe entsprechend unterrepräsentiert).

Glauburg - Bewertungsprofil zur Erholungs- und Schutzfunktion des Kommunalwalds										
Bereich	Indikator	Wert	Vergleich			Punkte und Einstufung im Quervergleich				
			Minimum	Median	Maximum	--	-	o	+	++
Ressourcen Schutzfunktion										
Natura 2000 (FFH-Vogels.)	Anteil an Fläche Wald in %	2	0	44	100	0				
Klima-, Sicht- und Immissionsschutz	Anteil an Fläche Wald in %	30	0	20	55				2	
Wasser	Anteil an Fläche Wald in %	39	2	18	40					2
Boden (Erosion)	Anteil an Fläche Wald in %	49	5	25	63					2
Natur/Landschaft	Anteil an Fläche Wald in %	8	1	10	100			0		
Vorrat (CO 2 Speicher)	fm je ha	253	160	248	335			4		
Lfd. Zuwachs (CO 2 Bindung)	fm je ha	8	5	7	9				4	
Laubholzanteil (Biodiversität)	Anteil an Fläche Wald in %	80	19	57	95					4
Durchschnittsalter Laubholz	Jahre	81	71	94	134		0			
Summe Ressourcen Schutzfunktion (gewogenes Mittel 18 Punkte)						18				
Ressourcen Erholung										
Erholung	Anteil an Fläche Wald in %	40	10	40	100			2		
Gesamtwald (Kommunal, Staat, Privat)	Anteil an Gemeindefläche in %)	22	13	53	73	3				
Kommunalwald	ha der Gemeinde je 1.000 Einwohner	57	5	88	439		1			
Heilquelle	ja / nein	ja								5
Summe Ressourcen Erholungsfunktion (gewogenes Mittel 17 Punkte)						11				
Aktive Projekte Schutzfunktion (jeweils 10 Punkte, wenn vorhanden)¹⁾										
Haselmausprojekt		10	0	12	20			10		
-										
Aktive Projekte Erholungsfunktion (Jeweils 10 Punkte, wenn vorhanden)¹⁾										
Keltenwelt		10	0	13	20			10		
-										
Summe Erholungs- und Schutzfunktionen¹⁾		49	19	61	76			●		

1) Statt dem Median wird bei dieser Punktzahl das gewogene Mittel dargestellt.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 40: Glauburg - Bewertungsprofil zur Erholungs- und Schutzfunktion des Kommunalwalds

Ressourcen Schutzfunktion in der Gemeinde Glauburg:

Die geringe Einbeziehung der Waldflächen der Gemeinde Glauburg in Natura 2000 führte zu einem Punktwert im Bereich des Minimums. Bei Wasser-, Klima-, Sicht-, Immissions- und Bodenschutz liegt die Gemeinde Glauburg jeweils über dem Median. Auch die baumbezogenen Werte (Vorrat und Zuwachs) lagen auf Werten über dem Median Die Summe Schutz und Erholung lag mit einem Punktwert von 18 im Bereich des Mittelwerts.

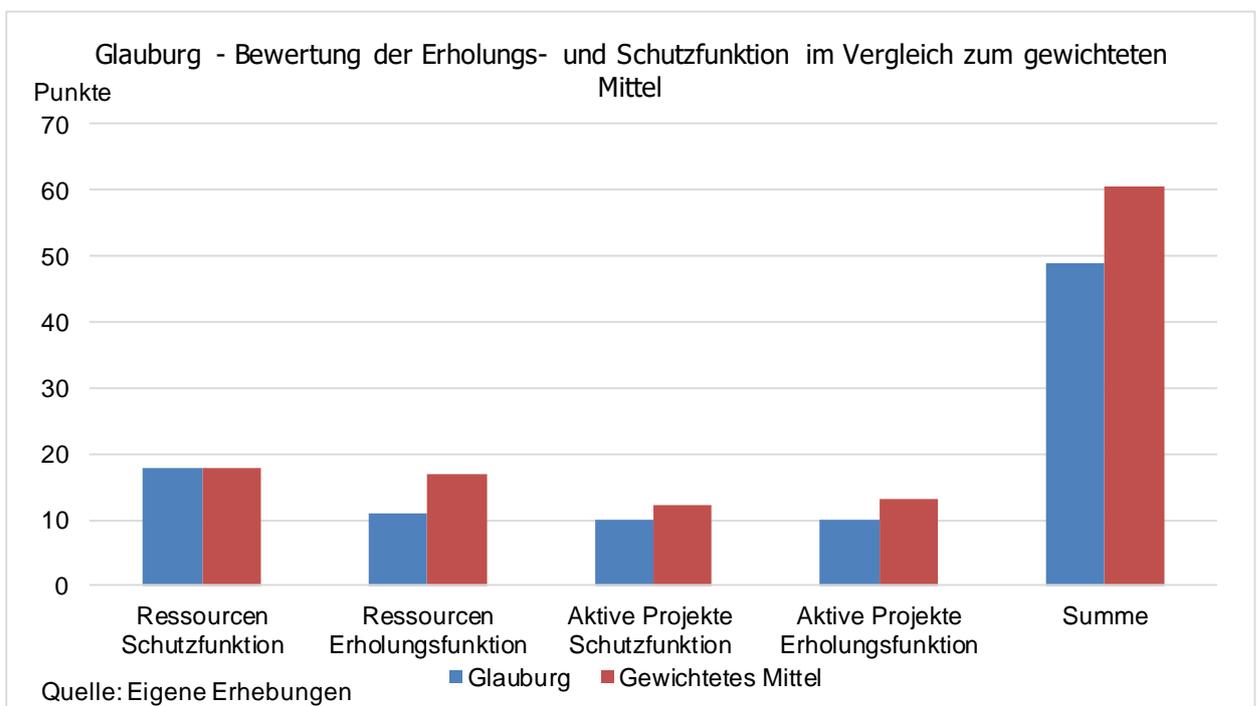
Die Ressourcen Erholungsfunktion in der Gemeinde Glauburg:

Aufgrund des geringen Waldanteils und des geringen Eigentumsanteils wurden die Ressourcen Erholungsfunktion mit 11 Punkten unterdurchschnittlich eingestuft.

Aktivitäten für die Erholungs- und Schutzfunktion in der Gemeinde Glauburg:

Bei den Aktivitäten wurde das direkt an die Waldflächen angrenzende Landesmuseum „Keltenwelt am Glauberg“ erfasst. Weiterhin wurde ein anlaufendes Haselmausschutzprojekt im Bereich Schutzfunktion aufgenommen.

Ansicht 41 stellt die Ergebnisse der Gemeinde Glauburg im Vergleich zum gewichteten Mittel grafisch dar.



Ansicht 41: Glauburg - Bewertung der Erholungs- und Schutzfunktion im Vergleich zum gewichteten Mittel

Ansicht 40 zeigt, dass die Gemeinde Glauburg 18 Punkte für die Ressourcen Schutzfunktion und 11 Punkte für die Ressourcen Erholungsfunktion erzielte. Bei den Aktivitäten Schutzfunktion wurden 10 und bei Aktivitäten Erholungsfunktion wurden 10 Punkte erzielt. Insgesamt wurden 49 Punkte erzielt (Gewogener Mittelwert Vergleichsring 61 Punkte).

Die nachstehende Ansicht 42 zeigt für den Bereich Erholungsaktivitäten eine Hinweistafel des Landesmuseums „Keltenwelt am Glauberg“.



Ansicht 42: Glauburg – Landesmuseum „Keltenwelt am Glauberg“, aufgenommen am 14. September 2021

In nachfolgender Ansicht werden die Erholungs- und Schutzfunktionen der Städte und Gemeinden im Vergleich dargestellt.

Erholungs- und Schutzfunktion im Vergleich					
	Ressourcen		Aktive Projekte		Summe
	Erholung	Schutz	Erholung	Schutz	
Bad Endbach	19	14	20	0	53
Bad Orb	25	21	10	20	76
Brechen	6	16	10	10	42
Ehringshausen	13	22	10	20	65
Frankenau	13	20	10	10	53
Fränkisch-Crumbach	10	27	10	0	47
Glauburg	11	18	10	10	49
Grebenau	11	13	0	0	24
Hatzfeld (Eder)	14	13	20	0	47
Hauneck	4	18	0	0	22
Herleshausen	6	13	0	0	19
Hohenstein	19	16	15	15	65
Nentershausen	14	17	0	0	31
Neuenstein	10	13	0	0	23
Oberzent	19	19	20	0	58
Schöffengrund	10	12	10	20	52
Minimum	4	12	0	0	19
Gewogenes Mittel	17	18	13	12	61
Maximum	25	27	20	20	76

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 43: Erholungs- und Schutzfunktion im Vergleich

Ansicht 43 zeigt, dass die Gemeinde Herleshausen den geringsten und die Stadt Bad Orb den höchsten Wert aufwies. Die Gemeinde Glauburg erzielte mit 49 Punkten den Wert, der unter dem gewogenen Mittelwert (61 Punkte) lag. Die Ergebnisse streuen in den vier Kategorien und im Endergebnis deutlich. Ursache hierfür sind die stark abweichenden strukturellen Voraussetzungen bei den natürlichen Ressourcen bezüglich Geologie, Klima, Baumartenverteilung und Altersstruktur der Bestände, denn daraus abgeleitet stellt sich das Vorhandensein von Schutzkategorien äußerst unterschiedlich dar.

Bei den **Ressourcen zur Erholung** sind die Betriebe mit hohem Waldanteil und dünner Besiedlung deutlich im Vorteil (Bad Orb, Oberzent, Hohenstein).

Bei den **Ressourcen bezüglich Schutz** profitieren einerseits die Betriebe mit altem Laubholz (Glauburg, Fränkisch-Crumbach) und dahinter solche mit wuchskräftigem, vitalem Nadelholz (Bad Orb, Oberzent).

Die **aktiven Projekte zum Schutz und zur Erholung** lagen in elf Kommunen vor, für fünf Kommunen konnten keine Aktivitäten ermittelt werden.

Die nachstehende Ansicht 44 zeigt einen Vergleich mit zusätzlicher Darstellung der Rangfolge bei der Schutz- und Erholungsfunktion und der Rangfolge bei der Nutzfunktion, erfasst über das Jahresergebnis

je Hektar. Die Rangfolge der summarischen Punktebewertung der Schutz- und Erholungsfunktion wird farblich in einer Ampelfarbenmarkierung visualisiert (Grün entspricht den Rängen 1 bis 6, Gelb entspricht den Rängen 7 bis 11 und Rot den Rängen 12 bis 16).

Erholungs- und Schutzfunktion und Wirtschaftlichkeit im Vergleich				
	Punkte Erholung- und Schutzfunktion	Rang Erholung / Schutz	Jahresergebnis je ha Holzboden	Rang Jahresergebnis
Bad Endbach	53	5	32	7
Bad Orb	76	1	114	3
Brechen	42	11	42	6
Ehringshausen	65	2	10	9
Frankenau	53	5	73	4
Fränkisch-Crumbach	47	9	1	11
Glauburg	49	8	-2	12
Grebenua	24	13	-21	13
Hatzfeld (Eder)	47	9	21	8
Haunack	22	15	-51	16
Herleshausen	19	16	59	5
Hohenstein	65	2	5	10
Nentershausen	31	12	138	1
Neuenstein	23	14	-40	15
Oberzent	58	4	115	2
Schöffengrund	52	7	-23	14

< Rang 6
≥ Rang 6 ≤ Rang 11
> Rang 11
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 44: Erholungs- und Schutzfunktion und Wirtschaftlichkeit im Vergleich

Bei einer Gegenüberstellung einer Rangfolge der Schutz- und Erholungsfunktion zu einer Rangfolge der Nutzfunktion, erhoben über die Wirtschaftsergebnisse und mit gleicher Farbmarkierung versehen, wird deutlich, dass in neun Fällen keine, in fünf Fällen (Bad Endbach, Ehringshausen, Glauburg, Hohenstein, Schöffengrund) eine Stufendiskrepanz um eine Stufe besteht. In zwei Kommunen liegt eine Diskrepanz um zwei Stufen vor (Herleshausen, Nentershausen). Daraus wird deutlich, dass der überwiegende Anteil der Betriebe, die in der klassischen, forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung erfolgreich war, zumeist auch bezüglich der Schutz- und Erholungsfunktion einen hohen Grad an Ressourcen und/oder Aktivitäten vorweisen konnte.

Die Gemeinde Glauburg belegte bei der Erholungs- und Schutzfunktion den 8. Rang und beim Jahresergebnis den 12. Rang.

In der Gemeinde Glauburg sind die Erholungs- und Schutzfunktion stärker (7. Rang) ausgeprägt als die Nutzfunktion (12. Rang Jahresergebnis). Dennoch sollten Aufforstungsmaßnahmen auf entstandenen und

noch entstehenden Kalamitätsflächen die Gesichtspunkte der Schutz- und Erholungsfunktion mit einbeziehen. Insofern können auch hier zumindest anteilig Laubholzkulturen (zum Beispiel mit der Baumart Eiche) empfohlen werden. Aufgrund der höheren Förderungssätze ist dieses Konzept auch wirtschaftlich günstiger anzusehen, als Misch- oder reine Nadelholzkulturen anzulegen.¹²⁰ Auch in Bezug auf steigende Temperaturen und sinkende Niederschläge werden diesem Konzept Vorteile zugerechnet. Ein zusätzlicher Effekt kann die verbesserte monetäre Verwertbarkeit solcher Maßnahmen sein (Vertragsnaturschutz, Ökopunkte, bzw. die allgemeine Förderung über ökologische Wertparameter).

Da viele Kommunen im Vergleichsring, die im Bereich der Nutzfunktion unterdurchschnittlich abschnitten, auch im Bereich Schutz- und Erholung Defizite aufwiesen, sollte hier vorrangig zugunsten von extensiven Bewirtschaftungsmethoden mit Betonung auf der Schutz- und Erholungsfunktion umgesteuert werden. Hierzu zählt auch, ertragsarme Standorte nach Kalamität nicht kostenträchtig wieder zu bewalden, sondern Sukzessionsentwicklungen¹²¹ zuzulassen. Zukünftige Förderungsmodelle, die dem Staat die Erfüllung seiner Förderverpflichtung im Sinne des § 41 BWaldG ermöglichen, sind in Form einer pauschalen Förderung ohne Wertbezug nicht zu erwarten.¹²² Folglich können Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich der Schutz- und Erholungsfunktion die Grundlagen zur Erlangung von Fördermitteln verbessern.¹²³ Da Transformationsprozesse im Wald naturgemäß längere Zeiträume in Anspruch nehmen, sollten entsprechende Projekte zügig in Angriff genommen werden.

120 Vgl. Fußnote 30

121 Sukzessionsentwicklung beschreibt die natürliche Wiederkehr eines durch zum Beispiel Kalamitäten (Sturmschäden, trockenheitsbedingtes Versterben von Bäumen oder Massenerkrankungen von Beständen durch Pilze oder Insekten) oder den Menschen (Rodung, Übernutzung) gestörten Ökosystems. Dabei wird die Rückkehr der für den Standort typischen Pflanzen-, Tier- und Pilzgesellschaften (der Biozönose) als Sukzession bezeichnet. Die Sukzession kann in drei verschiedene Stadien unterteilt werden. Im ersten Stadium, dem Initialstadium, siedeln sich verschiedene Pionierarten wieder an. Dazu zählen unter anderem Pilze, Bakterien und kleine Pflanzen, die unter diesen extremen Umweltbedingungen überleben können. Daran anknüpfend erscheinen immer mehr Pflanzen und Tiere, während andere wieder verschwinden (Folgestadien). Schlussendlich erreicht das Ökosystem das Klimaxstadium (stabiles Endstadium). In diesem Stadium kann sich das Ökosystem bei gleichbleibenden Einflüssen selbstständig aufrechterhalten.

122 Vgl. <https://www.gruene.de/artikel/zukunft-fuer-die-heimischen-waelder-sichern?site=https://www.gruene.de&from=/wald&to=/artikel/zukunft-fuer-die-heimischen-waelder-sichern>, abgerufen am 14.10.2021

123 §41 BWaldG – Förderung

(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden. [...]

7. Haushaltslage

7.1 Feststellungen zur Haushaltslage

Die Kommunen sind gemäß § 10 HGO¹²⁴ dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund sind. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gemäß § 92 HGO¹²⁵ hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist es notwendig, dass der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Kommune alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Zustand herbeizuführen. Die Kommune hat die Möglichkeit sämtliche Ertragsquellen vollständig auszuschöpfen oder die Aufwendungen auf das - zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung - notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen auffangen zu können. Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell¹²⁶, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Dazu werden zehn Kenngrößen (davon haben zwei lediglich nachrichtlichen Charakter) in den drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung¹²⁷, Substanzerhaltung¹²⁸

124 § 10 HGO - Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

125 § 92 HGO -Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. [...]

126 Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Kommunen aus doppischer Sicht vergleichbar besser analysieren zu können.

Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff.; Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff; Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), Ausgabe vom 1. Februar 2020, S. 25 ff.

Das Mehrkomponentenmodell ähnelt dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash). Letzteres ist ein Kennzahlensystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens (Bewertung der Gegenwart). Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren sollen mit dem Mehrkomponentenmodell primär vergangene Haushaltsjahre bewertbar gemacht werden.

127 Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

128 Analyse des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweils betrachteten Haushaltsjahres.

und geordnete Haushaltsführung¹²⁹ betrachtet. Die Ausprägungen bei den einzelnen Kennzahlen werden bewertet. Das Bewertungsergebnis liegt in Summe zwischen 0 und 100 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden.

129 Nachrichtlich wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.

Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur jährlichen Bewertung der Haushaltslage			
Beurteilungsebenen und Kenngrößen	Punktzahl	Haushaltslage	
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung			
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ¹⁾ ≥ 0	45	<p style="text-align: center;">Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 Punkte</p> <p style="text-align: center;">Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 Punkte</p>	
Oder: Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35		
Jahresergebnis ≥ 0	5		
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5		
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung			
„Doppische freie Spitze (Selbstfinanzierungskraft)“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40		
Oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“) ²⁾	30		
Oder: Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10		
Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (ab dem Jahr 2019) ³⁾	5		
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Kassenkredite ≥ 0 (bis einschließlich dem Jahr 2018)			
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung			
Es wird erhoben, ob für die einzelnen Jahre Jahresabschlüsse aufgestellt wurden und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurde.	Nachrichtliche Darstellung		
Es ist zu ermitteln, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss zu erwarten ist.			
¹⁾ Abgeleitet aus § 92 Absatz 4 HGO: Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. ²⁾ Abgeleitet aus § 3 Abs. 3 GemHVO: Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. ³⁾ § 106 Abs. 1 HGO. Quelle: Eigene Darstellung			

Ansicht 45: Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur jährlichen Bewertung der Haushaltslage

Auf der Beurteilungsebene „Kapitalerhaltung“ wird analysiert, ob das Ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder von Rücklagen aus Vorjahren positiv war. Weitere Kenngrößen bilden ein positives Jahresergebnis (unter Berücksichtigung außerordentlicher Aufwendungen und Erträge) sowie ein positiver Wert des Eigenkapitals.

Auf Ebene der „Substanzerhaltung“ wird zunächst berechnet, ob die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln bei mindestens acht Prozent liegt. Als weitere Kenngröße ist die Differenz von liquiden Mitteln und den Kassen-/Liquiditätskrediten heranzuziehen (Liquiditätsreserve).

Durch die Berücksichtigung der dritten Beurteilungsebene „Geordnete Haushaltsführung“ sollen die Ergebnisse nach dem Bewertungsraster validiert werden. Das erfolgt ausschließlich nachrichtlich. Die Existenz von Jahresabschlüssen sichert die Bewertung ab. Eine Aufstellung im Rahmen der gesetzlichen Fristen deutet auf eine geordnete Haushaltsführung vor Ort hin. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können hingegen die Haushaltsstabilität in Frage stellen. Ein kumulierter Fehlbedarf in der mittelfristigen Ergebnisplanung deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein.

Die Gesamtbewertung der Haushaltslage schließt sich an die Darstellung der dritten Beurteilungsebene an. Aufbauend auf der Bewertung der Haushaltslage der einzelnen Jahre ist die Haushaltslage einer Kommune im Prüfungszeitraum insgesamt einzuordnen. Für die Bewertung der Haushaltslage werden drei Abgrenzungen verwendet: stabil, fragil oder konsolidierungsbedürftig. Diese werden in der nachfolgenden Ansicht erläutert.

Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2016 bis 2020	
stabil	mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach gutachterlichem Ermessen	

Ansicht 46: Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2016 bis 2020

Ansicht 46 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Glauburg anhand des Mehrkomponentenmodells.

Glauburg - Beurteilung der Haushaltslage						
	Pkt.	2016	2017	2018 ¹⁾	2019	2020
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis ≥ 0	45	0,1 Mio. €	1,3 Mio. €	0,0 Mio. €	0,3 Mio. €	0,2 Mio. €
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	-	-	-	-	-
Jahresergebnis ≥ 0	5	0,2 Mio. €	1,3 Mio. €	0,0 Mio. €	0,3 Mio. €	0,2 Mio. €
Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0	5	0,6 Mio. €	1,9 Mio. €	2,8 Mio. €	3,1 Mio. €	3,3 Mio. €
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	31,8%	83,2%	11,0%	24,9%	24,1%
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)	30	0,6 Mio. €	1,8 Mio. €	0,2 Mio. €	0,6 Mio. €	0,7 Mio. €
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	0,6 Mio. €	1,8 Mio. €	0,2 Mio. €	0,6 Mio. €	0,7 Mio. €
Stand der liquiden Mittel abzgl. der Liquiditätskredite ≥ 0 € oder $\geq 2,0$ % ²⁾	5	- 3,3 Mio. €	- 1,0 Mio. €	0,2 Mio. €	- 0,1 Mio. €	0,1 Mio. €
Nachrichtlich ab 2019: Stand der liquiden Mittel abzgl. der Liquiditätskredite ≥ 0 €					1,1 Mio. €	2,3 Mio. €
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		40 Punkte	40 Punkte	45 Punkte	40 Punkte	45 Punkte
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)						
Fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse ³⁾		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Fristgerechte Beschlussfassung der Jahresabschlüsse ³⁾		Ja	Nein	Nein	Nein	-
Positives kumuliertes Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung		nein	ja	ja	ja	ja
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		95 Punkte	95 Punkte	100 Punkte	95 Punkte	100 Punkte
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme ≥ 70 Punkte \rightarrow stabil, Gesamtsumme < 70 Punkte \rightarrow instabil)		stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Gesamtbeurteilung		stabil				

- = nicht fällig

- 1) Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 25 Absatz 3 GemHVO, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen, keinen Gebrauch gemacht.
- 2) Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).
- 3) Nach § 112 Absatz 5 HGO ist der Jahresabschluss bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen. Gemäß § 114 Absatz 1 HGO sind die Abschlüsse bis zum 31. Dezember des nächsten folgenden Haushaltsjahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2016 - 2020; Haushaltspläne bis 2021

Ansicht 47: Glauburg - Beurteilung der Haushaltslage

Ansicht 47 zeigt, dass nach dem Mehrkomponentenmodell die Haushaltslage anhand der Beurteilungsebenen 1 (Kapitalerhaltung) und 2 (Substanzerhaltung) in fünf der fünf Jahre als stabil zu bewerten war. Die Haushaltslage in der Gemeinde Glauburg war somit in der Gesamtbetrachtung als stabil zu beurteilen.¹³⁰

Die Bewertungen der jeweiligen Haushaltslage im Vergleich sind Ansicht 48 zu entnehmen.

Vergleich - Bewertung der Haushaltslagen	
stabil	Bad Endbach, Bad Orb, Brechen, Ehringshausen, Frankenau, Fränkisch-Crumbach, Glauburg, Grebenau, Hatzfeld (Eder), Hauneck, Neuenstein
fragil	Herleshausen, Nentershausen
konsolidierungsbedürftig	Hohenstein, Schöffengrund
ohne Bewertung	Oberzent

Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach gutachterlichem Ermessen

Ansicht 48: Vergleich - Bewertung der Haushaltslagen

Die in Ansicht 48 vorgenommene Eingruppierung zeigt, dass 11 der 16 Kommunen einen stabilen und 2 Kommunen einen fragilen Haushalt aufweisen konnten. Die übrigen 2 Kommunen wurden als konsolidierungsbedürftig beurteilt. Für die Stadt Oberzent wurde aufgrund des Zusammenschlusses in 2018 keine Bewertung vorgenommen.

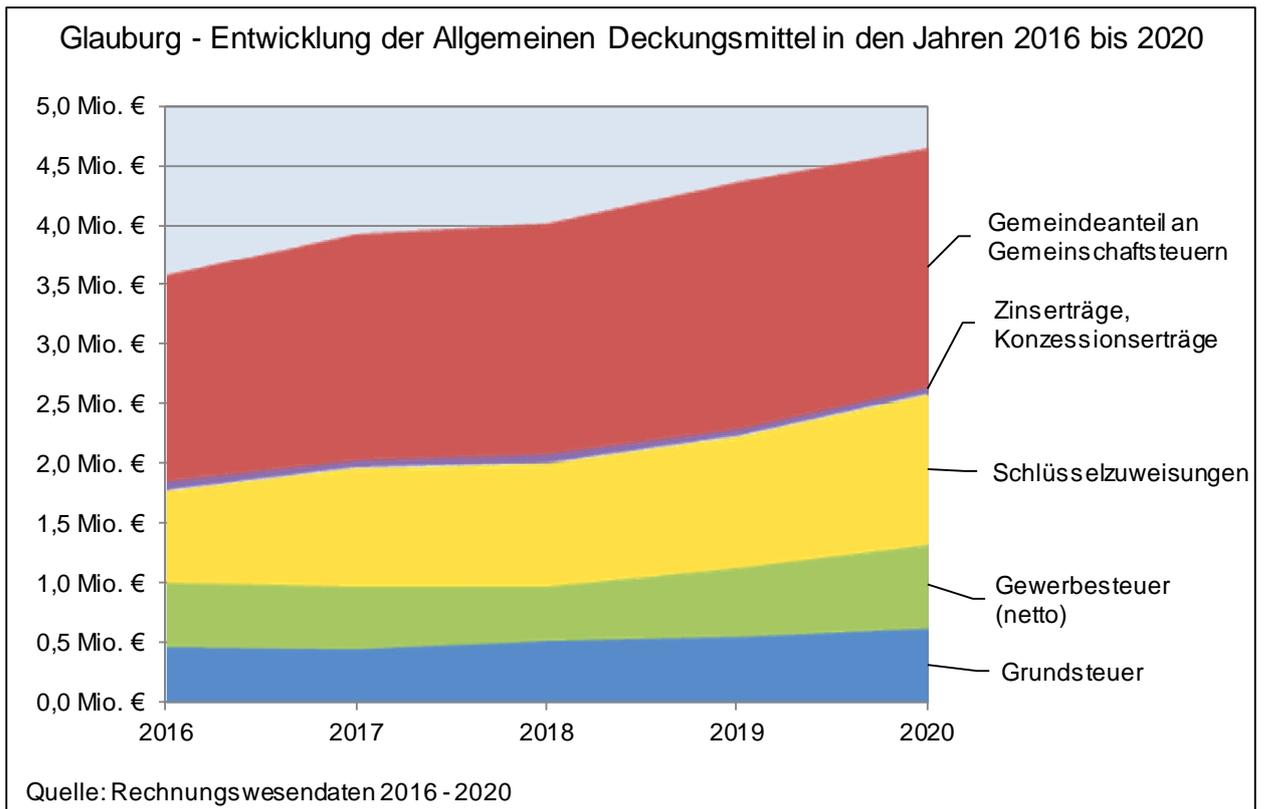
7.2 Allgemeine Deckungsmittel

Als Allgemeine Deckungsmittel werden Erträge bezeichnet, die den Kommunen zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zur Verfügung stehen. Die Analyse der Allgemeinen Deckungsmittel ist bedeutsam für die Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen Haushaltslage. Die bedeutendsten allgemeinen Deckungsmittel einer Kommune ist ihr Anteil an den Gemeinschaftsteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer),

¹³⁰ Die Datengrundlage beruhte auf dem Buchungsstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen. Aktualisierungen wurden bis zum Ende der Nacherhebungsphase aufgenommen.

die Schlüsselzuweisungen des Landes, die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Weitere Einnahmen ergeben sich aus Gewinnen an Beteiligungen, Konzessionsabgaben, Mieten und Pachten sowie Bagatellsteuern (Spielapparatesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnsitzsteuer) und steuerähnlichen Einnahmen (Tourismusbeitrag).

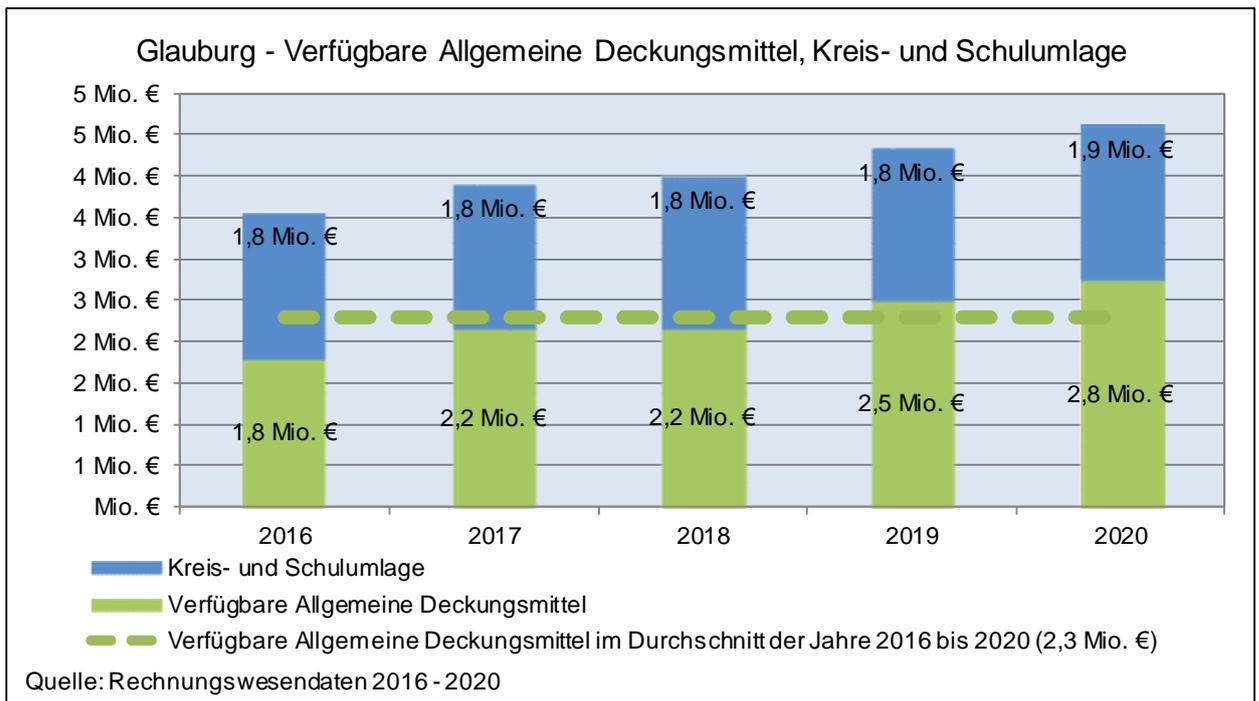
Ansicht 49 zeigt die Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde Glauburg im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2020.



Ansicht 49: Glauburg - Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2016 bis 2020

Ansicht 49 zeigt, dass der Anstieg der Allgemeinen Deckungsmittel im Jahr 2020 der Gemeinde Glauburg insbesondere auf erhöhte Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an den Gemeinschaftsteuern sowie den Schlüsselzuweisungen zurückzuführen war.

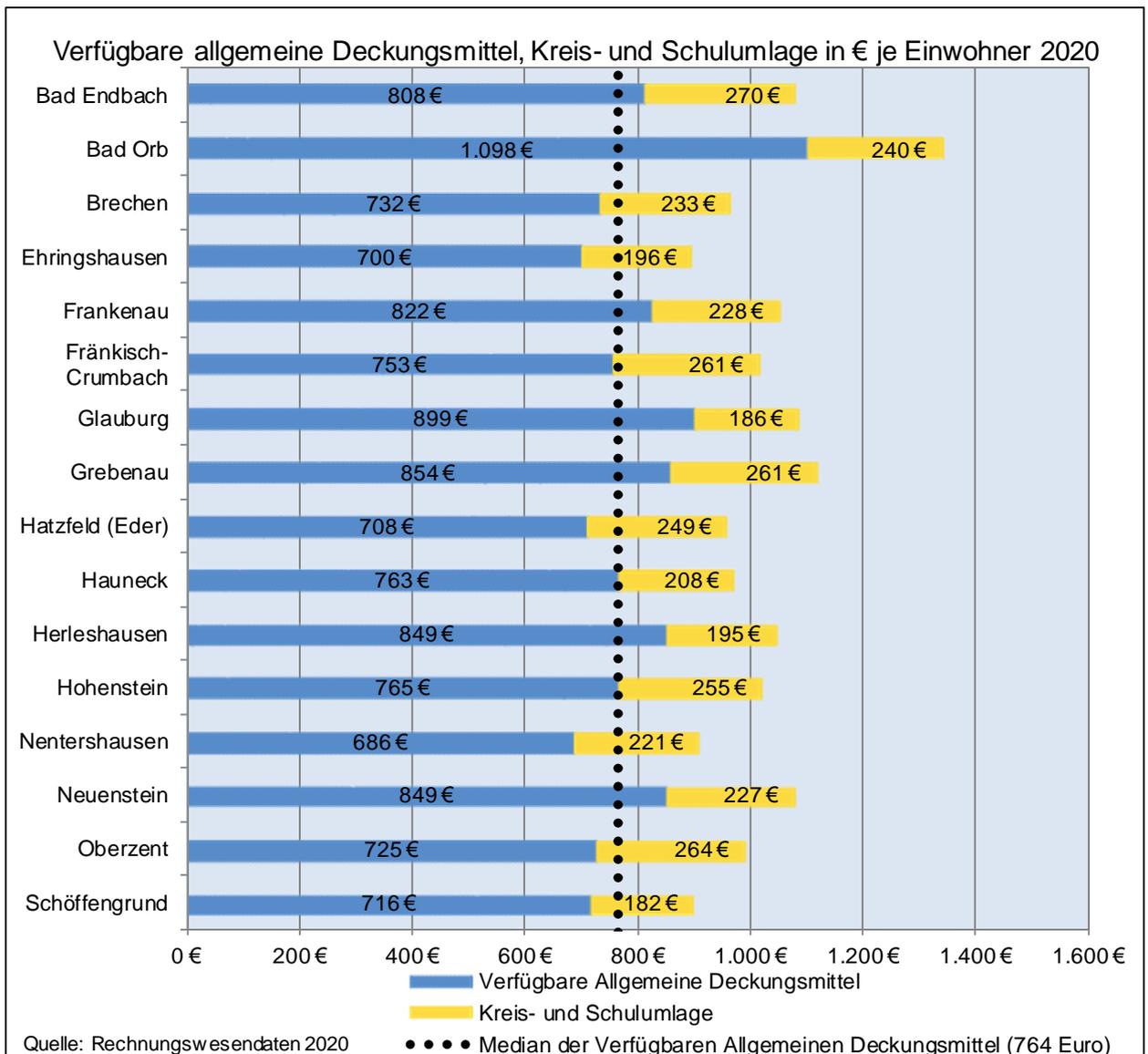
In Ansicht 50 ist die Entwicklung der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde Glauburg der Jahre 2016 bis 2020 dargestellt. Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel ergeben sich aus den Allgemeinen Deckungsmitteln (gesamter Balken) abzüglich der Kreis- und Schulumlage.



Ansicht 50: Glauburg - Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage

Es wird deutlich, dass die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel im Verlauf der Jahre 2016 bis 2020 gestiegen sind. In 2016 betragen diese 1,8 Mio. Euro und in 2020 waren es 2,8 Mio. Euro. Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020 standen der Gemeinde Glauburg jährlich verfügbare Allgemeine Deckungsmittel in Höhe von 2,3 Mio. Euro zur Verfügung.

Ansicht 51 zeigt die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel abzüglich der Kreis- und Schulumlage je Einwohner im Vergleich.



Ansicht 51: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage in € je Einwohner 2020

Im Jahr 2020 hatte die Gemeinde Glauburg mit 899 Euro verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln je Einwohner einen Wert oberhalb des Median von 764 Euro im Vergleich. Die höchsten Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner hatte mit 1.098 Euro die Stadt Bad Orb. Die Gemeinde Nentershausen hatte mit 686 Euro den niedrigsten Wert im Vergleich.

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel stellen die mittelfristige Kalkulationsgrundlage dar, mit der die Gemeinde Glauburg einen dauerhaften Haushaltsausgleich anstreben sollte. Aufgrund der Corona-Pandemie ist in den kommenden Jahren mit geringeren allgemeinen Deckungsmitteln zu rechnen.

7.3 Schulden

Die Entwicklung der Verschuldung wurde für den Zeitraum 2016 bis 2020 untersucht. Eine Kreditaufnahme ist nur zulässig, wenn eine andere Art der Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

wäre (§ 93 Absatz 3 HGO).¹³¹ Der Schuldenstand gibt Hinweise darauf, inwieweit die Kommunen in der Vergangenheit dazu fähig waren, Investitionen aus laufenden Erträgen zu finanzieren. Der Schuldendienst schränkt die Kommunen finanziell dauerhaft ein und belastet die Liquidität zukünftiger Haushalte und damit den Handlungsspielraum zukünftiger Generationen.

- Direkte Schulden und Liquiditätskredite

Ansicht 52 zeigt die Entwicklung der direkten Schulden¹³², der Schulden aus Programmen wie dem Konjunkturpaket¹³³ und eventueller Schulden aus Kassen-/Liquiditätskrediten¹³⁴ in den Jahren 2016 bis 2020.

131 § 93 HGO - Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

[...] (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

132 Investive Schulden des Kernhaushalts.

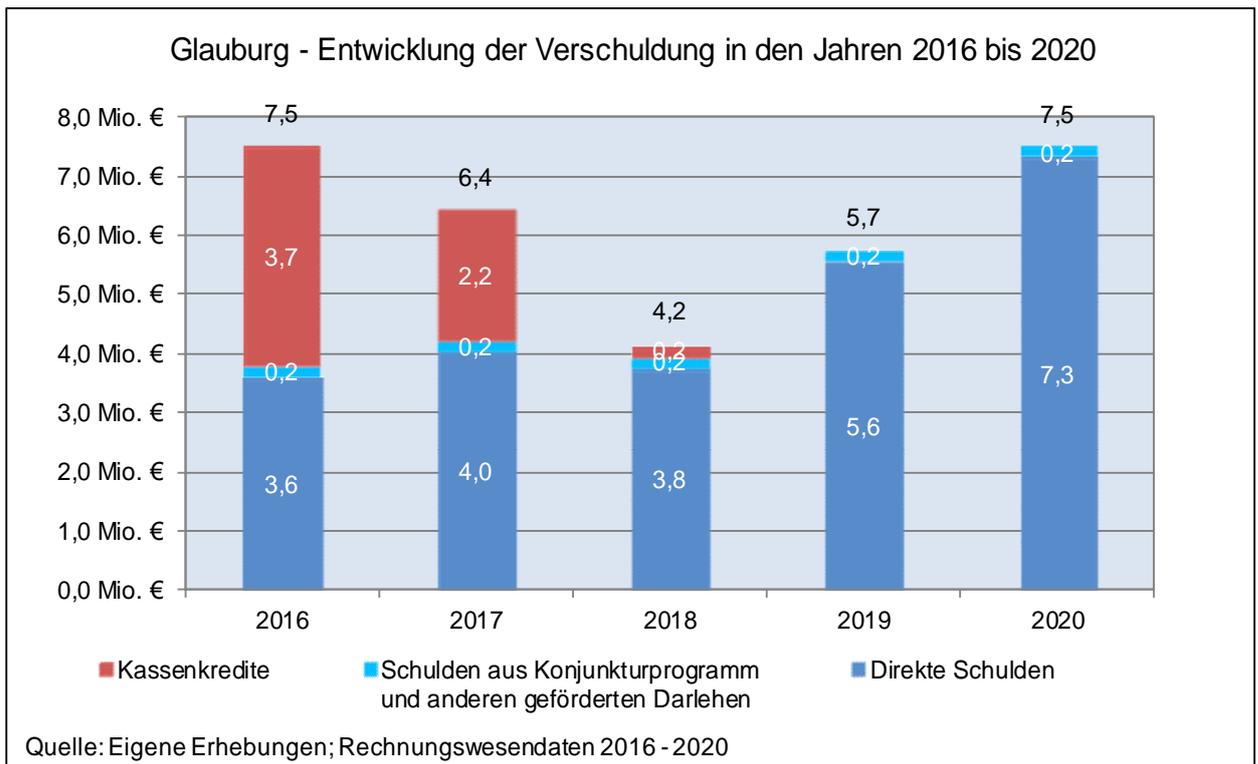
133 Das Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen wurde als Darlehen gewährt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt zu 5/6 durch das Land Hessen und zu 1/6 durch die jeweilige Kommune. Das Konjunkturpaket II des Bundes wird zu 3/4 als Zuschuss und zu 1/4 als Darlehen gewährt. Das Darlehen wird dann je zur Hälfte vom Land Hessen und von der jeweiligen Kommune getilgt.

134 § 105 HGO - Liquiditätskredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem nach Maßgabe des Abs. 2 in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Betrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

(2) Die Gemeinde hat den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Die Liquiditätsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. Die Kreditaufnahme erfolgt in Euro.



Ansicht 52: Glauburg - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2016 bis 2020

Es ist zu erkennen, dass die Schulden der Gemeinde Glauburg von 7,5 Mio. Euro in 2016 um 0,0 Mio. Euro auf 7,5 Mio. Euro in 2020 zurückgegangen sind. Die Gemeinde Glauburg hatte im Prüfungszeitraum der Jahre 2016 bis 2020 Kassen-/Liquiditätskredite. Im Wesentlichen resultierten diese aus der Finanzierung des Finanzmittelfehlbetrags aus laufender Verwaltungstätigkeit. Zum 31. Dezember 2017 beliefen sich die Kassenkredite auf 2,2 Mio. Euro. Im Rahmen der Hessenkasse konnte die Gemeinde Glauburg im Jahr 2018 ihre Kassenkredite größtenteils abbauen (vgl. Gliederungspunkt 7.4).

7.4 Hessenkasse und Schutzschirm

Das Land Hessen bot zum 1. Juli 2018 Kommunen mit hohen Kassenkrediten die Möglichkeit an, diese auf Basis vordefinierter Konditionen komplett abzubauen. Hierbei löste die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) die Kassenkredite bei den Banken ab. Als Eigenbeitrag hat die Kommune - in Abhängigkeit von der Höhe der abgelösten Kassenkredite - jährlich (maximal 30 Jahre) 25 Euro je Einwohner an das sogenannte Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Die Hessenkasse übernimmt die Zins- und Tilgungsleistungen an die WIBank. Gespeist wird die Hessenkasse neben dem Eigenbeitrag der Kommune zu zwei Dritteln aus Landes- beziehungsweise Bundesmitteln. Für Kommunen mit Kassenkrediten unter 100 Euro je Einwohner wurde parallel ein Investitionsprogramm aufgelegt. Wie die 16 Vergleichskommunen an der Hessenkasse partizipiert haben, wird in nachfolgender Ansicht sichtbar.

Vergleich - Übersicht Hessenkasse und Schutzschirm					
	Ablösung Kassenkredite (inklusive Eigenbeitrag)	Investitions- programm (inklusive 10 Prozent Eigenbeitrag)	Eigenbeitrag der Kommune	Beitragsdauer bei Ablösung Kassenkredite in Jahren	Schutzschirm
Bad Endbach	700.000 €	-	350.000 €	1,9	-
Bad Orb	5.500.000 €	-	2.750.000 €	11,5	10.624.922 €
Brechen	-	1.311.890 €	131.189 €	-	-
Ehringshausen	-	2.155.800 €	215.580 €	-	-
Frankenau	1.410.000 €	-	705.000 €	9,8	3.274.814 €
Fränkisch-Crumbach	2.100.000 €	-	1.050.000 €	13,2	-
Glauburg	1.800.000 €	-	900.000 €	11,1	1.778.186 €
Grebenau	-	809.381 €	80.938 €	-	-
Hatzfeld (Eder)	-	833.340 €	83.334 €	-	2.463.400 €
Hauneck	-	833.340 €	83.334 €	-	-
Herleshausen	1.900.000 €	-	950.000 €	13,6	2.730.378 €
Hohenstein	2.900.000 €	-	1.450.000 €	9,6	-
Nentershausen	4.000.000 €	-	2.000.000 €	29,1	2.170.453 €
Neuenstein	-	825.406 €	82.541 €	-	-
Oberzent	-	2.826.816 €	282.682 €	-	-
Schöffengrund	8.300.000 €	-	4.150.000 €	25,1	-

- = nicht relevant

Quelle: Eigene Erhebungen, LT-Drucksache 20/414 vom 29.07.2019, https://dr-info-a.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse_-_gesamtuebersicht_entschuldungs-_und_investitionsprogramm_nach_lk_sortiert_stand_22.1.2020.pdf, abgerufen am 26.10.2020

Ansicht 53: Vergleich - Übersicht Hessenkasse und Schutzschirm

Die Gemeinde Glauburg löste im Zuge der Hessenkasse im Jahr 2018 insgesamt 1.800.000 Euro an Kassenkrediten ab. Insgesamt nutzten neun der 16 Kommunen die Möglichkeit der Ablösung ihrer Kassenkredite. Sieben Kommunen profitierten vom Investitionsprogramm.

Glauburg erhielt aus dem Schutzschirm des Landes Hessen 1.778.186 Euro. Alle sechs beim Schutzschirm berücksichtigten Vergleichskommunen wurden wegen des Corona-Kommunalpakets am 30. Juni 2020 rückwirkend zum 31. Dezember 2019 aus dem Schutzschirm des Landes Hessen entlassen. Mit der Fiktion der Vertragserfüllung wird sichergestellt, dass die vom Land bewilligten Entschuldungshilfen rechts- und rückzahlungssicher bei den Schutzschirmkommunen verbleiben.

8. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

8.1 Bilanzierung des Waldbestands

Die aktuellen Kalamitäten wurden zum Anlass genommen, die Werthaltigkeit des Bilanzansatzes für den Wald zu überprüfen, der grundsätzlich einen Festwert darstellt. Beispielsweise wurde in der Stadt Warstein¹³⁵ der Wald aufgrund von Kalamitäten um 10,9 Millionen Euro abgewertet. Bei der Prüfung wurde der von uns pauschal bewertete Holzvorrat der letzten Forsteinrichtung abzüglich des Vorratsverlusts aus Kalamitäten mit dem Wertansatz des Aufwuchses aus der Eröffnungsbilanz beziehungsweise dem aktuellen Bilanzansatz verglichen. Ansicht 54 zeigt die Wertansätze zur Bewertung des Kommunalwalds, die Bewertungsgrundlage und die Bilanzwerte der Eröffnungsbilanz und der Bilanz 2020.

135 Vgl. Warsteiner Anzeiger vom 10.6.2021

Bewertung des Kommunalwalds im Vergleich Eröffnungsbilanz zum aktuellen Bilanzwert							
	Grund und Boden je m ²	Aufwuchs je m ²	Summe je m ²	Eröffnungsbilanzwert Aufwuchs sowie Grund und Boden in Mio. €	Bilanzwert Aufwuchs sowie Grund und Boden zum 31.12.2020 in Mio. €	Wert Aufwuchs laut Eröffnungsbilanz in Mio. €	Wert Holzvorrat ⁴⁾ laut Forsteinrichtung abzgl. Kalamität
Bad Endbach ⁵⁾	0,32	0,68	1,00	6,5	6,5	4,4	3,6
Bad Orb ¹⁾	0,34	0,17	0,51	11,2	11,1	3,7	28,7
Brechen ²⁾	0,45	0,45	0,90	4,8	4,8	2,4	4,1
Ehringhausen ²⁾	0,28	0,62	0,90	20,3	20,2	14,0	19,7
Frankenau ¹⁾	0,34	0,17	0,51	1,7	1,7	0,6	1,7
Fränkisch-Crumbach ¹⁾	0,34	0,17	0,51	0,8	0,8	0,3	1,6
Glauburg ²⁾	0,40	0,74	1,14	1,9	1,9	1,3	1,7
Grebenu ¹⁾	0,34	0,17	0,51	0,4	0,4	0,1	0,7
Hatzfeld (Eder) ¹⁾	0,34	0,17	0,51	1,6	1,5	0,5	1,6
Hauneck ¹⁾	0,34	0,17	0,51	0,0	0,0	0,0	0,1
Herleshhausen ¹⁾	0,34	0,17	0,51	0,4	0,1	0,1	0,1
Hohenstein ¹⁾	0,34	0,17	0,51	19,9	20,0	6,6	23,9
Nentershausen ²⁾	0,12	0,60	0,72	1,4	1,4	1,1	1,5
Neuenstein ¹⁾	0,34	0,17	0,51	0,6	0,6	0,2	1,4
Oberzent ³⁾	0,36	0,31	0,67	19,3	19,3	9,0	27,4
Schöffengrund ²⁾	0,32	0,68	1,00	11,3	11,3	7,7	10,3

¹⁾ Bewertung auf Basis eines Modells des Hessischen Waldbesitzerverbandes e.V.

²⁾ Bewertung auf Basis eines Gutachtens des Landesbetriebes HessenForst.

³⁾ Mittelwert der einzelnen Bewertungspauschalen für Grund und Boden sowie für den Aufwuchs. Die Bilanzwerte wurden auf Basis der Jahresabschlüsse 2016 zusammengefasst. Der Zusammenschluss der vier Kommunen erfolgte zum 1. Januar 2018.

⁴⁾ Der Holzvorrat wurde mit 40 € je Festmeter bewertet.

⁵⁾ Gutachterliche Aufteilung von Grund und Boden sowie Aufwuchs, da die Gemeinde in der Eröffnungsbilanz keine getrennte Bewertung vorgenommen hatte.

Quelle: Eigene Erhebungen, Eröffnungsbilanzen

Ansicht 54: Bewertung des Kommunalwalds im Vergleich Eröffnungsbilanz zum aktuellen Bilanzwert

Die Ansicht zeigt, dass alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Bad Endbach bei einer Bewertung des Holzvorrats gegenüber dem Bilanzansatz des Aufwuchses große Reserven hatten beziehungsweise der Wertansatz des Waldes bilanziell unwesentlich war. Somit gab es für diese Gemeinden keine Hinweise für eine außerplanmäßige Abschreibung des Aufwuchses.

8.2 Umsatzbesteuerung im Forstbereich

Ziel der Untersuchung der Umsatzbesteuerung im Forstbereich war es, festzustellen, welche Umsatzbesteuerungsverfahren angewandt wurden und ob sich Empfehlungen zum Wechsel des Umsatzbesteuerungsverfahrens ableiten lassen.

Die Umsatzsteuer war im forstwirtschaftlichen Betrieb von Kommunen häufig kein Thema, weil § 24 UStG für forstwirtschaftliche Umsätze eine Pauschalierung mit 5,5 Prozent (zum Beispiel Stammholz, Industrieholz, Brennholz, Weihnachtsbäume beziehungsweise 10,7 Prozent (zum Beispiel Dienstleistungen wie Holzrücken oder Holzeinschlag) vorsah. Dabei war die dem Nettoumsatz hinzuzurechnende und durch den Abnehmer zu entrichtende Umsatzsteuer gleichzeitig der rechnerische Vorsteuerbetrag, so dass keine Zahllast gegenüber dem Finanzamt entstand. Der Vorsteuerabzug war demnach auf 5,5 Prozent beziehungsweise 10,7 Prozent des jeweiligen Umsatzes begrenzt. Der Verwaltungsaufwand war dadurch gering.

Ein hoher Anteil an eigenem Waldarbeitereinsatz und die fehlenden beziehungsweise geminderten Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung führten zu Vorteilen bei der Anwendung der Pauschalbesteuerung. Durch Anteile in Selbstwerbung konnte die Umsatzsteuer für Holzernte- und Rückeleistungen¹³⁶ vermieden werden. In jüngster Zeit bedarf die Entscheidung genauerer Analyse. Beförsterungsdienstleister einschließlich HessenForst erheben den Regelsatz. Dies gilt auch für Dienstleistungen im Forstbetrieb mit Ausnahme einiger Produkte im Pflanzenbereich, bei denen niedrigere Pauschalsätze zum Tragen kommen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020¹³⁷ wurde die Pauschalierung auf Kleinbetriebe beschränkt, indem eine Umsatzgrenze von 600.000 Euro in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Von dieser Änderung werden auch die kommunalen Träger betroffen sein, denn bei der Bestimmung des Umsatzdeckels sollen auch Umsätze außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, beispielsweise aus dem Verkauf von Wasser, hinzugechnet werden. Die Regelung wird ab dem Jahr 2022 gelten.

In der Folge wird für die Umsätze der Land- und Forstwirtschaft der Regelsteuersatz von 19 Prozent greifen. Gleichzeitig kann die Kommune die Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen in Abzug bringen. Da

136 Die Rückeleistung beschreibt den Vorgang der Bringung des geschnittenen und sortimentierten Holzes an die Waldstraße. Siehe Glossar „Holzrücken“

137 § 24 UStG - Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent,

2. für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,

3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf 10,7 Prozent der Bemessungsgrundlage.
[...]

der Regelsteuersatz durch die Kommune vereinnahmt wird, wird sich voraussichtlich keine wirtschaftliche Benachteiligung ergeben.

Ansicht 55 zeigt die Besteuerungsart und seit wann diese praktiziert wurde im Vergleich.

Umsatzbesteuerung im Kommunalwald			
	Besteuerungsart (Regelbesteuerung / Pauschalbesteuerung)	Seit (Jahr)	Anderung 2022
Bad Endbach	pauschalbesteuert	historisch	Pflicht zur Regelbesteuerung (Wechsel geplant)
Bad Orb	regelbesteuert	2005	keine
Brechen	pauschalbesteuert	2021	keine
Ehringshausen	pauschalbesteuert	historisch	Ab 2022 Wechsel zu Regelbesteuerung
Frankenau	regelbesteuert	2018	keine
Fränkisch-Crumbach	pauschalbesteuert	historisch	keine
Glauburg	pauschalbesteuert	historisch	keine
Grebenu	pauschalbesteuert	historisch	keine
Hatzfeld (Eder)	regelbesteuert	2019	keine
Hauneck	pauschalbesteuert	historisch	keine
Herleshausen	pauschalbesteuert	historisch	keine
Hohenstein	pauschalbesteuert	2006	Pflicht zur Regelbesteuerung
Nentershausen	pauschalbesteuert	keine	keine
Neuenstein	pauschalbesteuert	historisch	keine
Oberzent	regelbesteuert	2016	keine
Schöffengrund	regelbesteuert	2020	keine

Quelle: Eigene Erhebungen, Eröffnungsbilanzen

Ansicht 55: Umsatzbesteuerung im Kommunalwald

Die Ansicht zeigt, dass die Pauschalbesteuerung im Vergleich dominierte. Die Gemeinde Glauburg wählte im Forstbereich die Pauschalbesteuerung.

Weiterführend tiefergehende Analysen des Gesamthaushalts der Kommunen des Vergleichs rings zeigten, dass die Gemeinden Bad Endbach, Ehringshausen und Hohenstein ihre Umsatzbesteuerung im Kommunalwald auf die Regelbesteuerung umstellen müssen, da deren privatrechtliche Leistungsentgelte im Gesamthaushalt über 600.000 Euro lagen. Dies ist ein Indiz für die gesetzliche definierte Umsatzgrenze von 600.000 Euro. Umsätze aus Eigenbetrieben wurden hierbei noch nicht berücksichtigt, so dass es auch denkbar ist, dass andere Gemeinden des Vergleichs rings im Forstbereich in die Regelbesteuerung wechseln müssen. Wir empfehlen den Gemeinden, eine eventuelle Pflicht zur Regelbesteuerung zu prüfen.

8.3 Prüfungs- und Kontrollrechte bei Holzvermarktungsorganisationen

Mit der Verlagerung der Holzvermarktung aufgrund der kartellrechtlichen Vorgaben wurden teilweise neue Gesellschaften öffentlichen und privaten Rechts geschaffen, die die Holzvermarktung für Mitgliedskommunen beziehungsweise ihre Gesellschafter übernehmen. Es wurde in diesem Zusammenhang geprüft, ob

für die Holzvermarktungsorganisationen Prüfungs- und Unterrichtsrechte nach § 123 HGO¹³⁸, § 53¹³⁹ und § 54 HGrG¹⁴⁰ bestanden.

Hält eine Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen oder 25 Prozent der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften insgesamt die Mehrheit der Anteile, ist zu verlangen, dass die Prüfung des Jahresabschlusses um die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Absatz 1 HGrG ausgeweitet wird (§ 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO).

Weiterhin sind die Gebietskörperschaften nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO verpflichtet, in der Satzung oder den Gesellschaftsverträgen ihren Rechnungsprüfungsämtern und dem überörtlichen Prüfungsorgan Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG einräumen zu lassen, wenn sie über eine Dreiviertelmehrheit der Stimmrechte verfügen. Besteht eine Mehrheitsbeteiligung (keine Dreiviertelmehrheit) oder besitzt die Kommune 25 Prozent (oder mehr) der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften insgesamt die Mehrheit der Anteile, so soll auf die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG hingewirkt werden.

138 §123 HGO - Unterrichts- und Prüfungsrechte

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

139 § 53 HGrG - Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer [...] unverzüglich nach Eingang übersendet.

140 § 54 HGrG - Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

Ist eine Kommune an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, besitzt aber keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, soll sie gemäß § 123 Absatz 2 HGO darauf hinwirken, dass die Befugnisse nach § 53 und § 54 HGrG eingeräumt werden. Dies gilt auch bei mittelbaren Beteiligungen von mindestens 25 Prozent, die über eine Gesellschaft gehalten werden, an der die Gebietskörperschaften allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaft eine Mehrheit im Sinne des § 53 HGrG innehat.

Die Prüfung der Satzungen ergab, dass in der Satzung der Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH (betrifft Hatzfeld (Eder) und Frankenu) keine Prüfungs- beziehungsweise Unterrichtsrechte für das örtliche Rechnungsprüfungsamt und die Überörtliche Prüfung eingeräumt waren. Dies war rechtswidrig, da der Landkreis Waldeck-Frankenberg die Mehrheit der Anteile an der Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH besaß und verpflichtet war, die Einräumung der Prüfungs- und Unterrichtsrechte in der Satzung sicherzustellen.

Die Prüfung ergab, dass es bei einer Satzungsänderung der Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. (betrifft die Gemeinde Glauburg) in 2020, die auch ein zinsloses Darlehen der kommunalen Mitglieder vorsah, versäumt wurde, Prüfungs- und Kontrollrechte einzuräumen. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg auf eine entsprechende Änderung der Satzung bei Vorstand und Mitgliedern gemäß § 123 Absatz 2 HGO hinzuwirken.

In der Satzung der in 2020 gegründeten Forstwirtschaftlichen Vereinigung Nordhessen GmbH fanden sich weder Vorgaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG noch Prüfungs- und Unterrichtsrechte gemäß § 123 Absatz 2 HGO, obwohl die Gemeinden Nentershausen und Neuenstein bei der Gründung darauf hätten hinwirken können. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen den Gemeinden Nentershausen und Neuenstein auf eine Änderung der Satzung gemäß § 123 Absatz 2 HGO hinzuwirken.

Als einziges positives Beispiel bei privatrechtlichen Holzvermarktungsorganisationen ist die Satzung der Holzvermarktung Mittelhessen GmbH (betrifft Schöffengrund) hervorzuheben. In ihr waren Prüfungs- und Unterrichtsrechte gemäß § 53 und § 54 HGrG vorgesehen.

8.4 Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

Nach § 112 Absatz 9 HGO soll der Jahresabschluss einer Kommune innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Der Gemeindevertretung ist unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses zu unterrichten (Aufstellung).

Die HGO nennt keinen Zeitpunkt für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt. Wir erachten es wegen der Beschlussfassung gemäß § 114 Absatz 1 HGO als notwendig, dass spätestens bis Ende Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres die Prüfung des Jahresabschlusses abgeschlossen ist (Prüfung).

In § 114 Absatz 1 HGO ist vorgeschrieben, dass die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss spätestens am 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt (Beschlussfassung).

Ansicht 56 zeigt unsere Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 der Gemeinde Glauburg.

Glauburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse					
	2016	2017	2018	2019	2020
Aufstellung					
Gesetzliche Frist	30.04.2017	30.04.2018	30.04.2019	30.04.2020	30.04.2021
Tatsächliches Aufstellungsdatum	05.07.2017	22.06.2018	05.12.2019	22.12.2020	20.09.2021
Fristgerechte Aufstellung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Prüfung					
Sachgerechte Frist	31.10.2018	31.10.2019	31.10.2020	31.10.2021	31.10.2022
Tatsächlicher Prüfungsabschluss	29.06.2018	18.11.2019	19.01.2021	-	-
Fristgerechte Prüfung	Ja	Nein	Nein	Nein	-
Beschlussfassung					
Gesetzliche Frist	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Tatsächliche Beschlussfassung	27.08.2018	17.02.2020	22.02.2021	-	-
Fristgerechte Beschlussfassung	Ja	Nein	Nein	Nein	-
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 56: Glauburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Glauburg konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht einhalten. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, in der Zukunft die Jahresabschlüsse fristgerecht aufzustellen, um sicherzustellen, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen.

Ansicht 57 zeigt die Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 im Vergleich.

Vergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse									
	2018			2019			2020		
	Auf- stellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Be- schluss- fassung ³⁾	Auf- stellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Be- schluss- fassung ³⁾	Auf- stellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Be- schluss- fassung ³⁾
Bad Endbach	-1	●	●	270	●	●	●	○	○
Bad Orb	63	67	●	208	●	●	●	○	○
Brechen	6	-388	-400	4	-394	-395	-4	-355	-397
Ehringshausen	49	-207	-196	60	-213	-218	17	○	○
Frankenau	140	●	●	145	●	●	88	○	○
Fränkisch-Crumbach	343	10	●	●	●	●	●	○	○
Glauburg	219	80	53	236	●	●	●	○	○
Grebenau	391	●	●	329	●	●	●	○	○
Hatzfeld (Eder)	321	●	●	398	●	●	●	○	○
Hauneck	380	●	●	364	●	●	●	○	○
Herleshausen	561	163	145	292	●	●	●	○	○
Hohenstein	78	27	●	272	●	●	●	○	○
Nentershausen	273	●	●	61	●	●	●	○	○
Neuenstein	231	●	●	201	●	●	214	○	○
Oberzent	●	●	●	●	●	●	●	○	○
Schöffengrund	258	●	●	151	●	●	●	○	○
Minimum	-1	-388	-400	4	-394	-395	●	○	○
Medium	231	27	-72	222	-304	-307	●	○	○
Maximum	561	163	145	398	-213	-218	●	○	○

Es wurden die Nettoarbeitstage zugrunde gelegt (ohne Wochenenden).

■ = Kriterium fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

■ = Kriterium nicht fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

■ und ● = Kriterium fällig, jedoch nicht erfüllt.

■ und ○ = Kriterium noch nicht fällig.

¹⁾ Als Soll-Datum der Aufstellung wird der 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verwendet.

²⁾ Als Soll-Datum der Prüfung wird der 31. Oktober des übernächsten Haushaltsjahres verwendet.

³⁾ Als Soll-Datum der Beschlussfassung wird der 31. Dezember des übernächsten Haushaltsjahres

Quelle: Eigene Erhebungen

[Ansicht 57: Vergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse](#)

Der Vergleich in Ansicht 57 macht deutlich, dass keine Kommune die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 „form- und fristgerecht“ durchführte. Eine nicht fristgerecht abgeschlossene Prüfung führt in der Regel zu einer verspäteten Beschlussfassung.

8.5 Unterjährige Berichterstattung

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Gremien unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten. Nach den Verwaltungsvorschriften wird dies mindestens zweimal im Haushaltsjahr gefordert. Wir untersuchten, ob die Berichtspflichten formell eingehalten wurden.

Die Gemeinde Glauburg erstellte zweimal jährlich die Berichte im Sinne des § 28 GemHVO für die Gremien und erfüllte somit die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO.

8.6 Nachschau

Die Ergebnisse von früheren Vergleichenden Prüfungen wurden im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie die Gemeinde Glauburg sich mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen auseinandersetzte und welche Folgerungen sie daraus zog. Gegenstand der Nachschau in Glauburg war die 160. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2012: Kleinere Gemeinden".

In Ansicht 58 werden die umgesetzten, teilweise umgesetzten und nicht umgesetzten Empfehlungen zusammenfassend dargestellt.

Glauburg - Nachschauergebnisse für die 160. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2012: Kleinere Gemeinden"	
Prüfungsfeststellungen / Empfehlungen	Umsetzung
Alle Gemeinden arbeiteten mit einer Ergebnisrechnung nach Produkten und konnten keine vollständige originäre Kostenträgerrechnung vorweisen. Die Überörtliche Prüfung empfiehlt der Gemeinde Glauburg, eine Kostenträgerrechnung einzurichten, sofern entscheidungsrelevante Informationen aus der produktorientierten Ergebnisrechnung nicht ermittelt werden können.	Empfehlung teilweise umgesetzt
Die Überörtliche Prüfung ermittelte eine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage zum 31. Dezember 2011 in Höhe von 1,9 Millionen €. Im Hinblick auf die Vollständigkeit des Jahresabschlusses (Erfassung sämtlicher Verbindlichkeiten) und die Periodenabgrenzung (Ergebniswirksame Rückstellungsveränderungen) empfiehlt die Überörtliche Prüfung, eine entsprechende Rückstellung erfolgsneutral vorzunehmen.	Empfehlung umgesetzt
Die Überörtliche Prüfung empfiehlt, sämtliche Konsolidierungspotenziale auszuschöpfen, um die Voraussetzungen des kommunalen Schutzschirms zu erfüllen.	Empfehlung umgesetzt

Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussberichte für die 160. Vergleichende Prüfung

[Ansicht 58: Glauburg - Nachschauergebnisse für die 160. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2012: Kleinere Gemeinden"](#)

Aus Ansicht 58 wird ersichtlich, dass die Gemeinde Glauburg von den drei dargestellten Empfehlungen in der Nachschau zwei umgesetzt und eine teilweise umgesetzt hatte.

9. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und bei den einzelnen Prüfungsschwerpunkten mögliche Ergebnisverbesserungen aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Glauburg rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Gemeinde Glauburg konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht einhalten. Wir empfehlen der Gemeinde Glauburg, in der Zukunft die Jahresabschlüsse fristgerecht aufzustellen, um sicherzustellen, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen.

Idstein, den 8. April 2022

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Wirtschaftsinformatiker Thomas Georg

Wirtschaftsprüfer